

BEGRÜNDUNG

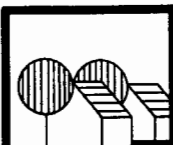
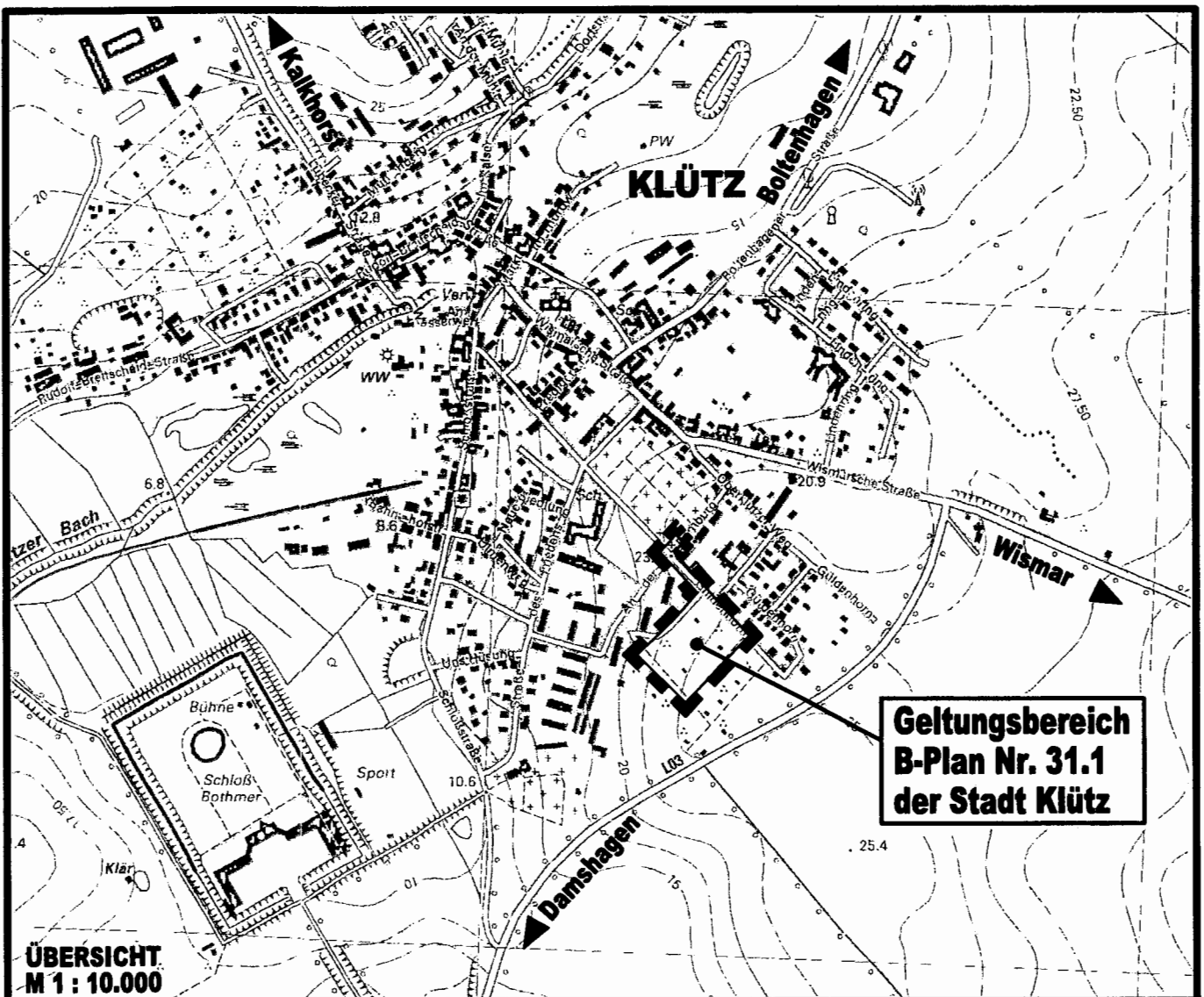
ZUR SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 31.1

DER STADT KLÜTZ

FÜR DEN NORDWESTLICHEN TEILBEREICH DES
GEBIETES AN DER BAMBURG ZWISCHEN DER
LANDESSTRAßE UND VORHANDENER WOHNBEBAUUNG
AN DER BAMBURG

im Verfahren nach § 13a BauGB



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 19. Mai 2014

SATZUNG

BEGRÜNDUNG

**zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31.1 der Stadt Klütz
für den nordwestlichen Teilbereich des Gebietes an der Bamburg
zwischen der Landesstraße und vorhandener Wohnbebauung an der Bamburg
im Verfahren nach § 13a BauGB**

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
Teil 1 Städtebaulicher Teil	3
1. Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Stadt Klütz	3
1.1 Bedeutung der Stadt Klütz	3
1.2 Städtebauliches Gesamtkonzept der Stadt Klütz	4
1.3 Städtebauliches Konzept für das Plangebiet	4
2. Allgemeines	5
2.1 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches	5
2.2 Kartengrundlage	6
2.3 Bestandteile des Bebauungsplanes	6
2.4 Rechtsgrundlagen	7
2.5 Wahl des Verfahrens für die Planaufstellung nach dem BauGB	8
3. Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes	11
4. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen	11
4.1 Landesraumentwicklungsprogramm	11
4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm	12
4.3 Gutachterliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern	13
4.4 Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg	13
4.5 Flächennutzungsplan	15
4.6 Landschaftsplan	16
4.7 Schutzgebiete und Schutzobjekte	16
5. Städtebauliche und naturräumliche Bestandsaufnahme	17
5.1 Innerhalb des Plangebietes	17
5.2 In der näheren Umgebung des Plangebietes	18
5.3 Naturräumlicher Bestand	19
6. Planungsziele	19
6.1 Nutzung/ Bebauung	19
6.2 Verkehr	20
6.3 Ver- und Entsorgung	22
6.4 Immissionsschutz	28

7.	Inhalt des Bebauungsplanes	31
7.1	Art der baulichen Nutzung	31
7.2	Maß der baulichen Nutzung	32
7.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	32
7.4	Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen	33
7.5	Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen oder sonstigen technischen Vorkehrungen	33
7.6	Höhenlage	34
7.7	Verkehrsflächen	34
7.8	Der besondere Nutzungszweck von Flächen	35
7.9	Gemeinschaftsfläche G	36
8.	Grünflächen, Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote	36
8.1	Anpflanzung von Einzelbäumen	36
8.2	Bindungen von Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen	36
9.	Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen	37
10.	Klimaschutz	39
11.	Flächenbilanz	40
12.	Auswirkungen der Planung	40
12.1	Allgemeines	40
12.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	41
13.	Hinweise/ Nachrichtliche Übernahmen	53
13.1	Bau- und Kulturdenkmale/ Bodendenkmale	53
13.2	Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten	53
13.3	Altlasten/ Altlastenverdachtsflächen/ Schädliche Bodenveränderungen	53
13.4	Munitionsfunde	53
13.5	Festpunkte des geodätischen Festpunktnetzes	54
13.6	Artenschutzrechtliche Belange	54
14.	Realisierung des Bebauungsplanes	54
TEIL 2	Ausfertigung	55
15.	Beschluss über die Begründung	55
16.	Arbeitsvermerke	55
17.	Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB	55

Teil 1 Städtebaulicher Teil

1. Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Stadt Klütz

1.1 Bedeutung der Stadt Klütz

Die Stadt Klütz gehört zum Landkreis Nordwestmecklenburg. Sie befindet sich im nördlichen Teil des Landkreises, etwa 12 km von Grevesmühlen und ca. 3 km von der Ostseeküste entfernt. Das Gebiet der Stadt Klütz umfasst eine Fläche von 44,12 km². Die Stadt besteht aus den Ortsteilen Klütz, Christinenfeld, Goldbeck, Grundshagen, Hofzumfelde, Oberhof, Steinbeck, Wohlenberg, Arpshagen, Niederklütz, Kühlenstein und Tarnewitzerhagen.

Das Gemeindegebiet grenzt

- im Norden und Osten an die Ostsee sowie an das Gemeindegebiet des Ostseebades Boltenhagen,
- im Süden an die Gemeinden Hohenkirchen, Warnow, Damshagen,
- im Westen an die Gemeinden Kalkhorst und Roggenstorf.

In der Stadt Klütz leben insgesamt 3.079 Einwohner [Statistisches Amt MV; Stand: 31.12.2011]. Im Bereich des Amtes Klützer Winkel leben derzeit insgesamt rund 10.800 Einwohner. Die Stadt Klütz weist von den amtsangehörigen Gemeinden die stärkste Einwohnerzahl auf.

Gemeinsam mit den Gemeinden Damshagen, Hohenkirchen, Kalkhorst, Zierow und seit dem Jahr 2011 auch Ostseebad Boltenhagen bildet die Stadt Klütz die Verwaltungsgemeinschaft "Amt Klützer Winkel" mit Sitz in Klütz.

Durch Klütz führt die Landesstraße L 01 Wismar - Klütz - Dassow (Ost - West - Verbindung). Weiterhin führt die L 03 in südliche Richtung nach Grevesmühlen und in nördliche Richtung zum Ostseebad Boltenhagen. Die Verkehrsanbindung an die Bundesautobahn A 20 erfolgt südlich von Grevesmühlen bzw. bei Wismar.

Buslinienverkehr gibt es aus Richtung Wismar, Grevesmühlen, Dassow.

Die nächstgelegenen Bahnhöfe befinden sich in Grevesmühlen (Bahnstrecke Bad Kleinen - Lübeck) sowie in Wismar (Schwerin - Bad Kleinen - Wismar bzw. Rostock - Wismar).

Das Gemeindegebiet ist stark landwirtschaftlich geprägt. Durch die Lage in Ostseennähe gewinnt die Stadtgemeinde - insbesondere als attraktiver Wohnstandort sowie als Fremdenverkehrsbereich - an Bedeutung. Während die Wohnentwicklung vorzugsweise in der Stadt Klütz selbst stattfindet, wird der Fremdenverkehrsbereich insbesondere in den küstennahen Orten Steinbeck und Wohlenberg (im Gemeindegebiet) bzw. im Ostseebad Boltenhagen (Nachbargemeinde) entwickelt.

1.2 Städtebauliches Gesamtkonzept der Stadt Klütz

Zur Darstellung ihrer langfristigen Planungs- und Entwicklungsziele hat die Stadt Klütz einen Flächennutzungsplan aufgestellt. Der Flächennutzungsplan ist wirksam.

Die Stadt Klütz besteht aus den Ortsteilen Klütz, Christinenfeld, Goldbeck, Grundshagen, Hofzumfelde, Oberhof, Steinbeck, Wohlenberg, Arpshagen, Niederklütz, Kühlenstein und Tarnewitzerhagen.

Die Stadt Klütz (Ortsteil) wird durch den Klützer Bach und ein Niederungsgebiet in zwei Teile gegliedert. So ging auch die bauliche Entwicklung ursprünglich von zwei Punkten aus. Auf der östlichen Seite des Baches ist dies der Bereich Im Thurow sowie das Areal um die Kirche und den Markt. Die ältesten Teile auf der westlich gelegenen Seite befinden sich Im Kaiser und dem inneren Abschnitt der Rudolf-Breitscheid-Straße. Dieser Kernbereich wurde in den folgenden Jahrhunderten ausgeweitet.

Im Zeitraum bis zum ersten Weltkrieg dehnte sich die Bebauung bandartig entlang der Landstraßen aus.

Klütz soll auch in Zukunft der wirtschaftliche und kulturelle Mittelpunkt des Klützer Winkels bleiben. Die Stadt soll sich als Grundzentrum mit Dienstleistungs- und Versorgungsfunktionen für die umliegenden Gemeinden weiterentwickeln. Klütz soll sich zu einem attraktiven Wohn-, Handels- und Gewerbestandort entwickeln. Das bekannte Barockschloss trägt bereits jetzt schon dazu bei, dass sich Klütz auch auf kulturellem Gebiet zu einem Anziehungspunkt über die Region hinaus entwickelt.

Die Stadt Klütz (Ortsteil) besitzt bereits eine dominierende Stellung innerhalb des Gemeindegebiets. Hier sind mehr als die Hälfte der Einwohner und ein hoher Anteil des Handels und Gewerbes ansässig. Die Stadt soll sich innerhalb des Bogens der Umgehungsstraße entwickeln. Im Westen wird die Stadt durch die Ortslage Arpshagen und im Nordwesten durch das Gewerbegebiet begrenzt. Aus Richtung Boltenhagen soll die Sicht auf die "Schlossstadt" nicht beeinträchtigt werden.

Es besteht das Ziel den kleinstädtischen Charakter des Ortes zu bewahren und fußläufige Entfernungen innerhalb der Stadt zu erhalten. Die Ortslage soll innerhalb der zuvor beschriebenen Grenzen abgerundet werden.

Die Niederung des Klützer Baches ist als stadtgestalterisches Element zu erhalten.

1.3 Städtebauliches Konzept für das Plangebiet

Die Stadt Klütz hat zum Ziel die Wohnfunktion in der Ortslage Klütz zu stärken. Der Bereich zwischen der Umgehungsstraße und "An der Bamburg" soll durch die Erweiterung des bestehenden Wohngebietes an der Bamburg/ Güldenhorn baulich entwickelt werden.

Das Planungsziel besteht in der Vorbereitung von Flächen für eine Wohnbebauung und zugehörige Infrastruktureinrichtungen. Zu den Infrastruktureinrichtungen zählen Flächen für eine Kindertagesstätte, Bereiche für das Pflegewohnen und Mehrgenerationenwohnen sowie zugehörige Gemeinschaftseinrichtungen, wie ein Kommunikationszentrum, ein Schwimmbad inklusive Sauna.

Im Rahmen der planerischen Vorbereitung hat sich ergeben, dass der ursprüngliche Plangeltungsbereich (Bebauungsplan Nr. 31) geteilt und die Aufstellung als Bebauungsplan Nr. 31.1 und Bebauungsplan Nr. 31.2 erfolgt. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 31.1 erfolgt die Schaffung der planungsrechtlichen Basis für die Errichtung der infrastrukturellen Anlagen. Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 31.1 mit den geplanten infrastrukturellen Anlagen wird über die Straße "Güldenhorn" erreichbar sein.

2. Allgemeines

2.1 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Der Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31.1 liegt im Südosten der Stadt Klütz. Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Nordosten: durch vorhandene Wohnbebauung an der Straße "Güldenhorn",
- im Südosten und im Südwesten: durch Flächen, welche ehemals als Gärten genutzt wurden,
- im Nordwesten: durch mit Mehrfamilienhäusern bebaute Grundstücke (An der Bamburg 19-21 und 22-24).

Die Straße "Güldenhorn" ist einschließlich ihrer Anbindung an die Straße "An der Bamburg" im Geltungsbereich enthalten.

Ursprünglich war die Schaffung des Planungsrechts mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes für das komplette Gebiet als Bebauungsplan Nr. 31 der Stadt Klütz vorgesehen. Dem entsprechend wurde auch der Aufstellungsbeschluss (28. Januar 2013) von der Stadtvertretung beschlossen.

Im Rahmen der planerischen Vorbereitung hat sich ergeben, dass der ursprüngliche Plangeltungsbereich (Bebauungsplan Nr. 31) geteilt und die Aufstellung als Bebauungsplan Nr. 31.1 und Bebauungsplan Nr. 31.2 erfolgt (Präzisierung des Aufstellungsbeschlusses vom 13. Mai 2013).

Weiterhin hat sich im Laufe des Aufstellungsverfahrens (mit dem erneuten Entwurf) des Bebauungsplanes Nr. 31.1 gezeigt, dass eine Erweiterung der Flächen zugunsten des Gebietes für die vorgenannten infrastrukturellen Einrichtungen notwendig wurde. Das Baugebiet und damit auch der Geltungsbereich wurden in südöstliche und südwestliche Richtung um einen wenige Meter breiten Streifen erweitert.

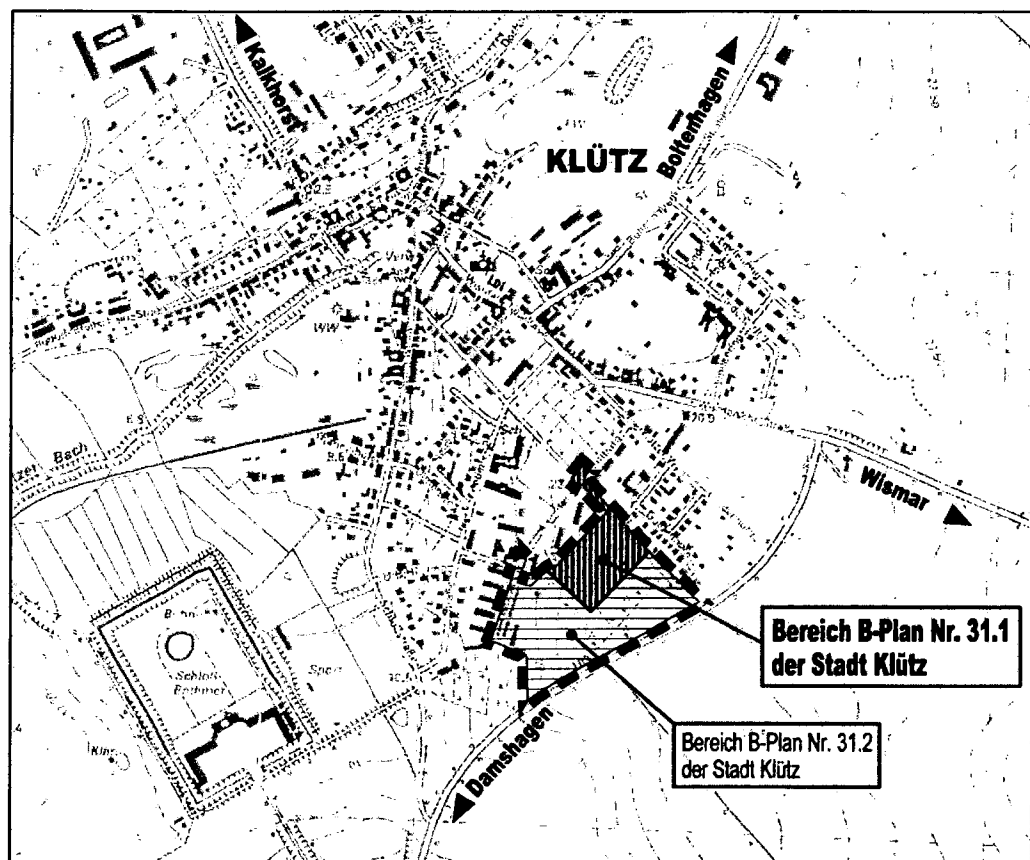


Abb. 1: Übersicht mit Lage der Plangebiete Nr. 31.1 und 31.2 in Klütz (unmaßstäblich)

2.2 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage für die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31.1 dient eine Amtliche Kartengrundlage (Lage- und Höhenplan) mit der Bezugshöhe HN (HN 76), erstellt am 4. Februar 2013 vom Kataster- und Vermessungsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg, Rostocker Straße 76, 23970 Wismar; sowie eine Amtliche Liegenschaftskarte vom November 2013, welche vom Zweckverband Grevesmühlen zur Verfügung gestellt wurde.

2.3 Bestandteile des Bebauungsplanes

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31.1 der Stadt Klütz besteht aus:

- Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 1.000 mit der Planzeichenerklärung und
- Teil B - Textliche Festsetzungen des Bebauungsplanes
- und den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen
- sowie der Verfahrensübersicht.

Dem Bebauungsplan wird diese Begründung, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Planes dargelegt werden, beigelegt.

Die Stadt Klütz führt das Aufstellungsverfahren im beschleunigten Verfahren nach den Vorgaben des Baugesetzbuches gemäß § 13a (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durch.

Gemäß § 13a i.V.m. §13 Abs. 3 wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht sowie von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind abgesehen.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf den naturschutzrechtlichen Artenschutz werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag behandelt.

Für die Beseitigung von geschützten und sonstigen Gehölzbeständen im Zuge der Baufeldfreimachung fanden gesonderte Betrachtungen statt.

Es wurde ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung zur Abnahme und Beeinträchtigung von Bäumen, die gemäß § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt sind, gestellt.

Des weiteren wurde ein Ausnahmeantrag zur zeitlichen Überschreitung (bzw. zur vorzeitigen Durchführung) der gemäß § 39 BNatSchG der festgelegten Zeiträume eingereicht. Hierbei geht es hauptsächlich um den Schutz der vorkommenden Brutvögel.

2.4 Rechtsgrundlagen

Die Stadt Klütz hat das Planverfahren vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) förmlich eingeleitet und führt das Verfahren gemäß § 233 Abs. 1 BauGB nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften zu Ende.

Die Überleitungsvorschrift des § 25 d der BauNVO regelt, dass wenn der Entwurf des Bauleitplanes vor dem 20. September 2013 nach § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegt worden ist, die BauNVO in der bis zum 20. September 2013 geltenden Fassung anzuwenden ist. Der Bauleitplan lag in der Zeit vom 03.06.2013 bis zum 03.07.2013 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus.

Der Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31.1 der Gemeinde Klütz liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVObI. M-V S. 102), zu-

letzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 323).

- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V. S. 777).
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVBl. M-V S. 383, 395).

2.5 Wahl des Verfahrens für die Planaufstellung nach dem BauGB

Die Durchführung des Verfahrens ist nach § 13a BauGB als Verfahren der Innenentwicklung vorgesehen. Die Gemeinde gelangt zur Einschätzung, dass die Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB gerechtfertigt ist.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage und ermöglicht künftig die Fortsetzung der vorhandenen Wohnbebauung An der Bamburg und am Güldenhorn auf Flächen, die bislang gärtnerisch genutzt wurden bzw. noch gärtnerisch genutzt werden.

Der vorliegende Bebauungsplan wird für "andere Maßnahmen der Innenentwicklung" aufgestellt. Der Bebauungsplan beinhaltet die Anpassung und Fortentwicklung des Hauptortes Klütz der Stadtgemeinde Klütz.

Mit der vorliegenden Planung wird keine Ausweitung der Baugebietsflächen in Freiflächen vorgenommen.

Im vorliegenden Bebauungsplan ist eine maximal zulässige Grundfläche i.S. des § 19 Abs. 2 BauNVO von insgesamt weniger als 20.000 m² festgesetzt, so dass es sich um die Anwendung des Verfahrens nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 handelt. Dabei ist der Bebauungsplan Nr. 31.2 der Stadt Klütz zu beachten, da dieser in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt wird.

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz hat in ihrer Sitzung am 28. Januar 2013 die Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31 der Stadt Klütz für den Bereich an der Bamburg zwischen Landesstraße und vorhandener Wohnbebauung an der Bamburg beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 13. Mai 2013 dahingehend präzisiert, dass der ursprüngliche Plangeltungsbereich geteilt und die Aufstellung als Bebauungsplan Nr. 31.1 und Bebauungsplan Nr. 31.2 erfolgt.

Darüber hinaus sind weitere Bebauungspläne in engem, sachlichem und zeitlichem Zusammenhang, die für die Innenentwicklung aufgestellt werden, sind nicht zu beachten.

Eine Vorprüfung des Einzelfalls (§ 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB) ist aufgrund der Größe der festgesetzten Grundfläche von weniger als 20.000 m² nicht erforderlich.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird dem Bedarf an Investitionen zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum in angemessener Weise Rechnung getragen.

Im Verfahren nach § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Darauf wird im Rahmen der Bekanntmachung des Beteiligungsverfahrens hingewiesen.

Der Nachweis der Anwendbarkeit des Verfahrens der Innenentwicklung wird nach den Kriterien, die für Umweltberichte gemäß § 2a BauGB in der Begründung zu berücksichtigen sind, zusammenfassend geführt:

- Es ist das Ziel, eine erstmalige Inanspruchnahme von Fläche für Siedlungszwecke weiter zu verringern. Bei den Flächen handelt es sich um ein Plangebiet im Siedlungsbereich. Daher wird die Planung als Maßnahme der Innenentwicklung angesehen.
- Die Art der baulichen Nutzung wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- Der Plangeltungsbereich besitzt eine Gesamtfläche von ca. 1,5 ha. Da die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung kleiner als 20.000 m² ist, muss gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 keine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien vorgenommen werden.
- Durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 31.1 wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet.
- Als kumulierender Bebauungsplan der Innenentwicklung, der in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang steht, ist der Bebauungsplan Nr. 31.2 der Stadt Klütz zu beachten. Darüber hinaus sind weitere Bebauungspläne in engem, sachlichem und zeitlichem Zusammenhang, die für die Innenentwicklung aufgestellt werden, sind nicht zu beachten.
- Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass durch das Planvorhaben keine entscheidungserheblichen, negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ist bei der Betrachtung der relevanten Kriterien nicht davon auszugehen, dass Beeinträchtigungen vorliegen, kann von der Erstellung einer Umweltprüfung abgesehen werden.
- Eingriffe sind in Bebauungsplänen, die den Anforderungen des § 13a BauGB genügen, zulässig. Eine Ermittlung des Eingriffes und der erforderli-

chen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsermittlung ist daher nicht erforderlich.

- Eine Beeinträchtigung von den nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgütern ist nicht zu befürchten. Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes liegt außerhalb der europäischen Schutzgebiete (Natura-2000). In der weiteren Umgebung befinden sich Natura-2000-Gebiete. Das FFH-Gebiet DE 2031-301 "Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave" liegt nördlich an der Ostseeküste. Das FFH-Gebiet DE1934-302 "Wismarbucht" liegt nordöstlich an der Ostseeküste. Das FFH-Gebiet DE 2032-301 "Leonorenwald" liegt mehr als 4 km westlich von Klütz. Das EU-Vogelschutzgebiet SPA 1934-401 "Wismarbucht und Salzhaff" befindet sich nördlich an der Ostseeküste. Aufgrund der geplanten Nutzung und der Entfernung zu den Schutzgebieten bestehen somit keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen/ Schutzzwecken von europäischen Natura 2000-Schutzgebieten.
- Im näheren Umfeld des vorliegenden Bebauungsplanes sind keine nationalen Schutzgebiete vorhanden. In der weiteren Umgebung befinden sich das Landschaftsschutzgebiet LSG "Leonorenwald" (mehr als 4 km westlich von Klütz) und das Flächennaturdenkmal "Hoikenstier" (ca. 1,5 km südwestlich von Klütz). Aufgrund der geplanten Nutzung und der Entfernung zu den Schutzgebieten bestehen keine Anhaltspunkte für deren Beeinträchtigung durch die vorliegende Planung.
- Mit der geplanten Bebauung ist eine stärkere verkehrliche Frequentierung der näheren Umgebung gegenüber der jetzigen Situation verbunden. Auf Grund der geplanten, wohngebietsspezifischen Nutzungen ist jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnfunktion des Planbereiches und der Umgebung nicht zu erwarten.
- Bei Einhaltung des ordnungsgemäßen Umganges mit Betriebsmitteln sind baubedingte Risiken des Menschen durch Grundwasserverunreinigungen etc. ausschließbar. Dazu gehören u.a. Vorkehrungen zum Schutz vor Grundwasserverunreinigungen in der Bauzeit. Relevante Emissionen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.
- Die Belange des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigt.
- Gemäß § 19 Naturschutzausführungsgesetz M-V geschützte Alleen und Baumreihen sind vom Vorhaben nicht betroffen.
- Bisher sind keine Bodendenkmale, Kultur- und Sachgüter innerhalb des Plangebietes bekannt.

Aufgrund der Darlegungen gelangt die Stadt Klütz zu der Einschätzung, dass das Verfahren nach § 13a BauGB anwendbar ist.

Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sieht die Stadt Klütz ab. Somit wurde

bei der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 bekannt gemacht, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.

Weiterhin wird die Öffentlichkeit hinreichend am Aufstellungsverfahren durch öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die berührten Behörden werden über die Planungsabsicht unterrichtet und im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Unter Beachtung, dass das Plangebiet nach Südosten und Südwesten erweitert wurde, wurde der Entwurf entsprechend geändert und ist erneut der Öffentlichkeit sowie den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorzulegen. Dabei sollen Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

3. Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Stadt Klütz stellt den Bebauungsplan Nr. 31.1 auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung des Bereiches zwischen der Landesstraße und der vorhandenen Wohnbebauung an der Bamburg und am Güldenhorn zu schaffen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Basis zur gewünschten baulichen Entwicklung als Standort für das Wohnen und wohnspezifischen infrastrukturellen Anlagen, wie Kindertagesstätte, Pflegewohnen, Mehrgenerationswohnen sowie Kommunikationszentrum, Schwimmbad und Sauna ist es notwendig, die planerischen und damit in Zusammenhang stehenden Konflikte im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes zu bewältigen.

Ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes ist die Realisierung der Bebauung aus planungsrechtlicher Sicht nicht möglich. Die Beurteilung des Gebiets aus planungsrechtlicher Sicht würde derzeit nach § 35 BauGB erfolgen; danach ist eine Bebauung in der beabsichtigten Form derzeit nicht möglich.

4. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen

4.1 Landesraumentwicklungsprogramm

Im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Mai 2005 sind für die Stadt Klütz folgende Darstellungen getroffen:

- Nach den Darstellungen des Landesraumentwicklungsprogrammes (LEP) Mecklenburg-Vorpommern liegt das Gebiet der Stadtgemeinde Klütz
 - in einem Vorbehaltsgebiet Tourismus,
 - in einem Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege,
 - in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

- Die an die Stadtgemeinde angrenzende Wohlenberger Wiek liegt im Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Landschaftspflege auf Gewässern und im FFH-Gebiet.
- Darüber hinaus ist der westliche stadtnahe Bereich als Vorbehaltsgebiet Trinkwasser ausgewiesen.
- Entsprechend der Kriterien zur Einstufung Zentraler Orte (vgl. S. 28, Abb. 8 LEP) kann die Stadt Klütz als Grundzentrum eingestuft werden. Dies wurde durch den Regionalen Planungsverband bereits durch Beschluss vom 22.06.2005 bestätigt. Aufgrund dessen ist es der Stadt Klütz möglich, über den Eigenbedarf hinaus Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen (vgl. 5.1.1 (3) RROP und 4.1 (6) LEP).
- Die Landesstraße L 03 von Grevesmühlen nach Klütz, die sämtliche Orte auf der Linie Boltenhagen – Schwerin miteinander verbindet, ist als überregionales Straßennetz dargestellt.

4.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm

2004 wurde beschlossen, das Regionale Raumordnungsprogramm Westmecklenburg aus dem Jahre 1996 fortzuschreiben und als Regionales Raumentwicklungsprogramm (RREP) neu aufzustellen. Am 20. Juli 2011 wurde die endgültige Fassung des RREP Westmecklenburg von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg beschlossen. Am 30. August 2011 hat das Kabinett auf seiner Sitzung beschlossen, das RREP Westmecklenburg als Landesverordnung zu erlassen und im Gesetzes- und Verordnungsblatt für MV 2011, Nr. 17, bekannt gegeben.

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm enthält gemäß § 5 LPlG M-V die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung.

Aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm ist in Bezug auf die vorliegende Bauleitplanung zu entnehmen:

- Das Gebiet der Stadt Klütz liegt:
 - innerhalb des Vorbehaltsgebietes Tourismus als Tourismusschwerpunktraum,
 - innerhalb des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft,
 - mit Flächen entlang der Wohlenberger Wiek innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Naturschutz und Landschaftspflege,
 - mit südwestlichen Flächen im Vorbehaltsgebiet Trinkwassersicherung,
 - mit südwestlichen Teilen der Stadt Klütz im Vorranggebiet Trinkwassersicherung,
 - mit Flächen im Westen des Gebietes der Stadtgemeinde im Vorbehaltsgebiet Waldmehrung.
- Die Stadt Klütz ist als Grundzentrum dargestellt.
- Die Stadt Klütz sieht in der Ansiedlung von Wohnen die Schaffung eines attraktiven Wohnstandortes innerhalb des Stadtgebietes. Die Gemeinde sieht hiermit eine Stärkung ihrer Funktion als Grundzentrum.

- Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg ist am Planverfahren beteiligt. In seiner Stellungnahme vom 12. Juni 2013 teilte das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg mit, dass die vorliegende Planung mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Durch die Umnutzung der Gartenanlage werden Standortreserven der Stadt Klütz für die Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen. Die Planung trägt somit zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei und schließt an die bestehende Bebauung an (vgl. Pkt. 4.1 (2), (3) und (5) RREP WM).
- Zuletzt hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg in seiner Stellungnahme vom 07.10.2013 mitgeteilt, dass der Bebauungsplan Nr. 31.1 „Nordwestlicher Teilbereich des Gebietes an der Bamburg“ der Stadt Klütz mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.

4.3 Gutachterliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern

Das Gutachtliche Landschaftsprogramm (GLP) stellt die übergeordneten, landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes dar und wurde zuletzt im Jahr 2003 durch das damalige Umweltministerium fortgeschrieben. In den Gutachtlichen Landschaftsrahmenplänen (GLRP) werden die Aussagen des Gutachtlichen Landschaftsprogramms inhaltlich vertieft und räumlich konkretisiert.

4.4 Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Westmecklenburg

Die Gemeinde liegt in der Planungsregion Westmecklenburg; der Gutachtliche Landschaftsrahmen Westmecklenburg ist zu berücksichtigen. Der GLRP Westmecklenburg wurde von Oktober 2006 bis April 2008 fortgeschrieben und nach Durchführung eines breit angelegten Beteiligungsverfahrens im September 2008 fertiggestellt.

GLRP WM trifft für die Stadt Klütz und nähere Umgebung folgende Aussagen:

- Klütz liegt in der Großlandschaft/ Landschaftseinheit: Klützer Winkel und in der Landschaftszone: Ostseeküstenland.
- Der Klützer Bach ist einer der wichtigen Zuflüsse in die Ostsee in der Region.
- Heutige potenzielle natürliche Vegetation wird in Klütz und der näheren Umgebung angegeben mit: Typischer Waldgersten-Buchenwald und Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald.
- Schutzwürdigkeit Arten und Lebensräume: Teilflächen sind als Bereiche mit hoher Schutzwürdigkeit gekennzeichnet.
- Schutzwürdigkeit des Bodens: vorrangig sind Bereiche mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit und zwei Teilbereiche sind als Bereiche mit sehr hoher Schutzwürdigkeit dargestellt.
- Gewässergüte, Strukturgüte: Fließgewässerstrukturgüte wird hier als deutlich bis merklich geschädigt und in der Ortslage Klütz punktuell als stark geschädigt dargestellt.
- Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers: größtenteils als Bereiche mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit und ein kleiner Teil als geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit dargestellt.

- Klimaverhältnisse: liegt in einem Bereich, der als niederschlagsbenachteiligt eingestuft wird.
- Schutzwürdigkeit des Landschaftsbilds: überwiegend Bereiche mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit dargestellt, kleiner Teilbereich in Richtung Boltenhagen wird als Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit dargestellt.
- Schutzwürdigkeit landschaftlicher Freiräume (Funktionenbewertung): Darstellung als geringe Schutzwürdigkeit (Ortslage) und mittlere (südlich und nördlich) bis hohe (östlich und westlich) Schutzwürdigkeit (Umgebung).
- Kohärentes europäisches ökologisches Netz "Natura 2000": in Entfernung an der Ostseeküste (FFH, SPA) und südöstlich von Klütz (FFH); Klütz und die nähere Umgebung liegen außerhalb von Natura-2000-Gebieten.
- Nationale Schutzgebiete: für die Ortslage Klütz und ihre nähere Umgebung sind keine nationalen Schutzgebieten dargestellt.
- Bereiche mit regionaler Bedeutung für die Sicherung der Erholungsfunktion der Landschaft: Der Bereich nördlich der Achse der Landesstraße (Ost-West-Richtung Wismar – Klütz – Dassow) ist als Bereich mit herausragender Bedeutung dargestellt. Südlich dieser Achse ist der Bereich als Bereich mit besonderer Bedeutung dargestellt.
- Anforderungen an die Wasserwirtschaft: der Klützer Bach mit dem nördlichen Teil ab Klütz mit "wahrscheinlich nicht guter Zustand bis 2015" bewertet; der Teil bis dahin wird mit "wahrscheinlich guter Zustand bis 2015" bewertet.
- Anforderungen an der Verkehr - Fischotterdurchgängigkeit: in Klütz kreuzen sich Landesstraßen (Ost-West und Nord-Süd). Ein Handlungsbedarf ist nicht aufgeführt.
- Alleenentwicklungsprogramm: Der Bereich der Landesstraße von Grevesmühlen nach Klütz ist als sehenswerte Allee im Alleenentwicklungsprogramm M-V dargestellt.
- Zuordnung der Gemeinde zu Landschaftseinheiten: Die Stadt Klütz wird dem "Wismarer Land und der Insel Poel" zugeordnet.
- Analyse der Arten und Lebensräume: Bedeutendes Fließgewässer (Klützer Bach) ist hier mit einer vom natürlichen Referenzzustand gering bis mäßig und teilw. stark abweichenden Strukturgüte gekennzeichnet. Südlich von der Ortslage Klütz ist ein stark entwässertes, degradiertes Moor dargestellt. Hier ist punktuell ein naturnaher Feuchtlebensraum mit geringen Nutzungseinflüssen dargestellt. Am Klützer Bachlauf ist nördlich der Ortslage Klütz ein naturnaher Wald dargestellt.
- Biotopverbundplanung: Der nördlich der Ortslage Klütz befindliche Teil des Klützer Baches ist als Biotopverbund im engeren Sinne dargestellt (Nr. 10); südlich wird der Bachlauf als Biotopverbund im weiteren Sinne dargestellt.
- Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen: für den Klützer Bach nördlich der Ortslage Klütz – gewässerschonende Nutzung von Fließgewässerabschnitten bzw. Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte; südlich ebenso. Für einen Bereich nördlich am Klützer Bach wird die pflegende Nutzung stark wasserbeeinflusster Grünlandflächen mit typischen Pflanzengemeinschaften des feuchten, extensiv genutzten Dauergrünlands benannt. Für einen kleinen Bereich südlich der Ortslage wird eine ungestörte Naturentwicklung naturnaher Röhrichtbestände, Torfstiche, Verlandungsbereiche und Moore angegeben; weiterhin Regeneration entwässerter Moore.

- Ziele der Raumentwicklung/ Anforderungen an die Raumordnung: sind für den Klützer Bachlauf aufgeführt: nördlich der Ortslage Klütz als Bereich mit herausragender Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen und südlich der Ortslage Klütz Bereich mit besonderer Bedeutung für die Sicherung ökologischer Funktionen. Beide Bereich sind als Biotopverbundsystem gekennzeichnet.
- Anforderungen an die Landwirtschaft: Der Klützer Bach ist vor stofflichen Belastungen zu schützen. Standorte mit spezifischen fachlichen Anforderungen der Guten fachlichen Praxis sind südlich als Moorstandort und nördlich als bedeutsames Biotop des Offenlands benannt. Südöstlich der Ortslage Klütz sind Bereiche zur Sicherung der Rastplatzfunktionen (Offenlandbereich mit hoher und sehr hoher Bedeutung für Rast- und Zugvögel außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten) aufgeführt.

4.5 Flächennutzungsplan

Die Stadt Klütz hat Zielsetzungen für die städtebauliche Entwicklung im Flächennutzungsplan dargestellt. Die Stadt Klütz verfügt über einen teilgenehmigten Flächennutzungsplan.

Innerhalb des Plangebietes sind die Flächen im wirksamen Flächennutzungsplan (2002) dargestellt als

- Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 kann ein Bebauungsplan auch im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Auf Grund des städtebaulichen Konzeptes und den Zielsetzungen der vorliegenden Bauleitplanung von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes abweichen, ist somit die Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung vorzunehmen.

Mit der Berichtigung des Flächennutzungsplanes sind nunmehr künftig folgende Darstellungen vorgesehen:

- Wohnbaufläche.

Da lediglich die Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz vorgenommen wird, setzt sich die Stadt Klütz auf der Ebene des Bebauungsplanes mit der Situation der gemeindlichen Entwicklung auseinander. Wie o. a. ist im wirksamen Flächennutzungsplan im Bereich der Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 31.1 und 31.2 eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz vorhanden. Diese Darstellung weicht vom vorhandenen Bestand (Kleingärten) ab. Hiernach ist ersichtlich, dass die Stadt Klütz den vorhandenen Bestand der Kleingärten hier planungsrechtlich nicht als Ziel formuliert hat. Von dem Planungsziel eines Sportplatzes an dieser Stelle nimmt die Stadt Klütz Abstand. Eine Verlagerung der Fläche ist nicht vorgesehen, da die Stadt Klütz im Bestand am Schloss über einen Sportplatz verfügt. Weiterhin hat die Stadt Klütz einen Bebauungsplan (Nr. 19, Rechtskraft 17.02.2011) aufgestellt, in welchem

eine Fläche für einen Sportplatz östlich der Umgehungsstraße nach Boltenhagen festgesetzt ist (Sonstiges Sondergebiet Sportplatz).

Die Stadt Klütz sieht somit weiterhin keinen Bedarf mehr, eine weitere Fläche für einen Sportplatz zwischen der Umgehungsstraße und der Bebauung an der Bamburg vorzuhalten. Sportplatzflächen stehen nach Meinung der Stadt Klütz ausreichend zur Verfügung. Die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche "Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage" kann somit entfallen; eine Flächenausweisung an anderer Stelle ist nicht vorgesehen.

Als weitere Aspekte für die Aufgabe der Darstellung der Grünfläche "Sportplatz" zwischen der Umgehungsstraße und der Wohnbebauung an der Bamburg sind die Nähe zur benachbarten Wohnbebauung zu benennen; ebenso die Geländetopografie mit ihren variierenden Höhen.

4.6 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Klütz liegt nicht in einer endgültigen Fassung vor.

4.7 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Das Plangebiet des vorliegenden B-Planes liegt außerhalb internationaler Schutzgebiete.

Das Plangebiet des vorliegenden B-Planes liegt außerhalb der europäischen Schutzgebiete (Natura-2000). In der weiteren Umgebung befinden sich folgende Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet DE 2031-301 "Küste Klützer Winkel und Ufer von Dassower See und Trave": nördlich an der Ostseeküste
- FFH-Gebiet DE1934-302 "Wismarbucht": nordöstlich an der Ostseeküste
- FFH-Gebiet DE 2032-301 "Leonorenwald": mehr als 4 km westlich
- EU-Vogelschutzgebiet SPA 1934-401 "Wismarbucht und Salzhaff": nördlich an der Ostseeküste.

Das Plangebiet des vorliegenden B-Planes liegt außerhalb nationaler Schutzgebiete. Auch in der näheren Umgebung befinden sich keine nationalen Schutzgebiete.

In der weiteren Umgebung befinden sich:

- LSG "Leonorenwald": mehr als 4 km westlich,
- Flächennaturdenkmal "Hoikenstier" (Eichen-, Eschen-, Ahorn- und Haselmischwald mit ausgeprägten Einzelbäumen, Vorkommen geschützter Pflanzen): ca. 1,5 km südwestlich von Klütz.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIa (Wasserschutzzone, Nr.: MV_WSG_2032_09). Die "Wasserschutzgebietsverordnung Klütz" WSGVO Klütz vom 21. August 2009 ist zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass im Plangebiet keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V vom Vorhaben berührt sind.

Südwestlich des Plangebietes und südlich der bislang als Gärten genutzten Fläche ist ein Gehölzbiotop (Hecke) geführt. Dies wird im Zuge der Aufstellung des benachbarten Bebauungsplanes Nr. 31.2 geprüft.

Innerhalb des Plangebietes sind geschützte Einzelbäume gemäß § 18 NatSchAG M-V vorhanden.

5. Städtebauliche und naturräumliche Bestandsaufnahme

5.1 Innerhalb des Plangebietes

Innerhalb des Plangebietes befinden sich 29 Gärten. Die Gärten werden von der Stadt Klütz nicht als Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewertet.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Klütz (2002) hat hier planungsrechtlich auch keine Kleingartenanlage gesichert. Dargestellt ist im Flächennutzungsplan bislang eine Grünfläche "Sportplatz" (es wird auf den Pkt. "4.5 Flächennutzungsplan" dieser Begründung verwiesen).

Die Pachtverträge mit den Nutzern der Gärten innerhalb des Plangebiets wurden gekündigt. Die Gärten wurden bereits teilweise nicht mehr genutzt.

Die Gärten sind über den öffentlichen Weg Güldenhorn über die Wege der Gartenanlage zu erreichen. Eine Einschränkung der Zugänglichkeit für die Öffentlichkeit ist nicht gegeben, so dass jedermann die Gärten erreichen kann. Die Gärten sind mit Gartenhäusern/ Lauben, teilweise in massiver Bauweise errichtet, bebaut; in einigen Gärten sind auch Gewächshäuser vorhanden. Auf den Parzellen, auf denen die gärtnerische Nutzung bereits länger aufgegeben wurde, sind auch die baulichen Anlagen nicht mehr vorhanden.



Abb. 2: Luftbild mit Plangebiet und Umgebung (Quelle: www.umweltkarten-mv.de)

5.2 In der näheren Umgebung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der Ortslage Klütz zwischen der Landesstraße L03 und der vorhandenen Bebauung an der Bamburg und an der Straße Güldenhorn.

Im Nordosten grenzt das Plangebiet an die Wohnbebauung der Straße Güldenhorn an. Das Gebiet ist geprägt von kleinen eingeschossigen Wohnhäusern, welche z.T. ein ausgebauten Dachgeschoss besitzen.

Im Südosten und im Südwesten grenzt das B-Plan-Gebiet Nr. 31.1 an die bislang als Gärten genutzten Flächen. Hier wurde in einigen Gärten die Gartennutzung bereits aufgegeben; diese sind seit einiger Zeit unbewirtschaftet.

Im Nordwesten grenzen Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnblöcken (zuzüglich Dachgeschoss) an, weiterhin südwestlich ein Garagenkomplex. In der Umgebung befindet sich weiterhin die Regionale Schule Klütz und der Friedhof.

Südöstlich verläuft die Umgehungsstraße (Landesstraße L03). Weiterhin wird auf den Abschnitt zum Immissionsschutz in dieser Begründung verwiesen.

Verkehrerschließung

Der Zugang bzw. die Anbindung der Wege der Gartenanlage erfolgt über den unbefestigten Weg Güldenhorn. Die vorhandenen Gärten liegen an Wegen, die vorrangig für Fußgänger und Radfahrer geeignet sind.

Ver- und Entsorgung

Die Darstellung des Bestandes der Ver- und Entsorgung wird unter dem Pkt "6.3 Ver- und Entsorgung" dieser Begründung vorgenommen (Trinkwasser/ Schmutzwasser/ Niederschlagswasser/ Löschwasser/Strom/ Telekom/ Gas).

Immissionen

Die Darstellung zum Immissionsschutz erfolgt unter dem Pkt "6.4 Immissionsschutz" dieser Begründung.

Soziale Einrichtungen

Die Kindertagesstätte "Schlossspatzen" soll mit der vorliegenden Planung ein neues Domizil im Plangebiet erhalten. Der bisherige Standort der Kindertagesstätte befindet sich in der Straße des Friedens, nordwestlich des Friedhofs und der Schule.

Mit dem planungsrechtlichen Fortgang der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 - 1. Teil werden die Zielsetzungen für den bisherigen Standort der Kindertagesstätte festgelegt und die Nachnutzung auf der Fläche bestimmt.

Eine Grundschule befindet sich im nahegelegenen Boltenhagen. Im Ortsteil Klütz befindet sich unweit vom Plangebiet die Regionale Schule Klütz, welche die Kinder ab der 5. Klasse bis zur 10. Klasse besuchen können.

In Klütz ist bereits eine Wohnanlage für betreutes Wohnen und Pflegewohnen vorhanden, welche sich nördlich der Wismarschen Straße am Lindenring befindet.

Neben niedergelassenen Ärzten in Klütz ist die medizinische Versorgung der Bevölkerung durch Krankenhäuser in Grevesmühlen, Wismar und Lübeck gesichert.

5.3 Naturräumlicher Bestand

Das Plangebiet befindet sich in der südlichen Ortslage der Stadt Klütz. Nordöstlich vom Plangebiet befindet sich die verdichtete Einfamilienhausbebauung (Biotoptyp- OER). Der Bereich nordwestlich des Plangebietes wird durch Freiflächen (PSA), mehrgeschossigen Wohnbebauung (OGP), Straße „An der Bamburg“ (OVL) charakterisiert. Innerhalb der rasendominierten Grünanlage sind mehrere nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Einzelbäume vorhanden. Der Übergang zum Plangebiet erfolgt in diesem Bereich durch eine teilversiegelte Zufahrt. Beiderseits der Zufahrt stehen, teilweise nach §18 NatSchAG M-V geschützte, Einzelbäume der Arten Winter-Linde, Stiel-Eiche, und Robinie.

Die bewirtschafteten Gärten werden von der Stadt Klütz nicht als Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewertet. Aufgrund der kleingärtnerischen Nutzung werden die Flächen bei der Beurteilung des naturräumlichen Bestandes entsprechend ihrer Nutzung berücksichtigt.

Südwestlich und südöstlich werden die Flächen gärtnerisch (PKA) genutzt. Teilweise wurde die Nutzung einzelner Gärten jedoch schon aufgegeben.

Der naturräumliche Bestand des Plangebietes wird durch intensive gärtnerische Nutzung (PKA) charakterisiert. Auch hier wurde die Nutzung bereichsweise schon aufgegeben. Die Gärten weisen eine typische Ausstattung mit Obst- und Ziergehölzen auf. Die Freiflächen sind als Gemüse- oder Blumenbeete und Rasenbereiche angelegt. Jedem Garten ist ein Gartenhaus mit einem kleineren Terrassenbereich zugeordnet. Innerhalb der als Kleingärten genutzten Flächen unterliegen Bäume nach §18 NatSchAG M-V nicht dem gesetzlichen Schutz.

Im westlichen Teil des Geltungsbereiches befinden sich mehrgeschossigen Wohnbebauung (OGS) sowie auch Freiflächen (PSA). Hier sind mehrere nach § 18 NatSchAG M-V geschützte Einzelbäume (*Tilia cordata*, *Robinia pseudo-acacia*, *Quercus robur*) vorhanden.

Der nördliche Teil des Geltungsbereiches wird maßgeblich durch die versiegelten (OVL) und teilversiegelten (OVU) Verkehrsflächen der Straßen „An der Bamburg“ und „Göldenhorn“ charakterisiert.

6. Planungsziele

6.1 Nutzung/ Bebauung

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes soll im Zusammenhang mit dem angrenzenden in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 31.2 das Wohngebiet an der Bamburg/ Göldenhorn erweitert werden.

Es ist beabsichtigt, im Bebauungsplan Nr. 31.1 für folgende Nutzungen die planungsrechtliche Basis zu schaffen:

- eine Kindertagesstätte mit Kinderkrippe (geplant: 36 Plätze) und Kindergarten (geplant: 105 Plätze),
- Pflegewohnhaus (geplant: 24 Plätze),
- Mehrgenerationenwohnen (geplant: 20 Wohneinheiten),
- Schwimmbad/ Sauna (geplant für maximal 30 Personen gleichzeitig),
- ein Kommunikationszentrum.

Schwimmbad, Sauna, Kommunikationszentrum sollen über den Eigenbedarf hinaus auch der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Gleichfalls sind auf dem Grundstück die notwendigen Stellplätze in entsprechender Anzahl zu errichten.

Die Nutzungen sind jeweils entsprechend ihrer Funktion in kompakten Gebäuden zusammengefasst. Die Gebäude sollen hofbildend angeordnet werden.

Unter Beachtung der Bebauung in der näheren Umgebung soll die geplante Bebauung maximal zweigeschossig zuzüglich Dachgeschoss entstehen.

Bei der äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen soll die regional typische Bauweise beachtet werden.

6.2 Verkehr

Erreichbarkeit des Plangebiets

Das Plangebiet liegt westlich der Landesstraße L03, welche als Umgehungsstraße östlich um die Ortslage Klütz nach Boltenhagen führt.

Das Plangebiet ist über das vorhandene Straßennetz erreichbar:

- aus nördlicher Richtung über den Oberklützer Weg/ An der Bamburg bzw. Dwasswech/ Güldenhorn,

- aus südwestlicher/ westlicher Richtung über die Straße An der Bamburg.

Es ist vorgesehen, eine Verbindung für Radfahrer zum Radweg entlang der Umgehungsstraße zu schaffen.

Ob eine direkte Anbindung für den motorisierten Verkehr an die Umgehungsstraße möglich wäre, ist im Zuge des Planverfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31 - 2. Teil der Stadt Klütz klären. Diesbezüglich sind entsprechende Abstimmungen mit der zuständigen Straßenbauverwaltung, dem Straßenbauamt Schwerin, zu führen.

Das Straßennetz außerhalb des Plangebiets ist derzeit vorhanden. Über die Bauleitplanung hinaus ist zu prüfen, ob ggf. noch verkehrslenkende Maßnahmen, z.B. durch Beschilderung, zur künftigen Erreichbarkeit des Plangebietes vorzunehmen sind. Hierzu stellt die Stadt Klütz eine Verkehrsuntersuchung auf, um Sicherheit für zukünftige Entscheidungen der Verkehrsführung und Verkehrsleitung zu gewinnen.

Der Teil der Straße Güldenhorn, welcher künftig der Erschließung des Plangebietes dienen soll, ist entsprechend den zu erwartenden Erfordernissen auszubauen. Auf Grund der geplanten Funktion als Wohnstraße wird von einem Straßenquerschnitt im Trennsystem ausgegangen.

Die Gestaltung des Straßenquerschnitts ist in Abhängigkeit von der geplanten Nutzung vorzusehen.

Bei dem anzusetzenden Begegnungsfall Lkw/ Pkw ist vom Grundsatz her eine Fahrbahnbreite von 5,50m notwendig. Eine Reduzierung der Fahrbahnbreite auf 5,00m bei eingeschränktem Bewegungsspielraum bedingt die Anordnung einer Zone-30 km/h.

Im Regelfall soll in beidseitig angebauten Bereichen auch die Anordnung von beidseitigen Gehwegen erfolgen. Die Regelbreite für den Neubau von Gehwegen beträgt 2,50m. Bei dem gemäß Planungsziel des B-Planes Nr. 31.1 zu erwartenden starken Fußgängeraufkommens sollte an der südwestlichen Fahrbahnseite die Regelbreite berücksichtigt werden. Dies schließt einen Sicherheitsabstand zwischen Fußweg und Fahrbahn sowie die befestigte Fläche des Fußweges selbst (0,50m + 1,80m = 2,30m) ein. Weiterhin wird ein Abstand vom Fußweg zu den privaten Grundstücken von mindestens 30cm eingeplant. Eine

Reduzierung der Gehwegbreite wird hier infolge des zu erwartenden starken Fußgängeraufkommens (Kinder, ältere Personen, Nutzer und Besucher der sozialen und pflegespezifischen Einrichtungen) und den damit verbundenen Begegnungsfällen nicht favorisiert.

Weiterhin sollte auf der nordöstlichen Fahrbahnseite (auf der Seite der bereits vorhandenen Bebauung Güldenhorn) aus Sicherheitsgründen nicht auf einen Fußweg verzichtet werden. Da jedoch der größte Teil der bereits bebauten Grundstücke hier nur eine "zweite" Zufahrt/ einen "zweiten" Zugang besitzt, und somit mit einem geringen Fußgängerverkehr zu rechnen ist, soll hier von einer Gehwegbreite von wenigstens 1,20m ab Fahrbahn zuzüglich 30cm Mindestabstand zu den privaten Grundstücken ausgegangen werden.

Unter diesen Aspekten wird im Bebauungsplan eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit einer ausreichenden Breite festgesetzt. Die Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich Wohnstraße verleiht bereits dem Planungsziel der Stadt Klütz, eine Geschwindigkeitsreduzierung auf max. 30km/h vorzunehmen, Ausdruck. Es besteht nicht das Ziel eine Mischverkehrsfläche festzusetzen.

Der Landkreis hatte sich im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit dem erneuten Entwurf zur Straße geäußert. Es wurde die Empfehlung vorgetragen, die Planstraße A als Mischverkehrsfläche, ohne deutliche Abtrennung, Straße und Gehweg mit Hochbord, zu gestalten. Die Stadt Klütz hält an ihrer Auffassung fest. Es ist eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung und der Zweckbestimmung verkehrsberuhigter Bereich Wohnstraße festgesetzt. Dies setzt die Stadt Klütz dahingehend um, dass es sich nicht um eine Mischverkehrsfläche handelt. Es besteht das Ziel, einen Straßenquerschnitt mit separater Fahrbahn vorzusehen. Die Straße dient auch in Fortführung als Erschließung weiterer zur Überbauung vorgesehener Flächen. Die Festsetzung wird im Zuge der Abwägung nicht verändert. Ein Geschwindigkeitsreduzierter Bereich wird hier nicht begründet.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Straßenverkehrsbehörde, hat in seiner Stellungnahme vom 4. Juli 2013 Hinweise zur Beschilderung gegeben. "In diesem Fall wird die verkehrsrechtliche Kennzeichnung der Wohnanliegerstraße als Tempo-30-Zone (274.2-40, Beginn und Ende, doppelseitig) festzusetzen sein. Festsetzungen der amtlichen Beschilderung erfolgen nach Vorlage von Detailplänen entsprechend § 45 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung. Die Verantwortung obliegt der Stadt Klütz über die Amtsverwaltung Klützer Winkel."

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beschilderung außerhalb der Bauleitplanung vorzusehen und im Rahmen der Planung und Durchführung der Baumaßnahme zu berücksichtigen ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Ausführungsunterlagen für die Erschließungsstraße gemäß § 10 StrWG-MV der Straßenaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg in 3facher Ausfertigung zur Erteilung der Fachgenehmigung vorzulegen ist. Dies ist außerhalb der Bauleitplanung im Zuge der Planung und Durchführung der Baumaßnahme zu beachten.

Interne Erschließung

Wie schon zuvor dargelegt, ist das Plangebiet sowohl für den Kfz-Verkehr als auch für Fußgänger und Radfahrer über die neu auszubauende Straße Güldenhorn zu erreichen. Die Ein-/ Ausfahrt für das Plangebiet ergibt sich aufgrund des städtebaulichen Konzeptes im nördlichen Bereich, so dass der Ver-

kehr das Plangebiet günstig auf kürzestem Wege aus der Hauptverkehrsrichtung erreicht.

Die Grundstücksflächen sind privat. Die Ausbildung der Wege auf privatem Grund obliegt dem Eigentümer. Aufgrund der geplanten Nutzung steht die barrierefreie Ausbildung der Außenanlagen im Fokus.

Ruhender Verkehr

Garagen /Stellplätze sind innerhalb des Plangebietes in ausreichender Anzahl auf dem jeweils eigenen Grundstück zu errichten.

6.3 Ver- und Entsorgung

Im Zuge des Planverfahrens wird geprüft, inwiefern Maßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Ver- und Entsorgung erforderlich werden.

Die Betrachtungen zur Ver- und Entsorgung sollten gesamtheitlich für die Bereiche des B 31.1 und B 31.2 erfolgen.

Lediglich die Kindertagesstätte könnte als Sonderlösung betrachtet werden, um eine kurzfristige Realisierung zu gewährleisten. Hierfür ist zu prüfen, ob der Anschluss an den vorhandenen Leitungsbestand im Weg Güldenhorn möglich ist (Nachweis RW-Ableitung, Klärung TW-Bedarf). Die Planung hat so zu erfolgen, dass sich diese vorgezogene Baumaßnahme in das Gesamterschließungskonzept integriert. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen für den B-Plan Nr. 31.1 wird im B-Plan-Verfahren für den B-Plan Nr.31.2 die gesamtheitliche Erschließung geregelt.

Die technische Planung wird parallel zum Bebauungsplanverfahren bearbeitet. In der Begründung finden somit Passagen aus dem Erläuterungsbericht zur technischen Planung zur Ver- und Entsorgung Berücksichtigung.

Trinkwasserversorgung/ Schmutz- und Niederschlagswasserableitung

Die Trinkwasserversorgung des Gebietes gewährleistet der Zweckverband Grevesmühlen durch Anschluss an das bestehende Leitungsnetz. In einem Termin zur Vorabstimmung (28. Mai 2013) gab der Zweckverband Grevesmühlen (ZVG) zur Auskunft, dass Trinkwasser- Leitungen im Bereich An der Bamburg / Güldenhorn vorhanden sind. Im Weg Güldenhorn ist die Trinkwasser-Leitung bis Haus Nr. 7/8 verlegt. Inwieweit die Dimensionen der vorhandenen Leitung für die geplante Bebauung ausreichend sind, hängt vom tatsächlichen Bedarf ab und ist im Rahmen der Fachplanung zu berechnen.

In seiner Stellungnahme vom 03. Juli 2013 teilt der ZVG mit, dass zur Versorgung des Plangebietes auf Antragstellung des Anschlussnehmers der Trinkwasserhausanschluss hergestellt wird.

Dem Erläuterungsbericht der technischen Planung/ Stand:13. August 2013 wurde hierzu entnommen:

"Die Trinkwasserversorgung des Baugebietes erfolgt über eine neu zu verlegende Trinkwasserleitung DN 50 E-Xa, die abzweigend vom vorhandenen Netz (DN 150 AZ/PE) verlegt wird. Da das B-Plangebiet in mehreren Abschnitten erschlossen werden wird, sollte zunächst für die Bauzeit ein Wasserzählerschacht für das gesamte Gebiet angeordnet werden. Die Teilgrundstücke werden im Anschluss mit separaten Hausanschlüssen und Wasserzählern erschlossen.

Das Teilgrundstück für das vorgesehene Kommunikationszentrum und Schwimmbad bekommt einen separaten Anschluss DN 50 PE-Xa ausgehend

von der vorhandenen Hauptleitung in Planstraße A einerseits um unnötig lange Leitungen mit „stehendem Wasser“ und damit einhergehende drohende Verkeimung zu vermeiden, andererseits um den Anschluss so lange außer Betrieb lassen zu können bis das Grundstück bebaut wird.

Die Leitungen werden im Bereich der Verkehrsflächen verlegt.

Als Hausanschlussleitung für die Einzelgebäude sind Rohre PE-Xa Rohr DN 32 (40 x 3,7 mm) vorgesehen, die bis 1,0 m auf die Grundstücke verlegt werden."

Der Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Wasserbehörde, wies in seiner Stellungnahme vom 4. Juli 2013 darauf hin, dass sich das Vorhaben in der Trinkwasserschutzzone IIIA der Wasserfassung Klütz befindet; auf die Schutzgebietsverordnung wurde hingewiesen.

Schmutzwasserableitung

Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt den Gemeinden. Die Stadt Klütz hat diese Pflicht auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen.

In einem Termin (28. Mai 2013) gab der Zweckverband Grevesmühlen zur Auskunft, dass der Anschluss der geplanten Bebauung über das vorhandene Leitungsnetz gesichert sein sollte, dies aber im Rahmen der Fachplanung zu überprüfen ist. Vorzugsweise ist die Erweiterung des SW-Kanals als Freigefälleleitung zu favorisieren. Die Höhenverhältnisse sind zu prüfen. Sollte eine Abwasserpumpstation erforderlich werden, so ist eine Pumpstation für den Gesamtbereich entsprechend anzuordnen.

Ein SW-Kanal DN 200 ist im Weg Güldenhorn bis Haus Nr. 7/8 vorhanden.

Für die Entsorgung des Gesamtbereichs sind durchaus mehrere Anschlusspunkte möglich.

Der ZVG teilt in seiner Stellungnahme vom 03. Juli 2013 mit, dass zur Entsorgung des Schmutzwassers auf Antragstellung des Anschlussnehmers der Grundstücksanschluss hergestellt wird. Es wird auf die Beitragspflicht verwiesen.

Dem Erläuterungsbericht der technischen Planung/ Stand:13. August 2013 wurde hierzu entnommen:

"Die Erschließung des B-Plangebietes ist durch Erweiterung des Leitungsbestandes von der Straße „Güldenhorn“ geplant. Die SW-Ableitung erfolgt im Freigefälle.

Für die SW-Entsorgung der KITA, des Mehrgenerationenhauses und des Pflegewohnhauses sind Sammelleitungen DN 200 PP und Hausanschlussleitungen DN 100 PVC-KG, die bis 1,0 m auf die Grundstücke mit verlegt werden, vorgesehen. Das Kommunikationszentrum erhält einen separaten Anschluss DN 150 PP, der direkt an die vorhandene Hauptleitung in der Planstraße A angeschlossen wird."

Es ist zu sichern, dass die Ableitung des Schmutzwassers für alle Gebäude und Vorhaben im Gebiet zu erfolgen hat.

Niederschlagswasserableitung

Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend des § 54 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) als Abwasser einzustufen, womit die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Klütz bzw. dem beauftragten ZVG unterliegt.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Wasserbehörde, weist in seiner Stellungnahme vom 04. Juli 2013 darauf hin, dass die Gemeinde satzungsrechtliche Regelungen im Bebauungsplan zur erlaubnisfreien Versickerung treffen kann. Ob im Bebauungsplan von der Stadt satzungsrechtliche Regelungen auf der Basis des § 32 (4) Landeswassergesetz (LWaG M-V) getroffen werden können, ist nach Ansicht der Stadt fraglich. Gemäß § 9 (4) BauGB können die Bundesländer durch Rechtsvorschriften bestimmen, dass auf Landesrecht beruhende Regelungen in die Bebauungspläne als Festsetzungen aufgenommen werden können und inwieweit auf diese Festsetzungen die Vorschriften des BauGB Anwendung finden. Vorgenannte Ermächtigungsgrundlage ist der Stadt nicht bekannt. Somit nimmt die Stadt Klütz auf der Rechtsbasis des § 32 (4) LWaG M-V i.V.m. § 9 (4) BauGB keine Festsetzungen in den Bebauungsplan auf.

Wie nachfolgend aufgeführt, kann eine Versickerung auf dem Grundstück nicht vorgenommen werden. Für eine zeitverzögerte Einleitung in den Regenwasserkanal wird die planungsrechtliche Basis durch eine entsprechende Festsetzung gelegt (Gemeinschaftsfläche für die unterirdische Regenwasserrückhaltung).

Es existiert ein Generalentwässerungsplan für die Stadt Klütz, welche gemeinsam durch den Zweckverband und die Stadt erstellt wurde. Der darin enthaltene Ansatz geht für den betrachteten Bereich von lediglich 15 % Versiegelung aus. Die geplante Versiegelung ist deutlich höher.

Die Aufnahmekapazität ist auf die vorhandenen RW-Kanäle in diesem Bereich beschränkt. Die Einleitmengen sind im Rahmen der Fachplanung zu prüfen. Gegebenenfalls ist ein RW-Rückhaltung mit gedrosselter Ableitung (Regenwasserrückhaltebecken oder Drosselleitung/Staukanal) vorzusehen.

Eine Baugrunduntersuchung wurde vorgenommen (Prüfbericht Nr. 0107/13, Baustoffprüfstelle Wismar GmbH, inklusive Ergänzung 0107/13-E).

Der ZVG teilte in seiner Stellungnahme vom 03. Juli 2013 mit, dass zur Entsorgung des Niederschlagswassers auf Antragstellung des Anschlussnehmers der Grundstücksanschluss hergestellt werden wird. Es wird auf die Beitragspflicht verwiesen. Die Bedingungen für die Einleitung des Niederschlagswassers werden aufgeführt:

- Regenspende $r = 100 \text{ l/s*ha}$
- Regenhäufigkeit $n = 1,0$
- Berechnungsregendauer $T = 10 \text{ min}$
- Zeitbeiwert $= 1,263$.

Der Versiegelungsanteil für den Bereich beträgt 15%. Die Ableitmengen der zu versiegelnden Flächen sind auf diese Werte zu berechnen und entsprechend zu drosseln.

Der ZVG wies darauf hin, dass mit der Antragstellung zur Ver- und Entsorgung des Gebiets vollständige Unterlagen zur Prüfung einzureichen sind.

Dies erfolgt außerhalb und unabhängig des Bauleitplanverfahrens.

Dem Erläuterungsbericht der technischen Planung/ Stand:13. August 2013 wurde hierzu entnommen:

"Die Regenwasserkanalisation sieht die Erfassung des auf den Verkehrsflächen und den Grundstücken anfallenden Oberflächenwassers vor. Eine Versickerung ist nach Auskunft des Baugrundgutachtens aufgrund des undurchlässigen Baugrundes nicht möglich.

Der für die Stadt Klütz existierende Generalentwässerungsplan geht im Gebiet des B-Planes von einem Versiegelungsgrad von 15 % aus. Tatsächlich erhöht sich durch das geplante Bauvorhaben der Versiegelungsgrad auf ca. 60%.

Die Berechnung des Abwasseranfalls erfolgt nach ATV-A-138 für die Fläche des B-Plangebietes von 12.908 m² mit einer Regenspende von $r_{15/2} = 118,5$ l/s*ha gem. KOSTRA-DWD 2000 für Klütz. Der Anschluss des Grundstücks an den vorhandenen Kanal soll in zwei Punkten erfolgen.

Anschluss1:Kita, Mehrgenerationenhaus, Pflegewohnhaus

Durchschnittlicher Versiegelungsgrad: 0,5841 (genaue Berechnung erst nach Entscheidung über Oberflächenbefestigung möglich)

Regenabfluss : $Q_{r15/2} = 74,607$ l/s

Regenabfluss gem. Generalentwässerungsplan (Versiegelungsgrad 15%):
 $Q_{r15/2} = 19,160$ l/s

Die Abflussspende aus dem B-Plangebiet im Anschluss 1 wird auf 19,160 l/s gedrosselt.

Anschluss 2:Kommunikationszentrum Schwimmbad

Durchschnittlicher Versiegelungsgrad: 0,6369 (genaue Berechnung erst nach Entscheidung über Oberflächenbefestigung möglich)

Regenabfluss : $Q_{r15/2} = 16,069$ l/s

Regenabfluss gem. Generalentwässerungsplan (Versiegelungsgrad 15%):
 $Q_{r15/2} = 3,780$ l/s

Die Abflussspende aus dem B-Plangebiet im Anschluss 2 wird auf 3,78 l/s gedrosselt.

Die aus den Berechnungen resultierende zusätzlich abzuleitende Wassermenge soll in einer unterirdischen Anlage zurückgehalten und dann verzögert in das vorhandene System abgegeben werden. Diese Rückhaltung soll unter den Parkflächen an der KITA im nördlichen Bereich des B- Plangebietes angeordnet werden und wird für die Rückhaltung von ca. 160m³ Wasser ausgelegt sein. Diese Anlage ist derzeit in Planung.

Anschluss an das bereits vorhandene System in Planstraße A (Güldenhorn) soll über eine Betonleitung DN 300 und über eine Leitung PVC-KG DN 200 für das Kommunikationszentrum erfolgen. Innerhalb des B- Plangebietes soll eine Betonleitung DN 300 unterhalb der Verkehrsflächen verlegt werden.

Die in der Planstraße A zu setzenden Straßenabläufe werden an das vorhandene Entwässerungssystem angeschlossen. Die Wasserführung erfolgt hier mittels gepflasterter Entwässerungsrinne und Rundbord (3 cm Ansicht)."

Die Ver- und Entsorgung ist vor Satzungsbeschluss zu sichern.

Brandschutz/ Löschwasser

Die Feuerwehr erreicht das Plangebiet und die hier vorhandenen notwendigen Aufstellflächen über die Straße Güldenhorn.

In seiner Stellungnahme vom 04. Juli 2013 teilt der Landkreis Nordwestmecklenburg, Brandschutz, mit, dass Gebäude oder Teile von Gebäuden im Plangebiet weiter als 50m von einer mit Fahrzeugen der Feuerwehr befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche entfernt liegen können. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Sicherstellung des Feuerwehreinsatzes gemäß § 5 Abs. 1 Satz 4 LBauO MV Zufahrten zu den vor oder hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen sind. Aufstellflächen sind in einem ausreichenden Maß freizuhalten, wenn die Oberkante von Brüstungen von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8m über Gelände liegen. Zufahrten und Bewegungsflächen sowie ggf. Aufstellflächen sind entsprechend der "Richtlinie über Flächen der Feuerwehr" zu bemessen und zu befestigen. Am Ende von Feuerwehruzufahrten muss eine für Fahrzeuge der Feuerwehr ausreichend bemessene Wendefläche zur Verfügung stehen.

Die Kennzeichnung der Flächen für die Feuerwehr nach der vorgenannten Richtlinie bezieht sich nicht auf die Festsetzungen und Darstellungen in Bebauungsplänen. Somit wird im vorliegenden Bebauungsplan keine Kennzeichnung der Flächen für die Feuerwehr vorgenommen.

Der Nachweis der Flächen für die Feuerwehr erfolgt außerhalb der Bauleitplanung im Rahmen der weiterführenden Planung und Durchführung der Baumaßnahmen. Ein entsprechendes Konzept für den Brandschutz wurde bereits vorbereitet. Es sieht die Befahrbarkeit des Plangebietes mit Fahrzeugen der Feuerwehr vor. Diese sollen innerhalb des Plangebiets durch Zurückstoßen wenden. Das Brandschutzkonzept wird derzeit mit den entsprechenden Behörden abgestimmt. Die Stadt Klütz geht davon aus, dass die Anforderungen an den Brandschutz zu erfüllen sind. Gesetzliche Vorgaben, Verordnungen und Richtlinien sind zu beachten.

Der Löschwasserbedarf ist nach DVGW-W 405 zu dimensionieren. Hiernach ist die so ermittelte Löschwassermenge für die Dauer von mind. 2 Stunden zu sichern.

In einem Termin am 28. Mai 2013 gab der Zweckverband zur Auskunft, dass Löschwasser aus dem vorhandenen Trinkwasser-Netz bereit gestellt werden kann. Hydranten sind im Bereich An der Bamburg / Güldenhorn vorhanden.

Der Zweckverband Grevesmühlen (ZVG) teilte in seiner Stellungnahme vom 02. Juli 2013 mit, dass Löschwasser durch den ZVG nur im Rahmen seiner technischen und rechtlichen Möglichkeiten bereit gestellt werden kann. Es wurden folgende vorhandene Hydrantenstandorte bekannt gegeben:

- Hydrant 1, UFH $\geq 96 \text{ m}^3/\text{h}$, (An der Bamburg, auf Höhe der Hausnr. 22).
- Hydrant 2, UFH $\geq 48 \text{ m}^3/\text{h}$, (Ecke: An der Bamburg/ Güldenhorn).
- Hydrant 3, UFH $\geq 96 \text{ m}^3/\text{h}$, (Ecke Güldenhorn/ beim Haus Nr. 6)
- Hydrant 4, UFH $\geq 48 \text{ m}^3/\text{h}$, (Ecke Güldenhorn/ beim Haus Nr. 13).

Die Bestandspläne wurden durch den Zweckverband im Laufe des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes zur Verfügung gestellt.

Die aufgeführten Hydranten 1 - 4 befinden sich in einem Abstand bis zu ca. 200m zum Plangebiet. Die Lage/ Ausführung des Hydranten 2 ist auf Grund der Neugestaltung der Straßenanbindung zu prüfen und ggf. anzupassen.

Die Feuerlöschwasserbereitstellung soll von den vorhandenen Standorten der Hydranten erfolgen (gemäß Stellungnahme vom ZVG vom 02.07.2013). Ggf. sollte, um in „Sichtweite“ der Anlage eine Wasserentnahmestelle zu haben, vor Haus 7/8 ein Hydrant in das vorhandene Netz eingebaut werden. Die hier beschriebene Verlegung liegt dem ZVG zur Abstimmung und Genehmigung vor.

Der erforderliche Grundschutz der Löschwasserversorgung ist sicherzustellen. Im Rahmen der Fachplanung ist zu sichern, dass die Voraussetzungen für die ausreichende Bereitstellung des Löschwassers geschaffen und gesichert werden.

Die Anforderungen an den Brandschutz sind entsprechend der gesetzlichen Verordnungen und Richtlinien zu erfüllen. Hierzu ist die Sorge im Zuge der technischen Planung und Vorbereitung sowie Ausführung zu schaffen.

Energie

Die Versorgung mit Elektroenergie soll durch die Anbindung an das örtlich vorhandene Versorgungsnetz sichergestellt werden.

Die Stadt Klütz wird durch die E.ON edis AG mit elektrischer Energie versorgt. Für einen weiteren Anschluss an das Versorgungsnetz der E.ON edis AG ist gemäß Stellungnahme der e.dis AG vom 18. Juni 2013 eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich.

Ein Anschluss an das vorhandene Leitungsnetz in Planstraße A (Am Güldenhorn) ist vorgesehen. Der Verlauf der Leitungen ist in den Verkehrsflächen geplant. Die Hausanschlussleitungen werden bis 1,00 m auf die Grundstücke mit verlegt.

Detailabsprachen müssen mit der E.ON edis AG vorgenommen werden.

Gasversorgungsanlagen

Im Bereich des vorliegenden Bebauungsplanes befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der E.ON Hanse AG.

Die Versorgung des Baugebietes mit Erdgas ist durch die E.ON Hanse AG vorgesehen. Der Verlauf der Leitungen ist in den Verkehrsflächen geplant. Hausanschlussleitungen werden nicht vorgestreckt. Detailabsprachen müssen mit der E.ON Hanse AG vorgenommen werden.

Telekommunikation

Der Ausbau des Telekommunikationsnetzes der Telekom wird während des Planverfahrens bezüglich der geplanten Nutzungen geprüft.

Die deutsche Telekom AG wurde mit Schreiben vom 04. Juni 2013 am Planverfahren beteiligt, blieb jedoch ohne Stellungnahme.

Die Stadt Klütz ist an das Telekommunikationsnetz der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH angeschlossen.

Der Verlauf der Leitungen ist in den Verkehrsflächen geplant. Die Hausanschlussleitungen werden bis 1,00 m auf die Grundstücke mit verlegt.

Abfall und Kreislaufwirtschaft

Die ordnungsgemäße Abfallentsorgung des Plangebietes ist zu sichern.

Die Abfallentsorgung obliegt dem damit beauftragten Entsorgungsunternehmen entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Die Anforderungen für dreiachsige Müllfahrzeuge sind bei der Ausbildung der Verkehrsflächen zu berücksichtigen.

Generell sind die Abfallbehälter am Abfuhrtag am Straßenrand zur Abholung bereit zu stellen. Auf die Serviceleistung, mit dem Müllfahrzeug auf Privatgrundstücke zu fahren, besteht von Seiten des Bewohners/ Betreibers kein Anspruch. Nach Abstimmung des beauftragten Büros TGP mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg ist festzuhalten, dass grundsätzlich die Entsorgungsbetriebe dazu bereit sind, wenn eine entsprechende Wendemöglichkeit nach RAST 06 für 3-achsige Müllfahrzeuge vorgesehen ist. Eine solche Wendemöglichkeit ist im Innenhof einzurichten (nach Angabe des Büros TGP: RAST 06, Bild 59, einseitiger Wendehammer für Fahrzeuge bis 10,00m Länge (3-achsiges Müllfahrzeug, mit Radius 6,00m).

Hiernach ist der Nachweis für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31.1 zum Wenden auf dem Grundstück erbracht. Die Abstimmung hat abschließend zu erfolgen. Alternative Möglichkeiten bestehen auch durch Herstellung einer Wendeanlage außerhalb des Plangebietes oder Einbindung in das vorhandene Verkehrsnetz. Eine Regelung zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung ist in jedem Fall herbeizuführen.

Die Stadt Klütz hat im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens Hinweise des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises erhalten. Die Stadt Klütz hat dargelegt, dass die ordnungsgemäße Abfallentsorgung gesichert werden kann. Dafür gibt es mehrere Möglichkeiten. Der Nachweis für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31.1 ist so z.B. auch durch das Wenden auf dem Grundstück innerhalb des WA-Gebietes erbracht, um die Entsorgung zu sichern. Auf die Wendeanlage, diese auch zeitlich begrenzt, außerhalb des Plangebietes oder die Einbindung in das Verkehrsnetz ist die Stadt Klütz eingegangen. Eine Regelung der Abfallentsorgung ist somit gesichert.

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erfolgen kann.

6.4 Immissionsschutz

Allgemeine Ausführungen

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung keine Anlagen und Betriebe, die nach BmSchG genehmigt bzw. angezeigt wurden, vorhanden sind.

Schall

Die Stadt Klütz verfolgt das Ziel, auf der bisher größtenteils als Gartenanlage genutzten Fläche zwischen der Ortsumgehungsstraße (Landesstraße L03) und der Wohnbebauung an der Bamburg/ Güldenhorn die Errichtung eines Wohngebietes mit einem regionalen sozialen Zentrum planungsrechtlich zu ermöglichen.

Die Stadt Klütz setzt sich mit den Belangen des Schallschutzes während der Aufstellung des Bebauungsplanes auseinander. In diesem Zusammenhang wurden untersucht und bewertet:

Lärmimmissionen im Plangebiet Nr. 31.2 durch den Verkehr auf der L03

Lärmimmissionen an den vorhandenen Wohnbebauungen im Bereich der Straßen Güldenhorn und An der Bamburg durch den Erschließungsverkehr der Plangebiete Nr. 31.1 und 31.2

Lärmimmissionen an den vorhandenen Wohnbebauungen im Bereich der Straßen Güldenhorn und An der Bamburg durch die Einrichtungen im Plangebiet Nr. 31.1.

Hierzu wurde eine "Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 31.1 und Nr. 31.2 der Stadt Klütz für das Gebiet zwischen der L03 und der Straße An der Bamburg westlich des Wohngebietes "Güldenhorn", vom 03. Mai 2013, vom Ingenieurbüro für Schallschutz, Dipl.-Ing. Volker Ziegler, Grambeker Weg 146, 23879 Mölln erstellt. Hier erfolgt die gesamtheitliche Betrachtung der Planungsziele der Bebauungspläne Nr. 31.1 und 31.2 der Stadt Klütz in Form von Prognoseberechnungen.

Die genannte "Schalltechnische Untersuchung" bildet eine Anlage dieser Begründung.

In der vorliegenden Begründung werden die Ergebnisse zum Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 31.1 dargestellt.

- Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet Nr. 31.2 durch die L 03

Da sich relevante Auswirkungen der Ortsumgehungsstraße L 03 nicht bis in das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 31.1 erstrecken, wird hier auf eine ausführliche Darlegung der Ergebnisse verzichtet. Es wird aufgeführt, dass bei Errichtung eines Lärmschutzwalles mit einer Höhe von 4,0 m über der Fahrbahnoberkante der L 03 und einem Abstand der Wallkrone zur Fahrbahnmitte von ca. 22 m die für Allgemeine Wohngebiete geltenden Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht in der Außenwohnbereichshöhe und in der Erdgeschosshöhe an der Baugrenze in 40 m Abstand zur Fahrbahnmitte der L 03 unterschritten werden. In der Obergeschosshöhe sind an der Baugrenze noch Überschreitungen von 1-2 dB(A) zu verzeichnen.

- Lärmimmissionen durch den Erschließungsverkehr der Plangebiete

Der Zusammenfassung der schalltechnischen Untersuchung ist zu entnehmen: "Die Verkehrslärmberechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass der prognostizierte Erschließungsverkehr auf der Straße Güldenhorn keine Lärmimmissionskonflikte auslöst, sofern die Fahrbahn im Zuge der Ausbaumaßnahmen asphaltiert und nicht gepflastert sowie die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt wird. Ohne diese Maßnahmen würden sich an den vorhandenen Wohnhäusern der Anliegergrundstücke Überschreitungen der für Allgemeine Wohngebiete geltenden Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht ergeben.

Am Wohnhaus im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Einmündung der Straße Güldenhorn in die Straße An der Bamburg mit Überlagerung der von beiden Straßen ausgehenden Lärmimmissionen führt der Erschließungsverkehr zu einer nicht unerheblichen Anhebung der Verkehrslärmbelastungen mit erstmaligen bzw. weitergehenden Überschreitungen und teilweise auch mit erstmaligen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (bezogen auf die

Gesamtverkehrslärmimmissionen und nicht auf den planungsbedingten Ausbau der Straße Güldenhorn). Kompensationen sind möglich, in dem auch auf der Straße An der Bamburg die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt wird.

An den Mehrfamilienhäusern an der Straße An der Bamburg südwestlich der Straße Güldenhorn wirkt sich der zusätzliche Erschließungsverkehr nur marginal aus.

Es wird auf den grob orientierenden Charakter der Verkehrsabschätzungen im Kapitel 5.2 (der schalltechnischen Untersuchung) hingewiesen. Insofern können die Verkehrslärberechnungen und daraus abgeleiteten Beurteilungen auch nur grundsätzliche Tendenzen aufzeigen, die in die aufgezeigten Schallschutzmaßnahmen münden. Außerdem lässt sich schlussfolgern, dass die zweite Anbindung des Bebauungsplanes Nr. 31.2 im Nordwesten an die Straße An der Bamburg zur Entlastung der Erschließungsstraße Güldenhorn und deren Anlieger realisiert werden sollte (ggf. auch als alleinige Anbindung des geplanten Wohngebietes ...).

Bei der ergänzend zu der Darstellung in der Anlage 3 (der schalltechnischen Untersuchung) erwogenen Anbindung der Plangebiete an die L 03 würden Verkehrsentlastungen der vorhandenen Straßen entstehen. Dies bedarf dann allerdings einer Detailuntersuchung im Hinblick auf mögliche Einschränkungen der Lärmschutzfunktion des Erdwalles, der dann zwangsläufig unterbrochen werden müsste."

Die Ausbildung der Fahrbahnoberfläche (Asphalt) wurde als textliche Festsetzung in die vorliegende Bauleitplanung aufgenommen. Es wird auf den Pkt. "7.5 Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen ..." verwiesen. Die Festsetzung der Geschwindigkeit ist im Bebauungsplan nicht festsetzbar. Dies hat die Stadt außerhalb der Bauleitplanung durch die entsprechende Beschilderung zu veranlassen.

- Lärmimmissionen durch die Einrichtungen im Plangebiet Nr. 31.1

Ausgehend von den geplanten Nutzungen der baulichen Anlagen wurde ein Geräuschszenario entwickelt, welches die Stellplatzflächen, die Anlieferungen zur Kita-Küche, Kommunikationsgeräusche am Eingang des Kommunikationszentrums, die Außenspielfläche der Kita berücksichtigt. Abschirmungen und Reflexionen durch den Gebäudekomplex Kita+Kommunikationszentrum gemäß dem Baukonzept sind berücksichtigt worden.

Der Zusammenfassung der schalltechnischen Untersuchung ist zu entnehmen: "An den nördlich gelegenen Mehrfamilienhäusern (IO 3 und IO 4 sh. Schalltechn. Untersuchung) liegen die prognostizierten Beurteilungspegel von 45-49 dB(A) am Tag und 32-36 dB(A) in der Nacht deutlich unter den für Allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwerten der TA Lärm von 55 /40 dB(A). Lärmimmissionskonflikte sind hier nicht zu erwarten. Dies gilt auch für einzelne Geräuschspitzen.

An den Wohnhäusern auf der gegenüber liegenden Seite der Straße Güldenhorn (IO 1 und IO 2) kommen die Prognoseberechnungen auf Beurteilungspegel von 53-55 dB(A) am Tag und 35-40 dB(A) in der Nacht. Auch hier werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 55/ 40 dB(A) demnach eingehalten und sind auch keine Überschreitungen der maximal zulässigen Geräuschspitzen zu erwarten. Aufgrund der allerdings grenzwertigen Ergebnisse des beschriebenen und in der derzeitigen frühen Planungsphase unter Umständen noch etwas vagen Nutzungsszenarios empfiehlt sich eine Überprüfung bzw. Konkretisierung im Rahmen des Bauantragsverfahrens. Dies gilt insbe-

sondere für Nutzungen im Kommunikationszentrum. An dieser Stelle sei deutlich darauf hingewiesen, dass Aktivitäten in der nächtlichen Beurteilungszeit nach 22:00 Uhr aufgrund der unmittelbaren Nähe zur nachbarschaftlichen Wohnbebauung weitgehend auszuschließen sind.

Auch für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (z.B. Be- und Entlüftungen des Schwimmbades und der Sauna) sowie für das in der Anlage 4 optional dargestellte Blockheizkraftwerk zur Nahwärme- und Energieversorgung sind im Rahmen der weiteren Planungen Nachweise der Immissionsverträglichkeit erforderlich."

Der Landkreis Nordwestmecklenburg, Untere Immissionsschutzbehörde, teilt in seiner Stellungnahme vom 04. Juli 2013 mit, dass aus der Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde keine entgegenstehenden Belange aufgeführt werden. Auf Grund der Stellungnahme geht die Stadt Klütz davon aus, dass dem Gutachten und den diesbezüglichen Festsetzungen des Bebauungsplanes fachlich gefolgt wird.

7. Inhalt des Bebauungsplanes

7.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wurde als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt:

"Im Allgemeinen Wohngebiet werden die nach § 4 Abs. 3

- Nr. 4 BauNVO Gartenbaubetriebe,
- Nr. 5 BauNVO Tankstellen

nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und sind somit nicht zulässig."

Die Auseinandersetzung mit den geplanten Nutzungen (sh. auch Pkt. "6.1 Nutzung/ Bebauung" dieser Begründung) führt zum Ergebnis der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes.

- geplante Nutzungen Pflegewohnen, Mehrgenerationenwohnen: Altenheime, Altenwohnheime, Altenpflegeheime mit den verschiedensten Betreuungsformen sind als Wohngebäude zu sehen, da hier eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit vorzufinden ist. Pflegeheime i. S. eines Langzeitkrankenhauses sind als krankenhausmäßige Betreuung i. S. von Anlagen für gesundheitliche und soziale Zwecke zu sehen.

- geplante Nutzung Kindertagesstätte ist als soziale Einrichtung zu sehen.

- geplante Nutzung Kommunikationszentrum wird als soziale Einrichtung gesehen.

- geplante Nutzungen Schwimmbad und Sauna: werden als gesundheitliche und sportliche Zwecke gesehen.

Alle geplanten Nutzungen sind innerhalb eines allgemeinen Wohngebietes zulässig, das es sich um Wohngebäude, Anlagen für soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke handelt.

Weiterhin wurde geregelt, dass Gartenbaubetriebe und Tankstellen, welche in einem allgemeinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässig sind, innerhalb des festgesetzten Baugebietes nicht zulässig sein sollen. Diese sind hier nicht typisch und aus Sicht der städtebaulichen Entwicklung auf Grund der Lage auch nicht gewünscht.

Unter Berücksichtigung der Hinweise aus der Stellungnahme des Landkreises, Fachdienst Bauordnung und Planung, sind die Projektanlagen zu den geplanten öffentlichen Einrichtungen dem Gesundheitsamt gesondert zur Beurteilung vorzulegen.

7.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird für das Plangebiet durch die Festsetzung der maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZmax 0,4), der maximal zulässigen Traufhöhe (THmax =7,50m), die Anzahl der Vollgeschosse (II), die maximal zulässige Dachneigung (DN max 40°) bestimmt.

Die entsprechenden Festsetzungen sind gemäß Nutzungsschablone Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Festsetzungen erfolgen unter Berücksichtigung funktionaler und siedlungsstruktureller Aspekte.

Die Festsetzungen des Maßes der baulichen Nutzung gelten für das gesamte festgesetzte allgemeine Wohngebiet. Eine Differenzierung für die verschiedenen Bereiche auf Grund der unterschiedlichen Funktionen wird nicht vorgenommen.

Die Festsetzung der maximal zulässigen Grundflächenzahl erfolgt unter Berücksichtigung des städtebaulichen Konzeptes. Für die Umsetzung des Konzeptes wird eine Grundflächenzahl von 0,4 als Höchstmaß festgesetzt. Dies entspricht gleichzeitig der Obergrenze für allgemeine Wohngebiete gemäß § 17 BauNVO, so dass diesbezüglich keine Einschränkungen vorgenommen werden.

Die Traufhöhe wird als Höchstmaß unter Berücksichtigung einer maximal zweigeschossigen Bauweise mit entsprechenden Höhen festgesetzt. Auf die Festlegung einer Firsthöhe wird verzichtet; diese ergibt sich unter Ausnutzung der Traufhöhe in Verbindung mit der Dachneigung.

7.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

"Im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet ist die abweichende Bauweise zulässig:

- Die Gebäudelänge darf 70 m nicht überschreiten.
- Die Gebäude dürfen bis an die innerhalb des Plangebietes liegenden Grundstücksgrenzen ("innere" Grundstücksgrenzen) gebaut werden."

Das städtebauliche Konzept sieht die Unterbringung der unterschiedlichen Nutzungen in kompakten Baukörpern vor, welche hofbildend angeordnet werden sollen. Dies ist in der offenen Bauweise nicht zu realisieren, so dass eine größere Gebäudelänge (bis zu 70m) zulässig sein soll. Da ggf. das Grundstück später unter Beachtung der geplanten Nutzungen geteilt werden wird, wurde dies mit der Festsetzung, dass Gebäude bis an die "inneren" Grundstücksgrenzen errichtet werden dürfen, beachtet.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mit Baugrenzen eingegrenzt. Unter Beachtung des städtebaulichen Konzeptes wird hier eine Hofbildung der Gebäude erreicht.

Hier wird darauf hingewiesen, dass die Baugrenze im nordwestlichen Plangebiet mit dem erneuten Entwurf auf Grund des Baumschutzes angepasst wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die bauordnungsrechtlichen Abstandsregelungen gemäß der Landesbauordnung M-V (LBauO M-V) einzuhalten sind.

7.4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

"Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dabei gelten § 14 Abs. 1 und 2 und § 23 Abs. 5 BauNVO.

Garagen einschließlich überdachte Stellplätze sowie Stellplätze sind im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet nur innerhalb der Baugrenzen sowie innerhalb der festgesetzten Umgrenzung von Flächen für Garagen/ Stellplätze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zulässig."

Die Festsetzung dient der Klarstellung, dass Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind.

Weiterhin werden in der Planzeichnung die Bereiche für die Stellplätze/ Garagen mittels Umgrenzung von Flächen für Stellplätze/ Garagen festgesetzt. Die Flächen befinden sich im nordwestlichen Teil des Plangebietes und verursachen somit möglichst geringe Auswirkungen.

Darüber hinaus sollen Stellplätze/ Garagen innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sein. Hierdurch ergibt sich ein Spielraum für die Anordnung der Stellplätze/ Garagen, so dass diese in unmittelbarer Nähe zu geplanten Gebäuden angeordnet werden können.

Die Hofbereiche stehen somit nicht für die Anordnung von Stellplätzen/ Garagen zur Verfügung.

7.5 Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen oder sonstigen technischen Vorkehrungen

Die Fahrbahn der festgesetzten Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich Wohnstraße" ist zu asphaltieren."

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB trifft die Stadt Klütz auf Basis der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung vom 03. Mai 2013 Festsetzungen von Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen Anlagen und sonstigen technischen Vorkehrungen und berücksichtigt die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.

Mit der Asphaltierung der auszubauenden Straße Güldenhorn wird eine Minimierung der Auswirkungen der Lärmimmissionen erreicht, im Gegensatz zu einer Pflasterung der Straße.

7.6 Höhenlage

Für das festgesetzte allgemeine Wohngebiet gelten als untere Bezugspunkte für die Höhenlage die in der Planzeichnung -Teil A im jeweiligen Baufeld festgesetzten Bezugshöhen.

Für die als Höchstmaß festgesetzte Traufhöhe gilt abweichend von der vorherigen Festsetzung 5.1 als unterer Bezugspunkt die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Fertigfußboden).

Die konstruktive Sockelhöhe darf in dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet maximal 0,30 m über dem jeweils zugehörigen festgesetzten unteren Bezugspunkt liegen.

Die konstruktive Sockelhöhe darf in dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet maximal 0,50 cm unter dem jeweils zugehörigen festgesetzten unteren Bezugspunkt liegen.

Es werden folgende obere Bezugspunkte festgesetzt:

Sockelhöhe: Schnittpunkt von der Oberkante des Erdgeschossfußbodens (Fertigfußboden) mit dem aufstrebenden Mauerwerk,

Traufhöhe: Schnittpunkt der Außenhaut des Daches mit der Verlängerung der Außenkante der Außenwand.

Die festgesetzte Traufhöhe gilt nicht für Traufen von Dachaufbauten und – einschnitten sowie für Nebengiebel und Krüppelwalm."

Zur eindeutigen Bestimmung der Höhen sind sowohl untere Bezugspunkte als auch obere Höhenpunkte (Traufhöhe/ Sockelhöhe) definiert und festgesetzt, um einen rechtssicheren Bezug zu gewährleisten.

Als Bezugspunkte für die Höhenlage der Gebäude im festgesetzten allgemeinen Wohngebiet gelten die in der Planzeichnung festgesetzten Höhenpunkte, die bereits den variierenden Höhen des Geländes Rechnung tragen.

Die konstruktive Sockelhöhe darf in allen festgesetzten Sondergebieten maximal 0,30 m über dem Bezugspunkt liegen, sowie maximal 50cm darunter, so dass ein ausreichender Spielraum besteht.

Weiterhin werden die oberen Bezugspunkte definiert und festgesetzt.

Es wird klargestellt, dass die festgesetzte Traufhöhe nicht für Traufen von Dachaufbauten und – einschnitten sowie für Nebengiebel und Krüppelwalm gilt.

7.7 Verkehrsflächen

Gemäß dem städtebaulichen Konzept werden festgesetzt:

als Straßenverkehrsfläche: der Kreuzungsbereich An der Bamburg/ Güldenhorn.

als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich - Wohnstraße": Dies stellt auf die Planungsabsicht der Stadt ab und ist nicht

gleichbedeutend mit der Errichtung einer Mischverkehrsfläche. Es besteht das Ziel, einen Straßenquerschnitt mit separater Fahrbahn vorzusehen (siehe Empfehlung des Straßenquerschnitts). Alternativen Überlegungen, wie die Festsetzung eines geschwindigkeitsreduzierten Bereiches, wird nicht gefolgt.

Ein-/ Ausfahrt

hiermit wird die Anbindung des Plangebiets an die Straße Güldenhorn festgelegt.

7.8 Der besondere Nutzungszweck von Flächen

Die Stadt Klütz macht Gebrauch von der Möglichkeit der Festsetzung eines besonderen Nutzungszweckes von Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB.

Damit ist die Möglichkeit gegeben, die Flächen für die Kindertagesstätte, das Kommunikationszentrum, das Schwimmbad und die Sauna nur für diese Nutzungen/ Zwecke vorzusehen. Die Stadt Klütz hat das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes unter Berücksichtigung eines Antrages eines Vorhabenträgers zur Entwicklung einer Wohnanlage mit Infrastruktur- und Kommunikationsseinrichtungen begonnen. Voraussetzung ist, dass die Stadt Klütz die Flächen für das Vorhaben zur Verfügung stellt. Es ist das Ziel der Stadt Klütz, in diesem Bereich an der Bamburg die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu stärken und zu ergänzen. Deshalb werden die Flächen für die Infrastruktur- und Kommunikationsbereiche auch entsprechend gesondert gesichert. Damit macht die Stadt Klütz von ihrer planungsrechtlichen Möglichkeit Gebrauch, neben der Art der Nutzung auf den besonderen Nutzungszweck, der hier ausdrücklich aus städtebaulicher Sicht gewünscht ist, hinzuweisen und diesen festzusetzen.

Es wird deutlich gemacht, dass ein konkreter privater Nutzungszweck Gegenstand der Festsetzung ist.

Die Stadt Klütz sichert hiermit den Standort für die vorgenannte Nutzungen, welche durch einen privaten Träger realisiert werden sollen.

Da die Nutzungen innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebiets realisierbar sind, aber ohne weitergehende Festsetzung hier auch anderen Nutzungen im Rahmen eines allgemeinen Wohngebietes zu errichten wären, wird der besondere Nutzungszweck von Flächen festgesetzt.

Die Festsetzung wird als unselbstständige Festsetzung in Überlagerung mit dem allgemeinen Wohngebiet getroffen.

In Kombination mit dem umliegenden Wohnen, welches zum Teil vorhanden und zum Teil in Planung ist, kann somit die Attraktivität des Wohnstandortes durch die Errichtung einer Kindertagesstätte, eines Kommunikationszentrums sowie Schwimmbad/ Sauna enorm gesteigert werden. Es liegt somit im öffentlichen Interesse, diese Nutzungen in dieser Lage zu realisieren.

Auf die Anwendung des § 40 BauGB wird hingewiesen. Hiernach ist der Eigentümer zu entschädigen, soweit ihm Vermögensnachteile entstehen, wenn im Bebauungsplan eine Fläche mit besonderem Nutzungszweck festgesetzt wird. Im Zuge des vorliegenden Bebauungsplanes dürfte hiervon jedoch nicht auszugehen sein, da die Fläche zu Beginn des Aufstellungsverfahrens noch der Stadt Klütz gehört und der künftige Eigentümer ein städtebauliches Konzept mit den vorgenannten Nutzungen im Plangebiet favorisiert. Gegebenenfalls zu betrachtende Entschädigungsansprüche werden somit ausgeräumt.

Der Stadt Klütz wählt diese Festsetzung, um das Planungsziel in Kombination mit weiteren Festsetzungen zu erreichen. In diesem Zusammenhang wird auf die festgesetzte Art der baulichen Nutzung (Pkt. 7.1 dieser Begründung) verwiesen.

7.9 Gemeinschaftsfläche G

Es wird eine Gemeinschaftsfläche G für die unterirdische Regenwasserrückhaltung zugunsten des im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 31.1 festgesetzten Allgemeinen Wohngebietes gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB festgesetzt. Die Festsetzung ermöglicht die Einrichtung einer unterirdischen Anlage zur verzögerten Abgabe des Regenwassers in die Regenwasserleitung im Bereich der Stellplätze im nordwestlichen Plangebiet.

Es wird in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen unter Pkt. 6.3 dieser Begründung verwiesen.

Mit der Festsetzung wird die Fläche festgesetzt, nicht die Maßnahme (also weder die Herstellung der jeweiligen Anlage noch die Benutzung dieser) selbst.

Der Vollzug, d. h. die Umsetzung dieser Maßnahme ist über die Bauleitplanung hinaus zu sichern, z.B. durch vertragliche Regelungen.

8. Grünflächen, Anpflanzungs- und Erhaltungsgebote

Auf Grund der Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes werden Rodungen von geschützten Bäumen (gemäß § 18 NatSchAG M-V) notwendig. Weiterhin sind auch Beeinträchtigungen geschützter Bäume zu verzeichnen.

8.1 Anpflanzung von Einzelbäumen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Für die Rodung und Beeinträchtigung von nach §18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäumen sind innerhalb des Plangebietes 11 heimische und standortgerechte Einzelbäume anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzungen sind in Qualität Hochstamm, mit einem Stammumfang von mindestens 16-18 cm, durchzuführen. Die erfolgreiche Entwicklung der Bäume ist durch eine dreijährige Entwicklungspflege abzusichern.

Begründung: Die Festsetzung wurde auf Grund der Rodung und Beeinträchtigung von nach § 18 NatSchAG M-V geschützten Einzelbäume innerhalb des Plangebietes getroffen. Die Anpflanzungen sind auf den nichtüberbaubaren Flächen im Plangebiet vorzunehmen. Die Standorte sind im Zuge der vorhabenkonkreten Planung festzulegen.

8.2 Bindungen von Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Die zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Im Falle des Abgangs ist der jeweilige Baum durch einen heimischen und standortgerechten Laubbaum, in der Qualität Hochstamm mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu ersetzen. Maßnahmen, die zur Beschädigung oder Zerstörung des Baumes führen könnten, sind nicht zulässig.

Begründung: Die Festsetzung wurde während des Planverfahrens konkretisiert. Einzelbäume wurden zur Erhaltung festgesetzt. Gleichzeitig wurde geregelt, was im Falle eines Abganges als Ersatz vorzusehen ist.

Die Festsetzung dient der Sicherung des Erhalts der festgesetzten Einzelgehölze.

9. Örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Die Stadt Klütz macht davon Gebrauch, einzelne Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 1 LBauO M-V für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur positiven Gestaltung des Ortsbildes zu treffen.

Es werden Festsetzungen getroffen für:

- Dächer
- Fassaden
- Werbeanlagen
- Einfriedungen
- sonstige Festsetzungen
- Bußgeldvorschrift.

Dächer

"Dächer mit einer Dachneigung bis 40° sind nur mit Ziegeln/ Dachpfannen in rot und anthrazit, als Gründächer oder mit Metalleindeckung herzustellen. Die Dächer von Nebengebäuden bzw. Nebenanlagen dürfen neben den aufgeführten Dacheindeckungen auch mit einer bituminösen Dacheindeckung hergestellt werden.

Die Zulässigkeit von Solaranlagen bleibt hiervon unberührt."

Unter Beachtung der regionaltypischen Bauweise wurden grobe Vorgaben für die Gestaltung der Dächer vorgenommen.

Die Dachneigung wurde als Maximalwert von 40° festgelegt. Geringere Neigungen sind möglich.

Gemäß der regionaltypischen Bauweise wurde die Dachdeckung mit Ziegeln/ Dachpfannen festgelegt. Die traditionelle Farbigkeit rot wird ergänzt um anthrazith. Um Möglichkeiten des ökologischen Bauens bereits bei der Gestaltung der Dächer zu berücksichtigen, sollen auch begrünte Dächer zulässig sein. Ebenso bleibt die Zulässigkeit von Solaranlagen von den Festsetzungen unberührt. Darüber hinaus ermöglicht die Zulässigkeit von Metalleindeckung flache Dachneigungen.

Auf eine Festlegung der Dachform wurde unter Beachtung der geplanten Nutzungen zugunsten architektonischer Freiheit verzichtet.

Da die Nebengebäude bzw. Nebenanlagen den Hauptnutzungen gegenüber untergeordnet sind, können diese Dächer abweichend auch mit einer bituminösen Dacheindeckung hergestellt werden.

Fassaden

"Die Fassaden der Hauptbaukörper sind nur zulässig:
als Ziegelmauerwerk,
als geputzte Wandflächen,
als Holzflächen
als Kombination der vorgenannten Ausführungen.

Andere Materialien als die zuvor festgesetzten (III. /2./ 2.1) dürfen bis zu einem Anteil von maximal 10% der Wandfläche der jeweiligen Gebäudeseite verwendet werden.

Die Festsetzung III./ 2./ 2.1 gilt nicht für Gebäudeteile wie zum Beispiel Quergiebel, Veranden, Wintergärten, etc. .

Die Fassaden der Nebengebäude und Garagen sind in Material und Farbe wie die der Hauptbaukörper oder als Holzfassade zu gestalten."

Unter Beachtung der regionaltypischen Bauweise wurden grobe Vorgaben für die Gestaltung der Fassaden vorgenommen. Auf eine Festlegung der Farbigkeit wurde unter Beachtung der geplanten Nutzungen zugunsten architektonischer Freiheit verzichtet.

Es wurde geregelt, dass die Festsetzungen zur Gestaltung der Fassaden nicht für die Gestaltung der Fassaden von Gebäudeteilen, wie Quergiebel (z.B. Frontispiz, Zwerchiegel), Veranden, Wintergärten, etc. gelten.

Zugunsten einer speziellen Gestaltung, z.B. im Kindergartenbereich, wurde festgesetzt, dass abweichend von den Festsetzungen andere Materialien in geringem Umfang eingesetzt werden dürfen.

Die Festsetzungen III./ 2./ 2.2 und 2.3 wurden während des Aufstellungsverfahrens getauscht, damit die Formulierungen klar und eindeutig sind.

Zugunsten einer harmonischen Gestaltung wurde festgesetzt, dass die Fassaden der Nebengebäude und Garagen in Material und Farbe wie die der Hauptbaukörper auszubilden sind. Alternativ wurde die Ausbildung als Holzfassade festgelegt.

Werbeanlagen

"Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Freistehende Werbeanlagen sind mit einer maximalen Größe von 1,00 m² zulässig. Werbeanlagen sind an Gebäuden in Form von Schildern in einer Größe von maximal 0,30 x 0,60 m erlaubt, sofern Zusammenhang mit der Grundstücksnutzung besteht. Werbeträger dürfen die Gliederung einer Fassade nicht überschneiden und Fenster bzw. andere Details nicht verdecken.

Selbstleuchtende Werbeanlagen und Werbeanlagen mit flimmerndem oder wechselndem Licht sind unzulässig."

Um Beeinträchtigungen des Ortsbildes zu vermeiden, werden bezüglich der Werbeanlagen Vorgaben hinsichtlich der Lage und Beleuchtung festgesetzt.

Einfriedungen

"Einfriedungen von Grundstücken zur Erschließungsstraße hin sind zulässig, wenn sie mit einer maximalen Höhe von 1,20 m bezogen auf die Höhe der zugehörigen Erschließungsfläche hergestellt werden."

Die Festsetzung zu den Einfriedungen gilt nur für die straßenbegleitenden Einfriedungen der Grundstücke, da hiermit Einfluss auf die Gestaltung des Orts- und Straßenbildes genommen werden soll.

Die Höhe der Einfriedungen orientiert sich an der ortstypischen Bauweise und wird als maximale Höhe festgesetzt.

Um einen Bezug zur Erschließungsfläche zu gewährleisten, wird diese als Höhenbezug gewählt.

sonstige Festsetzungen

"Innerhalb des Geltungsbereiches sind die Standplätze der Abfallbehälter gärtnerisch einzubinden. Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind im Vorgartenbereich nur zulässig, wenn sie zur Verkehrsfläche optisch abgeschirmt sind."

Die Abfallbehälter sind auf dem eigenen Grundstück unterzubringen. Am Abholtag sind diese an der öffentlichen Straße zur Abholung bereit zu halten. Die gestalterischen Festlegungen zur Einbindung der Standplätze der Abfallbehälter dienen der positiven Ortsbildgestaltung. Besonderes Augenmerk liegt hier auf den Vorgartenbereichen zwischen Gebäudefassade und Straße.

Bußgeldvorschrift

"Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden."

Diese Festsetzung dient dazu, um Verstöße gegen die vorgenannten Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen ahnden zu können.

10. Klimaschutz

Durch die Aufnahme des Klimaschutzes und der Energieeffizienz in die Zielvorgaben des Baugesetzbuches (BauGB, 2011) hat der Klimaschutz einen neuen Stellenwert erlangt und wurde als städtebauliches Erfordernis anerkannt. Klimaschutzbezogene Regelungen können somit von den Städten und Gemeinden getroffen werden.

Die verschiedenen Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 Abs. 1 BauGB sind für den Klimaschutz teilweise von Bedeutung, wie bspw. das Maß der baulichen Nutzung, Baukörperstellung, etc..

Der vorliegende Bebauungsplan trifft keine zwingenden Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien. Er schließt die Nutzung regenerativer Energien oder sonstige bauliche Maßnahmen zum Klimaschutz nicht aus oder erschwert diese.

Insofern ist eine den Klimaschutzzielen entsprechende Nutzung und Bebauung möglich.

11. Flächenbilanz

Die Gesamtfläche innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 31.1 beträgt etwa 1,5 ha.

Für den Bebauungsplan ergibt sich folgende Flächenverteilung:

Flächennutzung	Flächengröße [m²]	
Baugebietsflächen WA <i>(davon innerhalb der Baugrenzen)</i>	12.908,0 <i>(6.072,8*)</i>	12.908,0
Verkehrsflächen Straßenverkehrsfläche Verkehrsfläche bes. ZB (VW)	387,5 1.731,6	2.119,0
Stellplätze/Garagen Stellplätze/ Garagen	2.611,7*	2.611,7*
Gemeinschaftsanlage für unterirdische Regenwasserrückhaltung zugunsten WA	1.429,0*	1.429,0*
Gesamtfläche des Plangebietes		15.027,0

* keine Anrechnung auf Gesamtfläche, da bereits enthalten

Unter Beachtung der maximal zulässigen GRZ von 0,4 ist eine maximal zulässige Grundfläche von 5.163 m² möglich, inklusive 50 %ige Überschreitung, insgesamt 7.744 m². Hiernach ist erkennbar, dass die festgesetzte GRZ 0,4 innerhalb der Baugrenzen ausgeschöpft werden kann.

12. Auswirkungen der Planung

12.1 Allgemeines

Mit der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt die Schaffung von planungsrechtlichen Möglichkeiten für die Errichtung eines Wohnkomplexes mit sozialen, gesundheitlichen und sportlichen Anlagen. Die bislang vorhandenen Gärten entfallen zu Gunsten der geplanten Nutzungen.

Ausgleichs- und Ersatzbelange sind nicht berührt (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB).

Die Möglichkeiten zur Ver- und Entsorgung des Plangebiets sind zu prüfen und im Rahmen der weiterführenden Planung herzustellen.

Das Plangebiet ist über die Straße An der Bamburg und weiter Güldenhorn verkehrlich angebunden. Die bislang unbefestigte Straße Güldenhorn ist auszubauen. Hierbei ist die Aufstellung des benachbarten Bebauungsplanes Nr. 31.2 zu Wohnzwecken zu beachten.

Alternative verkehrliche Anbindungen der Plangebiete an die Ortsumgehungsstraße L03 oder des Plangebietes Bebauungsplan Nr. 31.2 südwestlich an die Straße an der Bamburg werden geprüft.

Schallschutzmaßnahmen sind zu treffen.

12.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Aufgabenstellung und Gesetzliche Grundlagen

Innerhalb der Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange ist darzulegen, inwiefern die Auswirkungen des Vorhabens, die durch die Planung vorbereitet werden, nicht gegen § 44 des BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten, verstoßen. Für dieses Vorhaben gilt insbesondere § 44 Abs. 5, wodurch der Verbotstatbestand eingeschränkt wird.

Weiterhin ist, zur Berücksichtigung des Europarechtes zu prüfen, ob gegen einen Verbotstatbestand der FFH- Richtlinie Art. 12,13 bzw. Art. 5 der VS-RL verstoßen wird.

Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgt unter Berücksichtigung des Merkblattes: „Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ (Quelle: Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern; Merkblatt: Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung; November 2010).

Für die Betrachtung werden der aktuelle naturräumliche Bestand sowie das Gutachten des Gutachterbüros Martin Bauer herangezogen.

Untersuchungen der Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien wurden durch das Gutachterbüro Bauer vorgenommen, da nur von einer potentiellen Beeinträchtigung dieser Artengruppen ausgegangen wird. Die "Erfassung der planungsrelevanten Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag" für den Bebauungsplan Nr. 31.1 der Stadt Klütz für den nordwestlichen Teilbereich des Gebietes An der Bamburg zwischen der Landesstraße und der vorhandenen Bebauung An der Bamburg liegt als Grundlage der nachfolgenden Ausführungen vor.

Kurzdarstellung der relevanten Verbote

„Schädigungsverbot (ggf. im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung § 44 Abs. 5 BNatSchG; ggf. im Zusammenhang mit § 44 Abs. 1 Nr. 1): *Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören oder wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Das Verbot tritt ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die betroffenen Tierindividuen bzw. der (besiedelte) Pflanzenstandort nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.

Unvermeidbare Tötung oder Verletzung von Tieren, die im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auftritt, kann ebenfalls durch Maßnahmen zur Funktionserhaltung ohne Eintreten des Verbotes ausgeglichen werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)“ *Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.*

Das Verbot tritt ein, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann durch populationsstützende Maßnahmen vermieden werden.

Tötungsverbot (ohne Zusammenhang mit Schädigungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): *Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Das Verbot tritt ein, wenn sich das Lebensrisiko von Individuen der geschützten Arten aufgrund der Realisierung der Planung (i.d.R. betriebsbedingt) signifikant erhöht, umfasst auch unbeabsichtigte Tötung oder Verletzung und ist nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen („CEF“) zu überwinden.“

Danach sind nachfolgende Arten zu berücksichtigen:

- I** **alle wild lebenden Vogelarten**
- II** **sämtlichen Arten des Anhangs IVa FFH-RL,**
- III** **Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten**

Relevanzprüfung

Der Vorhabensstandort ist derzeit größtenteils von Flächen mit gärtnerischen Nutzungen geprägt. Die Gärten weisen eine typische Ausstattung mit einem Gartenhaus, Obst- und Ziergehölzen sowie Gemüsebeeten und Rasenflächen auf. Die Gärten sind durch Hecken voneinander abgegrenzt. Ein teilversiegelter Wirtschaftsweg führt zu den Gärten.

Der nordwestliche Rand des Planungsgebietes wird durch Grünanlagen mit Altbäumen, hauptsächlich Linden, Robinien, Obstbäumen und einer Fichte, charakterisiert. Der nordöstliche Bereich des Plangebietes ist durch die versiegelten und teilversiegelten Verkehrsflächen der Straßen „An der Bamburg“ und „Güldenhorn“ geprägt.

Die nähere Umgebung ist überwiegend durch Siedlungsstrukturen (Bebauung, Flächen der gärtnerischen Nutzung, Friedhof) und landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, Intensivgrünland) geprägt. Südlich des Plangebietes verläuft die Landesstraße L 03, die als Umgehungsstraße dient. Es befinden sich mehrere nach §20 NatSchAG M-V geschützte Gehölzbiotope und kleine Stillgewässer in der Nähe des Plangebietes.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen wurde die potentielle Betroffenheit auf die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse Amphibien und Reptilien eingegrenzt.

Eventuelle Vergrämungen von geschützten Tierarten, insofern keine Anpassungen der Arten erfolgt, bestehen bereits aufgrund der vorhandenen Nutzungen innerhalb und außerhalb des Plangebietes.

Aufgrund der Siedlungslage ist zudem ein hoher Prädatorendruck durch Hunde und insbesondere Katzen zu erwarten.

I alle wildlebenden Vogelarten

Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine aktuelle Erfassung der Brutvögel. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA), auch liegt keines in planungsrelevanter Nähe.

Das Untersuchungsgebiet wurde insgesamt dreimal in den Monaten März bis Juli 2013 begangen. Es wurden alle revieranzeigenden bzw. jungführenden Vögel registriert. Es erfolgten auch Begehungen in den frühen Morgenstunden bzw. in den Abendstunden (für die Kartierung der Abendsänger und dämmerungsaktiver Arten). Die Beobachtungsergebnisse werden in Form einer Tabelle mit der Einstufung der Gefährdung nach den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland (SÜDBECK ET AL. 2009) und des Landes Mecklenburg-Vorpommern (EICHSTÄDT ET AL. 2003) im gesamten Untersuchungsgebiet zusammengefasst.

Im Untersuchungsgebiet konnten im Jahr 2013 insgesamt 20 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Es handelt sich beim festgestellten Artenspektrum um das Artenspektrum von gehölzreichen älteren Kleingartenanlagen. Alle festgestellten Brutvogelarten sind bezüglich des Vorhabens störungsempfindlich. Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zum Totalverlust der maßgeblichen Habitatstrukturen bzw. zur nachhaltigen Beeinträchtigung der Habitatstrukturen.

Alle festgestellten Vogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie (VogelSchR) im Artikel 1 aufgeführt. Die festgestellten Arten sind nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft.

lfd. Nr.	Deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	VogelSchR	BArtSchV	RL M-V (2003)	RL D (2009)
1	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	Bg		
2	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	X	Bg		
3	Elster	<i>Pica pica</i>	X	Bg		
4	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	X	Bg		
5	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	Bg		
6	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	X	Bg		
7	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	X	Bg		
8	Gartengrasmücke	<i>Silvia borin</i>	X	Bg		
9	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	Bg		
10	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	X	Bg		
11	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg		
12	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	X	Bg		
13	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	Bg		
14	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	X	Bg		
15	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	X	Bg	V	V
16	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	X	Bg		
17	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	X	Bg		
18	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	X	Bg		
19	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X	Bg		
20	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	X	Bg		

Tabelle 2: Gesamtartenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (EICHSTÄDT ET AL. 2003) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VogelSchR)

X Art gemäß Artikel 1

I Art gemäß Anhang I

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bg Besonders geschützte Arten

Sg Streng geschützte Arten

Das festgestellte Arteninventar weist keine Wertarten auf. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens kommt es zum Totalverlust der Habitatbestandteile für Brutvogelarten. Es handelt sich jedoch nicht um Arten, die mehrjährig den gleichen Brutplatz nutzen. Als Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sollte die Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von September bis März erfolgen.

II sämtliche Arten des Anhangs IVa der FFH-RL

Für die Anhang IV Arten wird als Grundlage eine Liste des Landesamtes für Umwelt und Natur (LUNG) der in M-V vorkommenden Arten des Anhang IV zugrunde gelegt, (siehe nachfolgenden Tabelle).

III Standorte wild lebender Pflanzen gemäß Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG

Als Grundlage der Betrachtung II/III wird die Tabelle: „In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH- Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten“ verwendet.

Die Spalte 4 wurde unter Berücksichtigung der Lebensraumanprüche der Arten/ Artengruppen hinsichtlich des potentiellen Vorkommens im Plangebiet ergänzt.

1	2	3	4
Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	Relevanz im Plangebiet
Gefäßpflanzen	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	Ein Vorkommen der Arten kann laut Verbreitungskarte des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie ausgeschlossen werden.
Gefäßpflanzen	Apium repens	Kriechender Scheiberich	
Gefäßpflanzen	Botrychium simplex	Einfacher Rautenfarn	Die Arten gelten in Mecklenburg-Vorpommern als ausgestorben oder verschollen. Daher kann ein Vorkommen der Art im Plangebiet ausgeschlossen werden.
Gefäßpflanzen	Caldesia parnassifolia	Herzlöffel	
Gefäßpflanzen	Cypripedium calceolus	Frauenschuh	Ein Vorkommen der Arten kann laut Verbreitungskarte des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie ausgeschlossen werden.
Gefäßpflanzen	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	
Gefäßpflanzen	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	
Gefäßpflanzen	Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	
Gefäßpflanzen	Pulsatilla patens	Finger-Küchenschelle	Ein Vorkommen der Art im Plangebiet kann laut Bundesamt für Naturschutz ausgeschlossen werden.
Gefäßpflanzen	Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	Die Arten gelten in Mecklenburg-Vorpommern als ausgestorben oder verschollen. Daher kann ein Vorkommen der Art im Plangebiet ausgeschlossen werden.
Gefäßpflanzen	Thesium ebracteatum	Vorblattloses Leinblatt	
Weichtiere	Anisus vorticulus	Zierliche Teller-schnecke	Da keine geeigneten Gewässer (bevorzugt in kleinen Tümpeln mit Wasserlinsen) vorhanden sind, ist das Vorkommen ausgeschlossen.
Weichtiere	Unio cras-	Gemeine Bachmu-	Da keine geeigneten Gewässer

1	2	3	4
Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	Relevanz im Plangebiet
	sus	schel	(bevorzugt am Rand von Bächen) vorhanden sind, ist das Vorkommen ausgeschlossen.
Libellen	Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Für die Arten sind keine geeigneten Biotopstrukturen (z.B. strukturreiche Gewässer) im Plangebiet vorhanden. Daher kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	
Libellen	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	
Libellen	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	
Libellen	Symperca paedisca	Sibirische Winterlibelle	
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	
Käfer	Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock, Heldbock	Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen kann ein Vorkommen des Heldbocks ausgeschlossen werden. Der planungsrelevante Bereich weist nicht den notwendigen Baumbestand auf. Zudem ist darauf zu verweisen, dass laut BAUER aktuell nur zwei Vorkommen des Heldbocks in MV bekannt sind, wobei sich das nächste Vorkommen in der Nähe von Schwerin befindet.
Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand	Da keine geeigneten Gewässer (größere Standgewässer) vorhanden sind, ist das Vorkommen ausgeschlossen.
Käfer	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	
Käfer	Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	Für die Arten sind keine geeigneten Biotopstrukturen (Baumhöhlen – naturnahe Wälder) im Plangebiet vorhanden, daher kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Falter	Euphydryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	Für die Art sind keine geeigneten Biotopstrukturen (lichte Wälder) im Plangebiet vorhanden. Daher kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Falter	Lopinga achine	Gelbringfalter	Für die Art sind keine geeigneten Biotopstrukturen (lichte Wälder mit Sauer- bzw. Süßgrassschicht) im Plangebiet vorhanden. Daher kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.

1	2	3	4
Gruppe	wiss. Artnamen	dt. Artnamen	Relevanz im Plangebiet
Falter	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Da keine geeigneten Feuchtgebiete/ Überflutungsräume vorhanden bzw. betroffen sind, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Falter	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Da keine geeigneten Feuchtgebiete/ Überflutungsräume/ Moorwiesen etc. vorhanden sind, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Falter	Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Aufgrund hoher Ansprüche an seinen Lebensraum (Magerrasen und Wacholderheiden mit reichlich Feldthymian) kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Falter	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Da keine geeigneten Feuchtgebiete/ Überflutungsräume/ feuchte Staudenfluren im Plangebiet vorhanden sind, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.
Fische	Coregonus oxyrinchus	Nordseeschnäpel	Da keine geeigneten Gewässer vorhanden sind, ist das Vorkommen ausgeschlossen.
Fische	Acipenser sturio	Europäischer Stör	
Fische	Acipenser oxyrinchus	Atlantischer Stör	
Lurche	Bombina bombina	Rotbauch-Unke	Laut Untersuchung von BAUER konnten diese Herpetofauna nicht nachgewiesen werden. Es besteht daher keine artenschutzrechtliche Relevanz.
Lurche	Bufo calamita	Kreuzkröte	
Lurche	Bufo viridis	Wechselkröte	
Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	
Lurche	Rana arvalis	Moorfrosch	
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch	
Lurche	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	
Lurche	Triturus cristatus	Kammolch	
Kriechtiere	Coronella austriaca	Glatt-/Schlingnatter	
Kriechtiere	Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	
Lurche	Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	Der Laubfrosch konnte den Untersuchungen von BAUER im Untersuchungsgebiet (UG) nachgewiesen werden. Das UG stellt keinen maßgeblichen Habitatbestandteil als Migrationskorridor, Landlebensraum und Winterquartier dar.

1	2	3	4
Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	Relevanz im Plangebiet
			Laut BAUER wurde der Laubfrosch im Mai 2013 einam in der Gartenanlage verhört. Im unmittelbaren Umfeld befindet sich kein Laichhabitat. Es wird entsprechend nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit ausgegangen.
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse	Bei der Untersuchung von BAUER konnte die Zauneidechse nicht nachgewiesen werden. Laut BAUER ist auch nicht davon auszugehen, dass diese sich aktuell im UG befindet.
Meeressäuger	Phocoena phocoena	Schweinswal	Für die Art sind keine geeigneten Biotopstrukturen im Plangebiet vorhanden. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.
Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	Es konnten am untersuchten Gebäude- und Baumbestand keine Winter- und Sommerquartiere/ Wochenstuben festgestellt werden. Die vorhandenen Gebäude besitzen laut BAUER keine Habitateignung für die benannten Fledermäuse. Das gesamte UG weist keine Habitateignung als Winterquartier auf (Baumhöhlen oder Gebäude).
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus	
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	
Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr	
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus	
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler	
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr	
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr	
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarb-fledermaus	
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Diese Fledermausarten konnten im UG nachgewiesen werden. Sie nutzen das UG nur als Bestandteil ihres Jagdreviers. Laut BAUER ist
Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	

1	2	3	4
Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	Relevanz im Plangebiet
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	der Stellenwert des vorgefundenen Jagdhabitats in Bezug zum Gesamthabitat der Arten aber infolge der fehlenden Nähe zum Sommerquartier/ Wochenstube als nicht maßgeblich zu betrachten. Der geringe Teilverlust von Jagdhabitaten wird nicht als artenschutzrechtlich relevant betrachtet. Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.
Landsäuger	Bison bonasus	Wisent	Die Art gilt in Mecklenburg-Vorpommern als ausgestorben oder verschollen. Daher kann ein Vorkommen der Art im Plangebiet ausgeschlossen werden.
Landsäuger	Castor fiber	Biber	Ein Vorkommen der Art kann laut Verbreitungskarte des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie ausgeschlossen werden.
Landsäuger	Cricetus cricetus	Europäischer Feldhamster	Die Biotopausstattung lässt das Vorkommen der Art potentiell zu. Da das Gebiet jedoch stark anthropogen beeinflusst ist, weist die Fläche aufgrund der erhöhten Frequentierung von Hunden und Katzen nur eine sehr geringe Eignung als Lebensraum auf. Ein Vorkommen der Art kann daher nahezu ausgeschlossen werden.
Landsäuger	Canis lupus	Wolf	Ein Vorkommen der Art kann laut Verbreitungskarte des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie ausgeschlossen werden.
Landsäuger	Felis sylvestris	Wildkatze	Für die Arten sind keine geeigneten Biotopstrukturen im Plangebiet vorhanden. Ein Vorkommen kann daher ausgeschlossen werden.
Landsäuger	Lutra lutra	Eurasischer Fischotter	
Landsäuger	Lynx lynx	Eurasischer Luchs	Die Art gilt in Mecklenburg-Vorpommern als ausgestorben oder verschollen. Daher kann ein Vorkommen der Art im Plangebiet ausgeschlossen werden
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Ein Vorkommen der Art kann laut Verbreitungskarte des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie ausgeschlossen werden.

1	2	3	4
Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	Relevanz im Plangebiet
Landsäuger	Mustela lutreola	Europäischer Wildnerz	Die Art gilt in Mecklenburg-Vorpommern als ausgestorben oder verschollen. Daher kann ein Vorkommen der Art im Plangebiet ausgeschlossen werden.
Landsäuger	Sicista betulina	Waldbirkenmaus	Ein Vorkommen der Art kann laut Verbreitungskarte der IUCN (International Union for Conservation of Nature) ausgeschlossen werden.
Landsäuger	Ursus arctos	Braunbär	Die Art gilt in Mecklenburg-Vorpommern als ausgestorben oder verschollen. Daher kann ein Vorkommen der Art im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Auswirkungen des Vorhabens

Baubedingte Auswirkungen und Maßnahmen

Als baubedingte Wirkungen werden alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bautätigkeit für die Vorhaben stehenden Beeinträchtigungen bezeichnet.

Die baubedingten Beeinträchtigungen entstehen durch:

- Baustelleneinrichtung (Materiallagerplätzen, Baustofflagerung, Bodenkippen, Versorgungsanlagen in der Bauphase, Aufstellen von Großmaschinen, Aufstellen von Sanitäreinrichtungen);
- Erschließungsarbeiten (Erdarbeiten, Einsatz von Baumaschinen und -fahrzeugen, erhöhtes Verkehrsaufkommen, Anlieferungen von Böden bzw. Schütt- und Leitungsmaterialien);
- Hochbau (Bodenumsetzungen, Einsatz von Baustellentechnik, Fahrzeuge und Großmaschinen, Anlieferverkehr der Materialtransporte).

Weiterhin möglich sind:

- Beeinträchtigung benachbarter, nicht unmittelbar betroffener Biotope als Nahrungsraum und zur Jungenaufzucht insbesondere durch die zusätzliche Lärmentwicklung und Bewegungs- / Bauabläufe;
- Vertreibung nicht standortgebundener Tierarten aus dem unmittelbaren Baustellenbereich während der Bauzeit ;
- Beeinträchtigungen durch zusätzliche Emissionen (Abgase, Stäube, Verlärmung,) und Lichtreize;
- erhöhte Kollisionsgefahr zwischen Baufahrzeugen und Tieren.
- Beeinträchtigung von Uferbereichen während der Errichtung der Brücken und im Falle einer Gewässerrenaturierung.

Eventuelle baubedingte Vergrämungen insbesondere durch Verlärmung werden als nicht erheblich angesehen, da diese zeitlich befristet und somit nicht erheblich sind.

Beeinträchtigungen durch Rodungsmaßnahmen

Da eine Fällung von Gehölzen erforderlich wird, ist dabei die Tötung von brütenden Vögeln oder Jungtieren auszuschließen.

Es wurde ein Antrag (§18 NatSchAG M-V Ausnahmeantrag) für den mit dem Bau der KITA in Zusammenhang stehenden Rodungsarbeiten bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht.

Parallel zu dem eben genannten Antrag wurde ein Ausnahmeantrag für den § 39 BNatSchG gestellt. Gemäß § 39 BNatSchG ist zum Schutz der vorkommenden Brutvögel die Beseitigung von Gehölzen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum letzten Tag im Februar zulässig.

Es ist vorgesehen die Baumaßnahmen im Rahmen des hier behandelten Bebauungsplanes Nr.31.1 der Stadt Klütz in mehreren Bauabschnitten durchzuführen. Im Hinblick auf die seit dem 01.08.2013 geltenden Regelungen des Kinderfördergesetzes (KIFÖG) und die Fristenregelung für die Inanspruchnahme von Fördermitteln ist ein kurzfristiger Baubeginn notwendig.

Detaillierte Angaben zu den Maßnahmen zur Baufeldfreimachung sind den jeweiligen Ausnahmeanträgen und dazugehörigen Unterlagen zu entnehmen.

Laut dem Gutachten vom Büro Bauer sollte die Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von September bis März erfolgen.

Die Rodung der geschützten und sonstigen Gehölzbestände ist in der Zeit vom ab Mitte August vorgesehen (aufgrund der Fristenregelung für die Inanspruchnahme von Fördermitteln – vgl. auch oben genannte Ausnahmeanträge).

Im gestellten Ausnahmeantrag wird darauf hingewiesen, dass zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen und Maßgaben eine fachgutachterliche Begleitung der Maßnahmen erfolgt, d.h. finden Rodungen geschützter und sonstiger Gehölzbestände außerhalb der im § 39 BNatSchG festgelegten Zeitraumes statt, wird eine fachgutachterliche Begleitung erforderlich .

Vorschlag zur Übernahme in den Textteil B

Aus Artenschutzgründen sind Gehölzrodungen zur Baufeldfreimachung nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März zulässig (§ 39 BNatSchG). Ausnahmen sind zulässig. Ausnahmen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln sind Eingriffe in die Vegetationsdecke in der Erschließungsphase im Zeitraum von September bis März durchzuführen. Ausnahmen sind nur dann zulässig wenn eine fachgutachterliche Begleitung erfolgt.

Anlagebedingte Auswirkungen und Maßnahmen

Anlagebedingt sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Auf den verbleibenden Freiflächen bleiben Biotope des Siedlungsraumes erhalten bzw. werden neue hochwertige Biotope in Form von Gehölzstrukturen geschaffen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingt sind kaum negative Auswirkungen auf das Arteninventar im Plangebiet zu erwarten.

Zusammenfassung Belange des Artenschutzes

In Auswertung der obigen Betrachtungen eventuell betroffener Arten und möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf diese wird nachfolgend zusammenfassend festgestellt:

Die Auswirkungen des Vorhabens, die durch die Planung vorbereitet werden, verstoßen somit nicht gegen die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten des §44 des BNatSchG.

Sollten bis zur Umsetzung des Vorhabens neue Erkenntnisse vorliegen, die das besondere Artenschutzrecht tangieren, sind diese Belange im Rahmen des Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Prüfung der Einhaltung der o.g. Vorschriften des § 44 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG- Betrachtet werden die relevanten Arten /Artengruppen die vom Vorhaben betroffen sein könnten:

§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören:

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
Besonders geschützte Pflanzenarten sind am Vorhabenstandort nicht zu erwarten.

13. Hinweise/ Nachrichtliche Übernahmen

13.1 Bau- und Kulturdenkmale/ Bodendenkmale

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bau- und Kulturdenkmale bekannt.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

13.2 Anzeige des Baubeginns bei Erdarbeiten

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

13.3 Altlasten/ Altlastenverdachtsflächen/ Schädliche Bodenveränderungen

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen keine Erkenntnisse über das Vorliegen von Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes vor. Im Plangebiet sind derzeit keine schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz bekannt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Freiheit des Plangebietes von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen übernommen.

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast (erkennbar an unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüchen oder Vorkommen von Abfällen, Flüssigkeiten u. ä.), unverzüglich der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o. ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen

13.4 Munitionsfunde

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittel (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-

York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen.

13.5 Festpunkte des geodätischen Festpunktnetzes

Im Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V bekannt.

Die Informationen im "Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte", herausgegeben vom Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Lübecker Str. 287, 19059 Schwerin sind zu berücksichtigen.

13.6 Artenschutzrechtliche Belange

Aus Artenschutzgründen sind Gehölzrodungen zur Baufeldfreimachung nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März zulässig (§ 39 BNatSchG). Ausnahmen sind zulässig. Ausnahmen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Brutvögeln sind Eingriffe in die Vegetationsdecke in der Erschließungsphase im Zeitraum von September bis März durchzuführen. Ausnahmen sind nur dann zulässig wenn eine fachgutachterliche Begleitung erfolgt.

14. Realisierung des Bebauungsplanes

Die Stadt Klütz hat ursprünglich beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 31 für den gesamten Bereich zwischen der Straße An der Bamburg und der Ortsumgehungsstraße aufzustellen. Der Bereich wurde gegliedert in die Bebauungspläne 31 - 1. Teil und 31 - 2. Teil. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan Nr. 31.1 frühzeitiger geschaffen werden als für den Bebauungsplan Nr. 31.2. Auch innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 31.1 soll die Realisierung von Vorhaben stufenweise erfolgen.

Als Erstes soll schnellstmöglich die Errichtung der Kindertagesstätte erfolgen. Dabei sollen gegebenenfalls alle Möglichkeiten zu einem vorzeitigen Baubeginn genutzt werden.

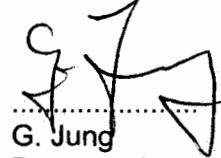
Weiterhin sollen dann das Pflegewohnen, das Mehrgenerationenwohnen sowie ferner das Kommunikationszentrum, Schwimmbad und Sauna entstehen.

TEIL 2 Ausfertigung

15. Beschluss über die Begründung

Die Begründung zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31.1 "An der Bamburg" der Stadt Klütz wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 19. Mai 2014 gebilligt.

Klütz, den 01. JULI 2014


G. Jung
Bürgermeister



16. Arbeitsvermerke

Aufgestellt für die Stadt Klütz
durch das:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 - 0
Telefax 03881 / 71 05 - 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de

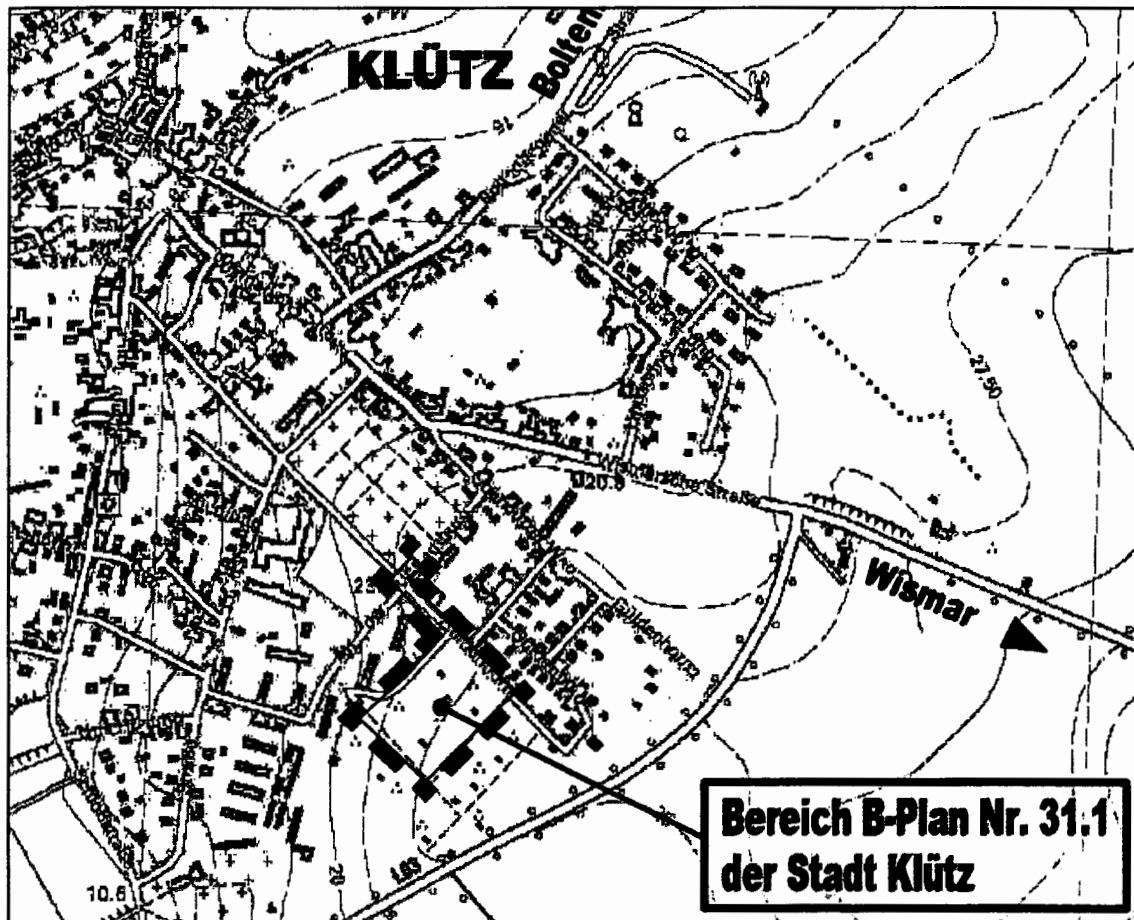
17. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Somit wird von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Stadt Klütz
Bebauungsplan Nr. 31.1 für den nordwestlichen Teilbereich des
Gebietes An der Bamburg zwischen der Landesstraße und der
vorhandenen Bebauung An der Bamburg

Erfassung der planungsrelevanten Artengruppen Brutvögel,
Rastvögel, Amphibien und Reptilien

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



(Quelle: Planungsbüro Mahnel)

ENTWURF 24. Juli 2013

Auftraggeber: Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen

Verfasser: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 24. Juli 2013

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	3
2	Gesetzliche Grundlagen	5
3	Fledermäuse	8
3.1	Methodik	8
3.2	Ergebnisse	9
3.3	Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse	9
4	Brutvögel	11
4.1	Methodik	11
4.2	Ergebnisse	11
4.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel	12
5	Reptilien	13
5.1	Methodik	13
5.2	Ergebnisse	13
5.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien	14
6	Amphibien	14
6.1	Methodik	14
6.2	Ergebnisse	14
6.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien	16
7	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse	16
7.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	16
7.2	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	17
7.3	Vorsorgemaßnahmen	17
8	Rechtliche Zusammenfassung	17
9	Literatur	18

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Einleitung

Es ist vorgesehen, eine bisher überwiegend als Kleingärten genutzte Fläche am Ortsrand von Klütz planerisch für eine bauliche Neuordnung vorzubereiten. Der vorhandene Bestand an Gartenlauben und Nebengelassen wird abgebrochen. Der überwiegende Teil der Gehölzbestände wird ebenfalls entfernt.

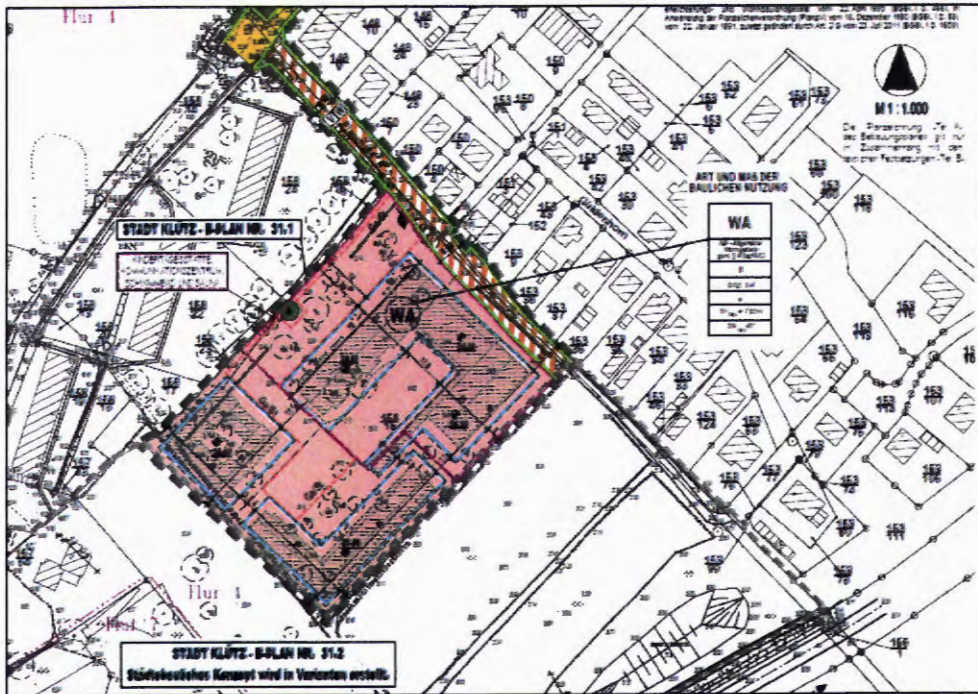


Abbildung 1: Entwurf der Planung (Quelle: Planungsbüro Mahnel)



Abbildung 2: aufgegebene Gartenlauben



Abbildung 3: aufgegebene Gartenlauben



Abbildung 4: Rasenflächen mit Altbäumen (Obst)

2 Gesetzliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten) zutreffen.

Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind.

Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch das LUNG M-V erforderlich.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend nur die Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien und Reptilien betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzu prüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VogelSchR und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VogelSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VogelSchR) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 (entspricht BArtSchVO Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchVO Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden (in M-V das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie, LUNG) von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;

b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;

c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;

d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;

e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biotoptypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in §44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the Continued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

3 Fledermäuse

Die Erfassung der Artengruppe der Fledermäuse erfolgte vor allem mit der Zielstellung, die artenschutzrechtlichen Erfordernisse zu verifizieren, da es im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zu einem Abbruch der Gartenlauben und Geräteschuppen kommt.

Weiterhin erfolgt die Umgestaltung der Freiflächen. Es erfolgte eine aktuelle Erfassung und Bewertung der Habitatstrukturen (Gartenlauben und Bäume) hinsichtlich ihrer Bedeutung als maßgebliche artenschutzrechtlich relevante Habitatbestandteile (Winterquartier bzw. Sommerquartiere/Wochenstuben u. a.) für Fledermäuse.

Alle heimischen Fledermausarten sind gemäß Bundesartenschutzverordnung als „Streng geschützt“ eingestuft. Entsprechend besteht eine artenschutzrechtliche Bedeutung für alle Fledermausarten im Rahmen der Planverfahren bzw. im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung.

3.1 Methodik

Die potentiell als Fledermausquartiere geeigneten Gebäude und Großbäume wurden am Tage (6. Juli 2013) nach Besiedlungsspuren (Kot- und Urinspuren, Nahrungsreste) abgesucht. Parallel zu den Begehungen erfolgten abendliche Begehungen (20 bis 24 Uhr), um insbesondere das Ein- und Ausflugverhalten um die Gebäude zu erfassen. Zur Ergänzung der Erfassung insbesondere des Fluggeschehens der Arten im Quartierumfeld erfolgte der Einsatz eines so genannten Fledermausdetektors (BAT-Detektor). Diese Methode der Erfassung von Fledermausarten basiert auf der Analyse der Ultraschallrufe der Fledermäuse. Mit dem sogenannten BAT-Detektor können die Ultraschalllaute durch verschiedene elektronische Verfahren hörbar gemacht werden. Bei der Erfassung mittels Detektor in freier Natur ist allerdings zu beachten, dass die Artunterscheidung innerhalb einer Gattung (*Myotis*, *Pipistrellus*, *Nyctalus*) nicht ohne weiteres möglich ist. Ergänzt werden die akustischen Informationen durch die Gegebenheiten am Untersuchungsort und durch Sichtbeobachtung gegen den Abendhimmel. Es handelt sich nur um eine Stichprobenuntersuchung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Für die Fragestellung des Gebäudeabbruches ist diese Vorgehensweise jedoch als ausreichend zu betrachten.

3.2 Ergebnisse

Es konnten am untersuchten Gebäude- und Baumbestand keine Winterquartiere und Sommerquartiere/Wochenstuben festgestellt werden. Die Gebäude, es handelt sich nur um einfache Gartenlauben bzw. Geräteschuppen, die teilweise bereits aufgelassen sind, besitzen keine Habitategignung für Fledermäuse.

Im Rahmen der Beobachtungen auch mit Detektor konnten insgesamt drei Arten festgestellt werden. Alle festgestellten Arten nutzen das Untersuchungsgebiet nur als Bestandteil ihres Jagdreviers. Eine Aussage zur Bestandsgröße ist infolge der geringen Anzahl der Begehungen nicht möglich. Die am häufigsten nachgewiesenen Arten sind Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Der Stellenwert dieses Jagdhabitates in Bezug zum Gesamthabitat der Arten ist aber infolge der fehlenden Nähe zum Sommerquartier/Wochenstube als nicht maßgeblich zu betrachten. Da die Untersuchungen nur innerhalb des Untersuchungsgebietes erfolgten, ist eine Zuordnung der festgestellten Tiere zu einem Sommerquartier bzw. Winterquartier nicht möglich.

Artname		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Sg	3	G	IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Sg	4		IV
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Sg	4		IV

Tabelle 1: Gesamtartenliste der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns (LABES ET AL. 1991) und der Roten Listen der Säugetiere Deutschlands (MEINIG ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 3 Gefährdet
- 4 Potentiell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

- IV Art gemäß Anhang IV

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

3.3 Auswirkung des Vorhabens auf die Fledermäuse

Winterquartiere

Das Untersuchungsgebiet weist nach eingehender Untersuchung keine oberirdischen bzw. unterirdischen Gebäude bzw. Gebäudeteile auf, die eine Bedeutung als Winterquartier für Fledermäuse besitzen könnten. Größere Baumhöhlen kommen im Baumbestand des Untersuchungsgebietes ebenfalls nicht vor. Solche Baumhöhlen werden u.a. vom Großen Abendsegler als Winterquartier genutzt. Das gesamte Untersuchungsgebiet weist keine Habitategignung als Winterquartier für Arten, die in Baumhöhlen überwintern auf. Entsprechend ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Winterquartieren der Fledermäuse auszuschließen.

Sommerquartiere/Wochenstuben

Sommerquartiere bzw. Vermehrungsquartiere der gebäudebewohnenden Arten wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Die Gartenlauben bzw. Geräteschuppen bieten auch kaum geeignete Quartiermöglichkeiten. Quartiere für baumbewohnende Arten konnten ebenfalls nicht festgestellt werden.

Nahrungsreviere

Das Untersuchungsgebiet, insbesondere die Freiflächen und die Strukturen in der Gartenanlage besitzen derzeit eine Bedeutung als Nahrungsrevier für Fledermausarten, die ihr Vermehrungshabitat bzw. ihr Winterquartier außerhalb des Untersuchungsgebietes haben. Aufgrund des aktuellen Insektenreichtums der Flächen des Untersuchungsgebietes, bedingt durch die Habitatdiversität besitzen die Flächen heute eine temporäre Bedeutung als Nahrungshabitat. Entsprechend zieht die vorgesehene Erschließung und Bebauung eine Reduzierung der Nahrungsflächen für nahezu alle festgestellten Arten nach sich. Es handelt sich jedoch nicht um maßgebliche Jagd- bzw. Nahrungshabitate.

Zusammenfassung

Im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen kommt es zu keinem Quartierverlust für Fledermäuse. Entsprechend ist nicht von der Betroffenheit der Artengruppe der Fledermäuse auszugehen. Es kommt zu einem geringen Teilverlust von Jagdhabitaten, der jedoch nicht artenschutzrechtlich als relevant zu betrachten ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen dass die vorgesehenen Planungen bzw. deren Umsetzung keinen Einfluss auf maßgebliche Habitatbestandteile der Fledermäuse hat. Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

4 Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgte eine aktuelle Erfassung der Brutvögel. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA), auch liegt keines in planungsrelevanter Nähe.

4.1 Methodik

Bei der Auswahl der Erfassungsmethodik wurde der Grundsatz der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft (1995) berücksichtigt, den Beobachtungsaufwand auf die Vogelarten zu legen, deren Vorkommen oder Fehlen ein Maximum an Informationen über den Zustand der Landschaft liefert. Hierfür sind die Brutvogelarten der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland (SÜDBECK ET AL. 2009) bzw. des Landes Mecklenburg-Vorpommern (EICHSTÄDT ET AL. 2003) gut geeignet. Im vorliegenden Gutachten werden die in diesen Roten Listen aufgeführten Vogelarten einschließlich der Arten als „Wertarten“ betrachtet, die in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind. Bei allen diesen Arten handelt es sich um Arten, die einer Gefährdung unterliegen, bzw. für deren Erhaltung eine Verpflichtung besteht. Entsprechend ihrer höheren ökologischen Ansprüche gegenüber anderen Arten bzw. ihrer Gefährdung sind diese Arten bestens dazu geeignet, den Zustand der Landschaft bezüglich ihrer Vorbelastungen einzuschätzen. Das Untersuchungsgebiet wurde insgesamt dreimal in den Monaten März bis Juli 2013 begangen. Es wurden alle revieranzeigenden bzw. jungführenden Vögel registriert. Es erfolgten auch Begehungen in den frühen Morgenstunden bzw. in den Abendstunden (für die Kartierung der Abendsänger und dämmerungsaktiver Arten). Die Beobachtungsergebnisse werden in Form einer Tabelle mit der Einstufung der Gefährdung nach den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland (SÜDBECK ET AL. 2009) und des Landes Mecklenburg-Vorpommern (EICHSTÄDT ET AL. 2003) im gesamten Untersuchungsgebiet zusammengefasst.

4.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten im Jahr 2013 insgesamt 20 Brutvogelarten nachgewiesen werden. Es handelt sich beim festgestellten Artenspektrum um das Artenspektrum von gehölzreichen älteren Kleingartenanlagen. Alle festgestellten Brutvogelarten sind bezüglich des Vorhabens störungsempfindlich. Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zum Totalverlust der maßgeblichen Habitatstrukturen bzw. zur nachhaltigen Beeinträchtigung der Habitatstrukturen. Alle festgestellten Vogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie (VogelSchR) im Artikel 1 aufgeführt. Die festgestellten Arten sind nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft.

lfd. Nr.	Deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	VogelSchR	BArtSchV	RL M-V (2003)	RL D (2009)
1	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	X	Bg		
2	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	X	Bg		
3	Elster	<i>Pica pica</i>	X	Bg		
4	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	X	Bg		
5	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	Bg		
6	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	X	Bg		
7	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	X	Bg		
8	Gartengrasmücke	<i>Silvia borin</i>	X	Bg		
9	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	Bg		
10	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	X	Bg		
11	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg		
12	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	X	Bg		
13	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	Bg		
14	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	X	Bg		
15	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	X	Bg	V	V
16	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	X	Bg		
17	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	X	Bg		
18	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	X	Bg		
19	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X	Bg		
20	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	X	Bg		

Tabelle 2: Gesamtartenliste der Brutvögel im Untersuchungsgebiet

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (EICHSTÄDT ET AL. 2003) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VogelSchR)

X Art gemäß Artikel 1

I Art gemäß Anhang I

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Bg Besonders geschützte Arten

Sg Streng geschützte Arten

Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

4.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

Das festgestellte Arteninventar weist keine Wertarten auf. Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens kommt es zum Totalverlust der Habitatbestandteile für Brutvogelarten. Es handelt sich jedoch nicht um Arten, die mehrjährig den gleichen Brutplatz nutzen.

5 Reptilien

5.1 Methodik

Es erfolgte im Zeitraum von April bis Ende Juli 2013 eine Erfassung der Artengruppe der Reptilien mittels 3-maliger Begehung bzw. der Kontrolle natürlicher Versteckmöglichkeiten in den frühen Morgen- bzw. Abendstunden. Es wurden alle Arten qualitativ erfasst. Zielstellung war es, insbesondere die Zauneidechse zu erfassen bzw. ihr Vorkommen auszuschließen. Die Zauneidechse ist im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit artenschutzrechtlich relevant.

5.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden im Untersuchungsjahr 2013 nur Waldeidechse und Ringelnatter nachgewiesen. Ein Nachweis der Zauneidechse gelang nicht. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Zauneidechse aktuell im Untersuchungsgebiet vorkommt. Entsprechend liegt keine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Reptilien vor.

Artname		BArtSchV	RL MV	RL D	FFH
Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>	Bg	3	-	-
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	Bg	3	V	-

Tabelle 2: Gesamtartenliste Reptilien

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST et al. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
 - Sg Streng geschützte Arten
- Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

- II Art gemäß Anhang II
- IV Art gemäß Anhang IV

Bemerkungen zu den festgestellten Arten:

Waldeidechse (*Lacerta vivipara*)

Die Waldeidechse bevorzugt deckungsreiche Habitats mit Bereichen starker Sonneneinstrahlung und mäßig feuchtem Untergrund. Sie ernährt sich hauptsächlich von Insekten und Spinnen. Dabei bevorzugt sie im Gegensatz zur Zauneidechse (*Lacerta agilis*) die Nähe des Wassers, und flüchtet bei Gefahr gelegentlich auch dort hin. Die Aktivität beginnt, je nach Witterung, im April und endet im Oktober. Die Winterruhe wird in Steinhaufen und Baumstubben verbracht. Die Waldeidechse ist lebendgebärend und benötigt daher keinen besonderen Eiablageplatz.

Nachweis im Untersuchungsgebiet

Die Waldeidechse konnte in einem Tier beobachtet werden.

Ringelnatter (*Natrix natrix*)

Die Ringelnatter ist eine tagaktive Schlange, die sich hauptsächlich von Amphibien und deren Entwicklungsstufen, Fischen und gelegentlich von Kleinsäugern ernährt. Voraussetzung dafür ist eine relativ stabile Amphibienpopulation bzw. ein Bestand an Jungfischen. Sie besiedelt hauptsächlich Uferbereiche und feuchte Grünländer. Um ihren hohen Wärmebedarf zu decken, benötigt sie sonnenexponierte offene Stellen. Weiterhin benötigen die Ringelnattern ausreichend Unterschlupf- und Überwinterungsmöglichkeiten bzw. Schilfhaufen oder ähnliches zur Eiablage. Die Aktivität beginnt je nach Witterung Ende März bzw. Anfang April und endet Ende September bzw. Anfang Oktober mit dem Beziehen des frostfreien Winterquartiers. Die Eiablage erfolgt im Juli ins feuchte Erdreich und in faulendes Pflanzenmaterial (wie Schilf o. ä.). Die Art hat einen relativ großen Aktivitätsbereich.

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Die Ringelnatter wurde auf dem Weg einmal beobachtet. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich die Ringelnatter im Gebiet auch reproduziert.

5.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Reptilien

Das festgestellte Arteninventar weist keine artenschutzrechtlich relevanten Arten auf. Es handelt sich um das Artenspektrum eines Siedlungsbereiches. Die beiden festgestellten Reptilienarten sind wenig störungsempfindlich. Der Funktionsverlust ist nicht als maßgeblich zu betrachten.

6 Amphibien

6.1 Methodik

Parallel zur Erfassung der Reptilien und Brutvögel wurde das Untersuchungsgebiet von März bis Juli 2013 insgesamt dreimal begangen. Die Begehungen im März und Mai erfolgten auch in den Abendstunden. Im eigentlichen Untersuchungsgebiet sind keine potenziellen Laichgewässer vorhanden.

6.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden bei den Untersuchungen in 2013 nur Erdkröte und Laubfrosch nachgewiesen. Beide Arten vermehren sich nicht im Untersuchungsgebiet. Das Untersuchungsgebiet stellt für diese Arten keinen maßgeblichen Habitatbestandteil als Migrationskorridor, Landlebensraum und Winterquartier dar.

Artname		BartSchV	RL M-V	RL D	FFH
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	Bg	3		
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Sg	3	3	IV

Tabelle 3: Gesamtartenliste der Amphibien im Untersuchungsgebiet

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Roten Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST et al. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
 - Sg Streng geschützte Arten
- Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

- II Art gemäß Anhang II
- IV Art gemäß Anhang IV
- V Art gemäß Anhang V

Bemerkungen zu den festgestellten Arten:

Erdkröte (*Bufo bufo*)

Die Erdkröte ist die größte heimische Krötenart. Als Lebensraum ist sie nicht sehr wählerisch, sie bevorzugt sowohl Wälder als auch Offenlandschaften. Dort gehen sie meist in den Abendstunden auf Beutejagd. Bei warmer, feuchter Witterung jagen sie auch tagsüber. Als Laichgewässer werden stehende Gewässer unterschiedlicher Größe bevorzugt. Die Erdkröten leben in der überwiegenden Zeit des Jahres an Land und suchen das Gewässer einmal jährlich, immer wieder auf den gleichen Wegen lediglich zur Fortpflanzung auf. Die Ausgangsorte für diese saisonale Wanderung, sind die näher gelegenen Überwinterungsquartiere, die sie nach ihren Herbstwanderungen aufgesucht haben. Die Frühjahrswanderungen beginnen je nach Witterung im März und setzen sich bis in den April fort. Bei optimalen Bedingungen treten nächtliche Massenwanderungen auf. Diese beginnen mit der Abenddämmerung und enden in den frühen Morgenstunden, sofern die untere Temperaturschwelle nicht schon vorher erreicht wurde. Bereits im August beginnen schon einzelne geschlechtsreife Tiere die Herbstwanderung, die sie im September, spätestens in den ersten Oktobertagen zu den Überwinterungsplätzen führt. Unabhängig davon, in welchem Zustand sich die Laichgewässer befinden, führen die Laichwanderungen der Erdkröten in der Regel immer zu den Gewässern zurück, in denen die Embryonalentwicklung der Kröten stattfand.

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Die Erdkröte wurde im Juli in den aufgelassenen Kleingärten in einem subadulten Tier beobachtet. Dieses Tier war aber offensichtlich auf Nahrungssuche. Das Vorhabensgebiet besitzt nur eine nachgeordnete Bedeutung als Migrationskorridor für die Erdkröte.

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Der Laubfrosch ist in Mecklenburg-Vorpommern relativ gut verbreitet. Er ist überall mit Ausnahme der „Sandgegenden“ z.B. südlich Schwerin, gut vertreten. Er bevorzugt sonnenexponierte Laichgewässer mit senkrechten Strukturen im Uferbereich, die sowohl als Sonn- und Versteckplatz dienen, als auch ein optimales Nahrungsangebot aufweisen. (SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994). Bei Untersuchungen an Laubfroschpopulationen im Bezirk Neubrandenburg (NÖLLERT 1980) wurde festgestellt, dass Gewässer im Offenland bevorzugt werden. Der Landlebensraum erstreckt sich meist nur wenige Meter um die Laichgewässer. Ab April finden sich die Männchen im Laichgewässer ein. Die Wanderung bzw. das Rufen erfolgt in den späten Abendstunden bzw. bei Dunkelheit. Die Paarungszeit erstreckt sich von Mai bis Juni. Rufende Tiere sind jedoch bis September, auch am Tage bei schwül-warmer Witterung zu hören. Die Männchen locken die Weibchen mit dem Rufen an. Die Weibchen erscheinen einige Tage später am Laichgewässer. Die jungen Laubfrösche halten sich in den ersten beiden Lebensjahren hauptsächlich in nahrungsreichen Hochstaudenbeständen um das Gewässer auf. Die Überwinterung findet vermutlich an Land im direkten Umfeld des Gewässers statt (FRÖLICH ET AL. 1987). Der Laubfrosch führt keine gezielten Wanderungen zum Laichgewässer durch. Sein Lebensraum ist das Umfeld des Laichgewässers mit Gehölzstrukturen und Gebüsch. Häufig wird der Laubfrosch außerhalb der Laichzeit weit entfernt vom Laichgewässer in Bäumen und Sträuchern beobachtet. Der Laubfrosch hält sich auch gern im Siedlungsbereich in Gehölzen und Staudenfluren auf.

Nachweise im Untersuchungsgebiet

Der Laubfrosch wurde im Mai einmal in der Gartenanlage verhört. Im unmittelbaren Umfeld befindet sich kein Laichhabitat. Mitunter halten sich einzelne Tiere weit entfernt von Gewässern auf. Entsprechend ist nicht von einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit des Laubfrosches auszugehen.

6.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien

Im Zuge der Realisierung des Vorhabens kommt es zu keinen maßgeblichen Habitatverlusten, insbesondere des planungsrelevanten Laubfrosches. Entsprechend besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

7 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von Minimierungs-, Vermeidungs-, Vorsorge- und CEF-Maßnahmen dargelegt und verifiziert.

7.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Greifvögel usw.) nutzen. Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung der CEF-

Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand umgangen. CEF-Maßnahmen sind für die untersuchten Artengruppen nicht erforderlich.

7.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonders schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatsprüche der Arten zu berücksichtigen.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind nur für die Artengruppe der Brutvögel erforderlich. Die Baufeldberäumung sollte außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von September bis März erfolgen.

7.3 Vorsorgemaßnahmen

Aufgrund der Erfordernisse des Artenschutzes sind artenschutzrechtlich begründete Vorsorgemaßnahmen, vorausgesetzt es werden Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt, nicht erforderlich.

Trotzdem sollten die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gesamtökologisch sinnvoll sein und etwaige Beeinträchtigungen der Habitatfunktion für Tierarten, auch wenn diese unter den artenschutzrechtlich relevanten Schwellen liegen, kompensieren.

8 Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Ausnahmetatbestand besteht nach derzeitigem Kenntnisstand nach Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht.

9 Literatur

BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H.M. (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Bauer, M (2012A):

DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

EICHSTÄDT, W., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 2. Fassung. Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STARKE, W. & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen Verlag, Friedland.

ENGELMANN, W.-E. (1985): Lurche und Kriechtiere Europas. Neumann, Leipzig Radebeul.

FRÖHLICH, G., OERTNER, J. & S. VOGEL (1987): Schützt Lurche und Kriechtiere. – Berlin.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

MATTHÄUS, G. (1992): Vögel, Hinweise zur Erfassung und Bewertung im Rahmen landschaftsökologischer Planungen. - In TRAUTNER, J. (Hrsg.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökologie in Forschung und Anwendung, 5, 27- 38.

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. Natur und Text, Rangsdorf.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung (Stand 30.11.2007). In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

EICHSTÄDT, W., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 2. Fassung. Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STARKE, W. & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen Verlag, Friedland.

MATTHÄUS, G. (1992): Vögel, Hinweise zur Erfassung und Bewertung im Rahmen landschaftsökologischer Planungen. - In **TRAUTNER, J. (Hrsg.):** Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökologie in Forschung und Anwendung, 5, 27- 38.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung (Stand 30.11.2007). In: **HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)

GUTACHTEN

Nr. 13-04-10

**Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung der Bebauungspläne
Nr. 31.1 und Nr. 31.2 der Stadt Klütz für das Gebiet zwischen der L 03 und
der Straße An der Bamburg westlich des Wohngebietes „Güldenhorn“**

Auftraggeber:	Planungsbüro Mahnel Rudolf-Breitscheid-Straße 11 23936 Grevesmühlen
Bearbeitung ibs:	Dipl.-Ing. Volker Ziegler
Erstellt am:	03.05.2013

Messstelle § 26 BImSchG
VMPA-Güteprüfstelle
für Bauakustik / DIN 4109
Von der IHK zu Lübeck
ö.b.u.v. Sachverständiger
für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Telefon 0 45 42 / 83 62 47
Telefax 0 45 42 / 83 62 48
Kreissparkasse
Herzogtum Lauenburg
BLZ 230 527 50
Kto. 100 430 8502

Inhaltsverzeichnis

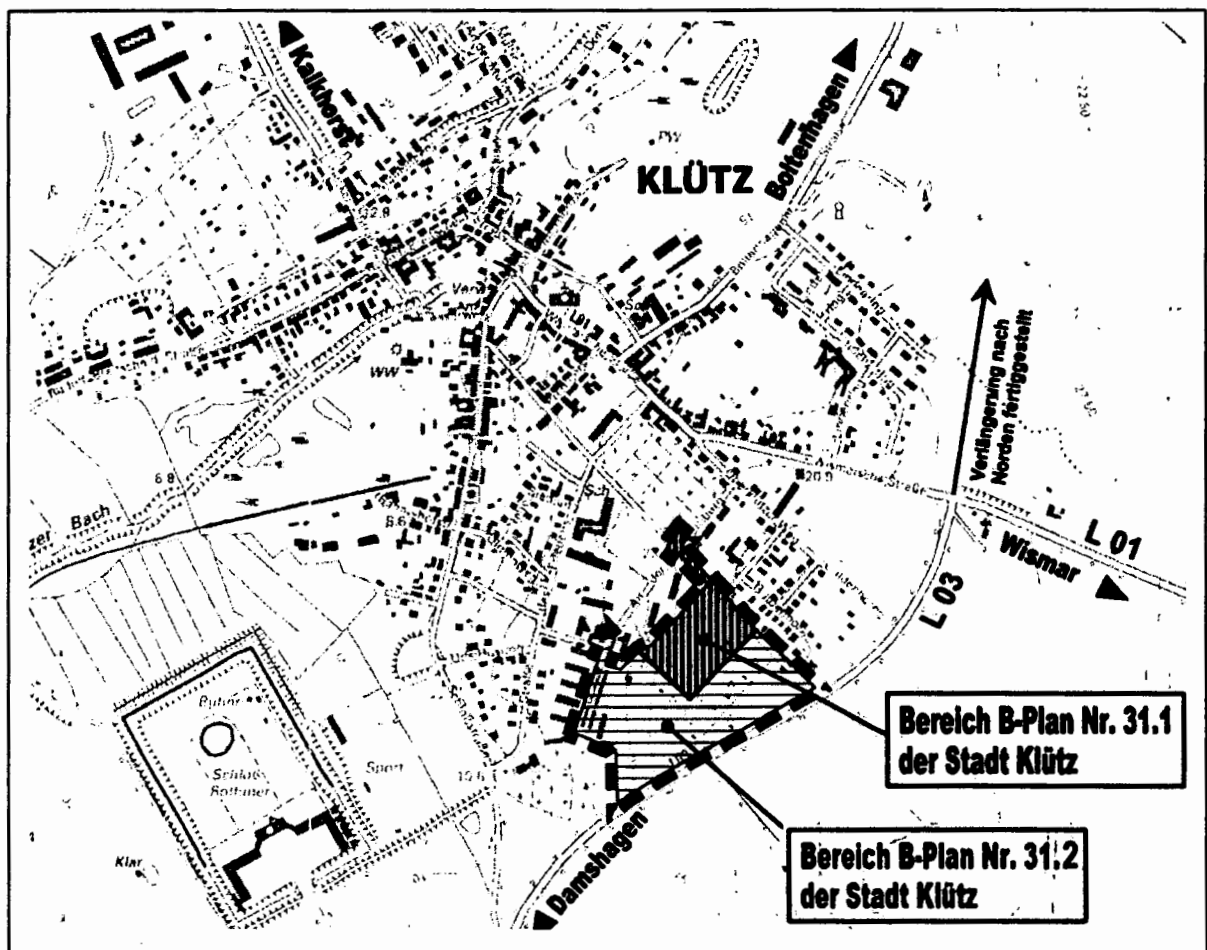
1	Aufgabenstellung	3
2	Lage- und Planungsbeschreibung	4
3	Allgemeine Beurteilungs- und Berechnungsgrundlagen.....	5
4	Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet Nr. 31.2 durch die L 03.....	6
4.1	Beurteilungsgrundlagen	6
4.2	Berechnungsverfahren.....	7
4.3	Verkehrsaufkommen und Schallemissionen.....	8
4.4	Schallschutzmaßnahmen und Berechnungsergebnisse.....	10
5	Lärmimmissionen durch den Erschließungsverkehr der Plangebiete... 	12
5.1	Beurteilungs- und Berechnungsgrundlagen.....	12
5.2	Verkehrsaufkommen und Schallemissionen.....	13
5.3	Berechnungsergebnisse und Bewertung	15
6	Lärmimmissionen durch die Einrichtungen im Plangebiet Nr. 31.1	17
6.1	Beurteilungsgrundlagen	17
6.2	Nutzungen, Schallemissionen und Berechnungsverfahren	20
6.3	Berechnungsergebnisse und Bewertung	22
7	Zusammenfassung	23
	Literaturverzeichnis und verwendete Unterlagen	26
	Anlagenverzeichnis	28

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Klütz hat die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 31.1 und Nr. 31.2 beschlossen mit dem Ziel, auf der bisher größtenteils als Kleingartenanlage genutzten Fläche zwischen der L 03 (Ortsumgehungsstraße) und der Straße An der Bamburg westlich des Wohngebietes „Güldenhorn“ die Einrichtung eines regionalen sozialen Zentrums (Plangebiet Nr. 31.1) und die Ausweisung eines neuen Wohngebietes (Plangebiet Nr. 31.2) zu ermöglichen.

Unser Büro wurde mit der schalltechnischen Untersuchung des Planungsvorhabens beauftragt. Folgende Belange sind zu berücksichtigen:

- Lärmimmissionen im Plangebiet Nr. 31.2 durch den Verkehr auf der L 03
- Lärmimmissionen an den vorhandenen Wohnbebauungen im Bereich der Straßen Güldenhorn und An der Bamburg durch den Erschließungsverkehr der Plangebiete Nr. 31.1 und Nr. 31.2
- Lärmimmissionen an den vorhandenen Wohnbebauungen im Bereich der Straßen Güldenhorn und An der Bamburg durch die Einrichtungen im Plangebiet Nr. 31.1.



2 Lage- und Planungsbeschreibung

Die Geltungsbereiche der B-Pläne Nr. 31.1 und Nr. 31.2 liegen zwischen der L 03 im Süden, der Straße An der Bamburg im Norden und dem Wohngebiet „Güldenhorn“ im Osten. Sie umfassen die bisher größtenteils als Kleingartenanlage genutzten Flächen einschließlich der Straße Güldenhorn und Verkehrsanbindungsbereiche an der Straße An der Bamburg.

Im Bereich „Güldenhorn“ besteht der sich bis zur Wismarschen Straße (L 01) erstreckende rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 1, der Allgemeine Wohngebiete (WA) sowie entlang der L 03 einen Lärmschutzwall mit einer Höhe von 3,5 m über Straßenniveau festsetzt. Dieses Gebiet ist mit Einzel- und Doppelhäusern bebaut.

Nördlich des Bebauungsplanes Nr. 31.1 und nordwestlich des Bebauungsplanes Nr. 31.2 befinden sich Mehrfamilienhäuser an der Straße An der Bamburg, für die keine Bebauungspläne bestehen. Weiter westlich schließt sich der Bebauungsplan Nr. 9 an, der zwischen der Straße des Friedens und der Schloßstraße Allgemeine Wohngebiete (WA) festsetzt. Dementsprechend kann auch an der Wohnbebauung entlang der Straße An der Bamburg von der Schutzbedürftigkeit Allgemeiner Wohngebiete (WA) ausgegangen werden.

Der als Anlage 3 beigefügte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31.1 (Stand 29.04.2013) setzt ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit Baugrenzen für drei Baufelder sowie Garagen-/Stellplatzflächen fest. Das derzeitige Nutzungskonzept für ein regionales soziales Zentrum mit Pflege-Wohnhaus, Mehrgenerationen-Wohnhaus, Kindertagesstätte, Kommunikationszentrum mit Schwimmbad/Sauna sowie Stellplätzen kann der Anlage 4 entnommen werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31.2 ist nach Auskunft des Planungsbüros Mahnel mit ca. 40 Baugrundstücken bzw. ca. 60 Wohneinheiten zu rechnen. Die in der Anlage 4 dargestellte Konzeption enthält die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes mit Baugrenzen, die zur ersten Orientierung zunächst nur die Bauflächen erfassen. Zulässig sollen Einzel- und Doppelhäuser mit maximal 2 Vollgeschossen sein. Aus den Festsetzungen der Gebäudehöhen ergibt sich, dass 1 Vollgeschoss mit ausgebautem Dachgeschoss bzw. 2 Vollgeschosse ohne ausgebautes Dachgeschoss möglich sind.

Die in die Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 31.1 und Nr. 31.2 aufgenommene Straße Güldenhorn, die derzeit nicht befestigt ist, soll ausgebaut werden und dann als Erschließungsstraße für beide Plangebiete dienen. Die derzeitige Konzeption sieht außerdem eine Verkehrsanbindung des Bebauungsplanes Nr. 31.2 im Nordwesten an die Straße An der Bamburg vor. Außerdem wird nach ergänzender Auskunft des Planungsbüros Mahnel eine eventuelle direkte Anbindung an die L 03 erwogen.

3 Allgemeine Beurteilungs- und Berechnungsgrundlagen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind Lärmimmissionen in der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen, sofern sie nicht unerheblich und damit zu vernachlässigen sind.

Gesetzliche Grundlagen für die Belange des Schallschutzes in der Bauleitplanung ergeben sich aus dem *Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)* [1] und dem *Baugesetzbuch (BauGB)* [2]. Neben dem Trennungsgebot nach § 50 *BImSchG*¹⁾ beurteilt sich die Rechtmäßigkeit der konkreten planerischen Lösung primär nach den Maßstäben des Abwägungsgebotes gemäß § 1 Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 *BauGB* (Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, umweltbezogene Auswirkungen).

Die *DIN 18005-1 "Schallschutz im Städtebau"* vom Juli 2002 [5] gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der städtebaulichen Planung. Die Vorgängernorm wurde einschließlich des heute noch geltenden *Beiblattes 1* [6] vom Mai 1987 durch Erlass als Instrumentarium für die Bauleitplanung eingeführt. Das *Beiblatt 1 zu DIN 18005-1* enthält Orientierungswerte für Lärmeinwirkungen (differenziert nach verschiedenen Lärmquellenarten), um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

Die *DIN 18005-1* verweist darüber hinaus auf Berechnungsvorschriften sowie spezifische Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien, die in bau- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Überwachungsverfahren auf der verwaltungsrechtlichen Vollzugsebene angewendet werden mit teilweise gleichlautenden, teilweise aber auch von den Orientierungswerten des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1* abweichenden Immissionszielwerten.

Die gemäß der Aufgabenstellung zu untersuchenden Lärmimmissionen werden durch Schallausbreitungsberechnungen ermittelt. Die Digitalisierung des Simulationsmodells erfolgt auf der Grundlage der als DWG-Datei zur Verfügung gestellten Planzeichnung des Untersuchungsgebietes. Für die Berechnungen kommt das Programm LIMA, Version 9.00 zum Einsatz. Die lärmartenspezifischen Berechnungsparameter und Beurteilungskriterien können den jeweiligen Kapiteln entnommen werden.

- 1) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

4 Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet Nr. 31.2 durch die L 03

4.1 Beurteilungsgrundlagen

Die *DIN 18005-1* verweist zur Ermittlung von Straßenverkehrslärmimmissionen auf die *RLS-90* [8]. Die Bewertung der Lärmimmissionen erfolgt im Vergleich der für den Tag (06:00 – 22:00 Uhr) und die Nacht (22:00 – 06:00 Uhr) berechneten Beurteilungspegel mit den schalltechnischen Orientierungswerten des *Beiblattes 1 zu DIN 18005*. Die Orientierungswerte für Verkehrslärm betragen:

Einwirkungsorte	Tag 06:00 – 22:00 Uhr dB(A)	Nacht 22:00 – 06:00 Uhr dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	65	55
Dorf-, Mischgebiete (MD, MI)	60	50
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55	45
Reine Wohngebiete (WR)	50	40

Nach den Ausführungen des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1* sind die schalltechnischen Orientierungswerte eine sachverständige Konkretisierung für die in der Planung zu berücksichtigenden Ziele des Schallschutzes. Die Einhaltung der Orientierungswerte ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

Bei der Frage, welche Beurteilungsmaßstäbe bei der Bewertung von Verkehrslärm zur Konkretisierung des Abwägungsrahmens geeignet und fachlich gerechtfertigt sind, ist die *Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)* [3] zu nennen. Die *16. BImSchV* gilt für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen. Sie kann aus fachlicher Sicht auch hilfsweise zur Beurteilung von Planungssituationen an bestehenden Verkehrswegen herangezogen werden. Die Immissionsgrenzwerte der *16. BImSchV* liegen um 4 dB(A) über den Orientierungswerten des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1*.

4.2 Berechnungsverfahren

Die Straßenverkehrsräusche werden nach *RLS-90* in Abhängigkeit von folgenden Ausgangswerten berechnet:

DTV	Durchschnittliches Tägliches Verkehrsaufkommen (Mittelwert über alle Tage eines Jahres)
M	Maßgebende stündliche Verkehrsstärken
p	Anteil Lkw $\geq 2,8$ t
V_{zul}	Zulässige Höchstgeschwindigkeit
D_{stro}	Korrekturwert für Art der Fahrbahnoberfläche nach Tabelle 4 der RLS-90
D_{stg}	Korrekturwert für Steigungen und Gefälle > 5 %

Mit diesen Parametern werden zunächst die Emissionspegel $L_{m,E}$ berechnet, die für einen Abstand von 25 m zur Straßenmitte definiert sind und als Basis für die Schallausbreitungsrechnungen gemäß dem Teilstückverfahren der *RLS-90* dienen.

Die Schallausbreitungsrechnungen beinhalten die abstandsbedingten Pegelabnahmen, die Luftabsorption, die Boden- und Meteorologiedämpfung sowie ggf. Abschirmungen und Reflexionen. Die berechneten Lärmimmissionen gelten bei größeren Entfernungen zur Lärmquelle für eine Wetterlage, die die Schallausbreitung begünstigt (Mitwind, Temperaturinversion).

Die maßgebenden Immissions-Berechnungspunkte liegen an der Außenfassade in Höhe der oberen Geschossdecke des zu schützenden Raumes. Die Immissionsberechnungshöhen werden pauschal mit 2,8 m pro Geschoss angenommen. Für die Beurteilung der Außenwohnbereiche ist eine Immissionshöhe von 2 m anzusetzen.

4.3 Verkehrsaufkommen und Schallemissionen

Bei der Bundesverkehrszählung des Jahres 2010 lag das Verkehrsaufkommen auf der L 03 südlich der Ortslage Klütz bei DTV = 5.491 Kfz/24h mit einem Lkw-Anteil von $p_{24h} = 3,6 \%$.

Es wird davon ausgegangen, dass dieses Verkehrsaufkommen auch für die südöstliche Ortsumgehung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31.2 bis zur Kreisverkehrsanlage an der L 01 gilt. Weiterhin wird angenommen, dass die zwischenzeitlich fertig gestellte nördliche Verlängerung der Ortsumgehung kein wesentliches zusätzliches Verkehrsaufkommen generiert.

Für die allgemeine Verkehrsentwicklung wird ein pauschaler Prognosezuschlag von 25 % hinzugerechnet. Man kommt damit auf ein Verkehrsaufkommen von ca. DTV = 7.000 Kfz/24h mit einem aufgerundeten Lkw-Anteil von $p_{24h} = 4 \%$. Diese Verkehrsmenge entspricht im Übrigen in etwa den Angaben, die in der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Klütz [12] auf der Grundlage einer verkehrstechnischen Untersuchung zur Weiterführung der Ortsumfahrung Klütz [13] für den Prognosehorizont 2030 enthalten sind.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist im gesamten Verlauf der L 03 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31.2 auf beiden Richtungsfahrbahnen auf 70 km/h begrenzt.

Vermutlich wurde beim Bau der Ortsumgehungsstraße südlich der L 01 Asphaltbeton mit der Körnung $\leq 0/11$ als Fahrbahnbelag verwendet. Da bereits teilweise Ausbesserungsarbeiten vorgenommen wurden, wird sicherheitshalber der dafür geltende Abschlag von $D_{StrO} = -2$ dB(A) nicht in Ansatz gebracht.

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31.2 steigt die Oberkante der Fahrbahn der L 03 von ca. 19 m üNN im Südwesten auf ca. 27 m üNN im Nordosten an. Bezogen auf die Abschnittslänge von ca. 350 m ergibt sich eine Steigung von 2,3 %. Auf einer Teilabschnittslänge im Südwesten von ca. 150 m lässt sich aus den Vermessungsangaben eine Steigung von bis zu 4 % ableiten. Da nach RLS-90 Steigungszuschläge erst oberhalb von 5 % zu berücksichtigen sind, ist von $D_{Stg} = 0$ dB(A) auszugehen.

Auf der Grundlage dieser Angaben ergeben sich folgende Emissionspegel $L_{m,E}$:

	DTV Kfz/24h	$M_{\text{Tag}}^{1)}$ Kfz/h	$M_{\text{Nacht}}^{1)}$ Kfz/h	$p_{\text{Tag}}^{2)}$ %	$p_{\text{Nacht}}^{2)}$ %	v_{zul} km/h	D_{Stg} dB(A)	D_{Stro} dB(A)	$L_{m,E,\text{Tag}}$ dB(A)	$L_{m,E,\text{Nacht}}$ dB(A)
L 03	7.000	420	56	4	4	70	0	0	62,0	53,2

- 1) Berechnung aus dem DTV gemäß Tabelle 4 der *RLS-90* mit den Faktoren für Landesstraßen.
- 2) In [12] werden Lkw-Anteile von 2,5 % tags und 1,0 % nachts angegeben. Der in der vorliegenden Untersuchung aus der Bundesverkehrszählung 2010 abgeleitete aufgerundete Lkw-Anteil von 4 % wird sicherheits- halber für den Tag und die Nacht angesetzt.

4.4 Schallschutzmaßnahmen und Berechnungsergebnisse

Bei Voruntersuchungen wurde festgestellt, dass bei freier Schallausbreitung zwischen der L 03 und dem Plangebiet mit Überschreitungen der für Allgemeine Wohngebiete geltenden Orientierungswerte von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht weit in die Bauflächen hinein zu rechnen wäre. In Abstimmung mit dem Planungsbüro Mahnel wurde eine Kombination aus aktivem Lärmschutz (Errichtung eines Lärmschutzwalles entlang der L 03) und Abstandswahrung der Baugrenzen zur Konfliktlösung erarbeitet.

Der in der Bebauungsplankonzeption in der Anlage 3 enthaltene Abstand der Baugrenze im Bebauungsplan Nr. 31.2 von 40 m zur Mitte der L 03 basiert auf diesen Voruntersuchungen. Damit verbunden ist die Errichtung eines Lärmschutzwalles mit einer Höhe von 4,0 m über der Fahrbahnoberkante der L 03, der im Nordosten mit dem 3,5 m hohen Lärmschutzwall des Wohngebietes „Güldenhorn“ verbunden werden sollte.

An der Nordseite der L 03 verläuft ein Radweg, der durch einen ca. 7,5 m breiten Entwässerungsgraben von der Fahrbahn getrennt ist. Der Fuß des Lärmschutzwalles soll nach Abstimmung mit dem Planungsbüro Mahnel einen Abstand von 2 m zum Rand des Randweges einhalten. Die beidseitige Böschungsneigung des Lärmschutzwalles wird im Berechnungsmodell mit einem üblichen Wert von 1:1,5 angesetzt, sodass man incl. einer 0,5 m breiten Krone auf eine Fußbreite des Lärmschutzwalles von 12,5 m kommt. Der Abstand der Wallkrone zur Fahrbahnmitte der L 03 beträgt ca. 22 m.

Die Bestandsbebauungen im Untersuchungsgebiet haben keinen Einfluss auf die Schallausbreitung zwischen der L 03 und dem Plangebiet Nr. 31.2 und werden daher nicht in das Simulationsmodell eingegeben.

Die Verkehrslärberechnungen mit den beschriebenen Lärmschutzmaßnahmen sind für die Außenwohnbereichshöhe 2 m als Anlage 5 (nur Tag), für die Erdgeschosshöhe 2,8 m als Anlagen 6 und 7 (Tag und Nacht) sowie für die Obergeschosshöhe 5,6 m als Anlagen 8 und 9 (Tag und Nacht) beigelegt. In diesen Lärmkarten sind die Beurteilungspegel farbig in Abstufungen von 5 dB(A) sowie durch graue Isophonenlinien (Linien gleicher Beurteilungspegel) in Abstufungen von 1 dB(A) dargestellt. Die für Allgemeine Wohngebiete geltenden Orientierungswerte von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht sind durch weiße Linien hervorgehoben. Der im Berechnungsmodell enthaltene 4,0 m hohe Lärmschutzwall ist durch grüne Linien gekennzeichnet.

In der Außenwohnbereichshöhe und in der Erdgeschosshöhe werden die Orientierungswerte an der Baugrenze in 40 m Abstand zur Fahrbahnmitte der L 03 unterschritten. In der 1. Obergeschosshöhe sind an der Baugrenze noch geringfügige Überschreitungen von 1 – 2 dB(A) zu verzeichnen, die durch die mit Standardbauweisen verknüpften Schalldämmungen der Außenbauteile der Wohnhäuser aufgefangen werden. Gesonderte Festsetzungen sind dazu nicht erforderlich.

Es wird allerdings empfohlen, für Schlaf- und Kinderzimmer im Obergeschoss an straßenparallelen Gebäudeseiten innerhalb des in der Anlage 9 gelb eingefärbten Streifens entlang der Baugrenze den Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen festzusetzen.

5 Lärmimmissionen durch den Erschließungsverkehr der Plangebiete

5.1 Beurteilungs- und Berechnungsgrundlagen

Hinsichtlich der Berechnung und planungsrechtlichen Beurteilung der Auswirkungen des Erschließungsverkehrs auf die vorhandenen Wohnbebauungen im Bereich der Straßen Güldenhorn und An der Bamburg wird auf die Ausführungen in den Kapiteln 4.1 und 4.2 verwiesen.

Die 16. *BlmSchV*, auf die im Kapitel 4.1 als hilfsweise anwendbares Instrumentarium zur Konkretisierung des Abwägungsrahmens für städtebauliche Planungen hingewiesen wird, ist darüber hinaus beim Neubau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen anzuwenden. Eine Änderung ist wesentlich, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff die Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) erhöht werden. Sofern im Zuge einer Neubau- oder Änderungsmaßnahme die in der 16. *BlmSchV* aufgeführten Immissionsgrenzwerte überschritten werden, besteht ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen. Dabei ist allein auf die Auswirkungen der baulichen Maßnahme bzw. des Straßenneubaus ohne Überlagerung mit anderen Verkehrswegen abzustellen.

Hinsichtlich anlagen- bzw. planungsgebietsbezogener Verkehrslärm-mehrbelastungen wird in einer Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz aus dem Jahr 2007 [14] ausgeführt, dass für nicht stärker vorbelastete Gebiete die Immissionsgrenzwerte der 16. *BlmSchV* als Zumutbarkeitsschwelle für anlagenbezogene Verkehrslärmbelastungen herangezogen werden können. Bei höherer Vorbelastung sollte nach dieser Veröffentlichung eine Überschreitung der in der 16. *BlmSchV* genannten Höchstwerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts vermieden oder, wenn diese schon gegeben ist, die Belastung nicht mehr erhöht werden.

5.2 Verkehrsaufkommen und Schallemissionen

Die Verkehrserzeugungen durch die Einrichtungen im Bebauungsplan Nr. 31.1 und das Wohngebiet im Bebauungsplan Nr. 31.2 (Bewohner, Besucher, Personal, Nutzer) lassen sich auf der Grundlage von uns bekannten orientierenden Bezugsgrößen überschlägig wie folgt ermitteln:

B-Plan Nr. 31.1

- Mehrgenerationen-Wohnhaus: 20 Wohneinheiten à 6 Pkw-Fahrten pro Tag → 120 Pkw-Fahrten in 24 Stunden mit einer Aufteilung von ca. 90 % am Tag und 10 % in der Nacht
- Pflege-Wohnhaus: Annahme von 60 Pkw-Fahrten in 24 Stunden mit einer Aufteilung von ca. 90 % am Tag und 10 % in der Nacht
- Kita: Nach Angaben des DRK-Kreisverbandes ca. 116 Pkw bzw. ca. 232 Pkw-Fahrten pro Tag bezogen auf eine Kapazität von 120 Plätzen einer vorhandenen Kita → Hochrechnung auf die geplante Kita-Kapazität von ca. 140 Plätzen → 270 Pkw-Fahrten am Tag zwischen 06:00 Uhr und 17:00 Uhr
- Schwimmbad/Sauna: Maximal 30 Personen halten sich gleichzeitig in der Einrichtung zwischen 06:00 Uhr und 21:00 Uhr auf mit einer angenommenen durchschnittlichen Verweildauer von 2 Stunden und einer angenommenen Pkw-Nutzung von 50 % → 225 Pkw-Fahrten am Tag
- Kommunikationszentrum: Annahme von 50 Pkw-Fahrten am Tag.
- Summe: Ca. 700 Pkw-Fahrten am Tag und 20 Pkw-Fahrten in der Nacht

B-Plan Nr. 31.2

- Allgemeines Wohngebiet: 60 Wohneinheiten à 6 Pkw-Fahrten pro Tag → 360 Pkw-Fahrten in 24 Stunden mit einer Aufteilung von ca. 90 % am Tag und 10 % in der Nacht sowie zu je 50 % auf die Planstraße Güldenhorn und nordwestliche Anbindung an die Straße An der Bamburg

Verkehrsbelegung der Straßen

- Erschließungsstraße Güldenhorn (Verkehrslärmquelle „3a“ in der Anlage 10): Ca. 860 Pkw-Fahrten am Tag und 40 Pkw-Fahrten in der Nacht (B-Plan Nr. 31.1 + 50 % B-Plan Nr. 31.2) zuzüglich ca. 50 Pkw-Fahrten am Tag und 10 Pkw-Fahrten in der Nacht durch die vorhandenen Anwohner an der Straße Güldenhorn (geschätzt) sowie zuzüglich 20 Lkw-Fahrten für Ver- und Entsorgungen in den B-Plänen Nr. 31.1 und Nr. 31.2 → 930 Kfz-Fahrten mit einem Lkw-Anteil von 2 % am Tag und 50 Pkw-Fahrten in der Nacht.

- An der Bamburg südwestlich der Erschließungsstraße Güldenhorn („3b“): Ca. 160 Pkw-Fahrten am Tag und 20 Pkw-Fahrten in der Nacht (50 % B-Plan Nr. 31.2)
- An der Bamburg nordöstlich der Erschließungsstraße Güldenhorn („3c“): Summe 3a und 3b ohne Berücksichtigung von eventuellen Verzweigungseffekten.

Zum vorhandenen Verkehrsaufkommen auf der Straße An der Bamburg liegen uns keine Angaben vor. Bei den Berechnungen wird ein Schätzwert von DTV = 1.500 Kfz/24h mit einem Lkw-Anteil von 2 % am Tag angenommen (Verkehrslärmquelle „2“). Weiterhin wird die L 03 als Verkehrslärmemittent „1“ mit den Verkehrsdaten bzw. Emissionspegeln gemäß Kapitel 4.3 und den im Kapitel 4.4 beschriebenen Lärmschutzwall einbezogen.

Die Berechnungen der von der Erschließungsstraße Güldenhorn ausgehenden Verkehrslärmimmissionen setzen zur Minimierung der Auswirkungen der Bebauungspläne Nr. 31.1 und Nr. 31.2 voraus, dass die Fahrbahn im Zuge der Ausbaumaßnahmen asphaltiert und nicht gepflastert und dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt wird. An der Straße An der Bamburg wird von 50 km/h ausgegangen.

In der folgenden Tabelle werden die Verkehrsdaten und Emissionspegel zusammengefasst:

	DTV Kfz/24h	M _{Tag} Kfz/h	M _{Nacht} Kfz/h	P _{Tag} %	P _{Nacht} %	V _{zul} km/h	D _{Stg} dB(A)	D _{Stro} dB(A)	L _{m,E,Tag} dB(A)	L _{m,E,Nacht} dB(A)
1 L 03									62,0	53,2
2 An der Bamburg	1.500	90,0	16,5	2	0	50	0	0	51,8	42,9
3a Erschließungs- verkehr Güldenhorn		930/16 = 58,2	50/8 = 6,3	2	0	30	0	0	47,6	36,5
3b Erschließungs- verkehr A. d. Bamburg Südwest		160/16 = 10	20/8 = 2,5	2	0	50	0	0	42,3	34,7
3c Erschließungs- verkehr A. d. Bamburg Nordost		68,2	8,8	2	0	50	0	0	50,6	40,2

5.3 Berechnungsergebnisse und Bewertung

Die Emittentenachsen, die mit den Emissionspegeln aus der Tabelle auf Seite 14 belegt werden, sind in der Anlage 10 durch rote Linien markiert. Die Berechnungen der Verkehrslärmimmissionen an den in der Anlage 10 mit IO 1 – IO 9 gekennzeichneten Wohnhäusern sind als Anlagen 12 – 20 beigelegt.

Ausgehend von der an allen Immissionsorten mit Allgemeinen Wohngebieten verknüpften Schutzbedürftigkeit ergeben sich folgende Beurteilungssituationen:

IO 1 – IO 3 (Wohnhäuser an der Erschließungsstraße Güldenhorn)

Mit Beurteilungspegeln von 54 – 55 dB(A) am Tag und 43 – 44 dB(A) in der Nacht (pegelbestimmend verursacht durch den Verkehr auf der Erschließungsstraße Güldenhorn) werden die Orientierungswerte des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1* von 55 / 45 dB(A) eingehalten.

IO 4, IO 5 (Wohnhaus am Knotenpunkt Erschließungsstraße Güldenhorn / An der Bamburg)

An IO 4 liegen die Beurteilungspegel des Gesamtverkehrslärms mit 57 dB(A) am Tag und 47 dB(A) in der Nacht über den Orientierungswerten des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1* von 55 / 45 dB(A), aber unter den Immissionsgrenzwerten der 16. *BImSchV* von 59 / 49 dB(A).

An IO 5 liegen die Beurteilungspegel des Gesamtverkehrslärms mit 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht über den Orientierungswerten des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1* von 55 / 45 dB(A) und auch über den Immissionsgrenzwerten der 16. *BImSchV* von 59 / 49 dB(A).

An beiden Immissionsorten halten sich die vom Erschließungsverkehr auf der Straße Güldenhorn und der Straße An der Bamburg sowie die vom planungsunabhängigen Verkehr auf der Straße An der Bamburg ausgehenden Verkehrslärmbelastungen in etwa die Waage.

IO 6 – IO 9 (Wohnhäuser an der Straße An der Bamburg)

Die Beurteilungspegel des Gesamtverkehrslärms liegen mit 53 – 56 dB(A) am Tag und 44 – 47 dB(A) in der Nacht teils unter und teils über den Orientierungswerten des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1* von 55 / 45 dB(A) sowie unter den Immissionsgrenzwerten der 16. *BImSchV* von 59 / 49 dB(A). An den Immissionsorten mit Orientierungswertüberschreitungen ist der vom Planungsvorhaben unabhängige Verkehr auf der Straße An der Bamburg pegelbestimmend bzw. führt der Erschließungsverkehr der Bebauungspläne Nr. 31.1 und Nr. 31.2 nur zu marginalen Erhöhungen um 1 dB(A).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der prognostizierte Erschließungsverkehr auf der Straße Güldenhorn keine Lärmimmissionskonflikte auslöst, sofern die Fahrbahn im Zuge der Ausbaumaßnahmen asphaltiert und nicht gepflastert sowie die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt wird. Ohne diese Maßnahmen würden sich Überschreitungen der Orientierungswerte ergeben.

Am Wohnhaus im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Einmündung der Straße Güldenhorn in die Straße An der Bamburg (IO 4, IO 5) mit Überlagerung der von beiden Straßen ausgehenden Lärmimmissionen führt der Erschließungsverkehr zu einer nicht unerheblichen Anhebung der Verkehrslärmbelastungen mit erstmaligen bzw. weitergehenden Überschreitungen der Orientierungswerte des *Beiblattes 1 zu DIN 18005-1* und teilweise auch mit erstmaligen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der *16. BImSchV* (bezogen auf die Gesamtverkehrslärmimmissionen und nicht auf den planungsbedingten Ausbau der Straße Güldenhorn). Kompensationen sind möglich, in dem auch auf der Straße An der Bamburg die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt wird.

An den Mehrfamilienhäusern an der Straße An der Bamburg südwestlich der Straße Güldenhorn wirkt sich der zusätzliche Erschließungsverkehr nur marginal aus.

Es wird auf den grob orientierenden Charakter der Verkehrsabschätzungen im Kapitel 5.2 hingewiesen. Insofern können die Verkehrslärmberechnungen und daraus abgeleiteten Beurteilungen auch nur grundsätzliche Tendenzen aufzeigen, die in die aufgezeigten Schallschutzmaßnahmen münden. Außerdem lässt sich schlussfolgern, dass die zweite Anbindung des Bebauungsplanes Nr. 31.2 im Nordwesten an die Straße An der Bamburg zur Entlastung der Erschließungsstraße Güldenhorn und deren Anlieger realisiert werden sollte (ggf. auch als alleinige Anbindung des geplanten Wohngebietes, sodass die Erschließungsstraße Güldenhorn nur dem Bebauungsplan Nr. 31.1 zugeordnet wird und außerdem Verteilungseffekte bei zu erwartendem Verkehrsfluss über die Straße des Friedens genutzt werden).

Bei der ergänzend zu der Darstellung in der Anlage 3 erwogenen Anbindung der Plangebiete an die L 03 würden Verkehrsentlastungen der vorhandenen Straßen entstehen. Dies bedarf dann allerdings einer Detailuntersuchung im Hinblick auf mögliche Einschränkungen der Lärmschutzfunktion des Erdwalles, der dann zwangsläufig unterbrochen werden müsste.

6 Lärmimmissionen durch die Einrichtungen im Plangebiet Nr. 31.1

6.1 Beurteilungsgrundlagen

Die von den geplanten Einrichtungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31.1 ausgehenden Geräuschimmissionen fallen in den Anwendungsbereich der *Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)* [4]. Dieses Regelwerk, auf das die *DIN 18005-1* verweist, enthält konkretisierende verwaltungsrechtliche Vorgaben für die Beurteilung von Geräuschen, die von genehmigungsbedürftigen bzw. nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des *BImSchG* ausgehen.

Nach *TA Lärm* werden Beurteilungspegel bestimmt als Mittelwert für die Summe der in den Beurteilungszeiten einwirkenden Geräusche, die von dem Anlagen-/Betriebsgelände ausgehen. In die Berechnung der Beurteilungspegel fließen die Höhe der Lärmimmissionen, die Einwirkzeit und -dauer, die Impulshaltigkeit und die Ton-/Informationshaltigkeit ein.

Der Beurteilungspegel am Tag bezieht sich auf den 16-stündigen Zeitraum von 06:00 – 22:00 Uhr. Für die Betriebsaktivitäten in den Ruhezeiten an Werktagen 06:00 – 07:00 Uhr und 20:00 – 22:00 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen 06:00 – 09:00 Uhr, 13:00 – 15:00 Uhr und 20:00 – 22:00 Uhr wird in Wohngebieten ein Ruhezeitenzuschlag von 6 dB(A) erhoben. In der Bezugszeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel maßgebend.

Nach *TA Lärm* ist zur Bestimmung des Zuschlages für die Impulshaltigkeit der zu beurteilenden Geräusche das Taktmaximalpegelverfahren anzuwenden bzw. können bei Prognosen pauschale Impulzzuschläge von $K_I = 3$ dB oder $K_I = 6$ dB je nach Auffälligkeit bei der Bildung der Beurteilungspegel berücksichtigt werden, sofern keine näheren Informationen über die Impulshaltigkeit vorliegen.

Treten in einem Geräusch am Immissionsort ein oder mehrere Einzeltöne deutlich hörbar hervor oder ist das Geräusch informationshaltig, so ist je nach Auffälligkeit ein Zuschlag von $K_T = 3$ dB oder $K_T = 6$ dB bei der Bildung des Beurteilungspegels hinzuzurechnen.

Die für die Beurteilung maßgeblichen Immissionsorte liegen nach *TA Lärm*

- bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb vor der Mitte der geöffneten Fenster der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume

- bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen enthalten, an dem am stärksten betroffenen Rand, wo nach dem Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche im Sinne des *Bundes-Immissionsschutzgesetzes* ist sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung durch die nach *TA Lärm* zu beurteilenden Anlagen folgende gebietsabhängige Immissionsrichtwerte nicht überschreitet:

	Tag 06:00 - 22:00 Uhr dB(A)	Nacht 22:00 - 06:00 Uhr dB(A)
Gewerbegebiete (GE)	65	50
Dorf-, Mischgebiete (MD, MI)	60	45
Allgemeine Wohngebiete (WA) Kleinsiedlungsgebiete (WS)	55	40
Reine Wohngebiete (WR)	50	35

Einzelne Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Die Art der in der obigen Tabelle bezeichneten Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Ist wegen voraussehbarer Besonderheiten beim Betrieb einer Anlage zu erwarten, dass in seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeitdauer, aber an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und an nicht mehr als jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden, die oben genannten Immissionsrichtwerte auch bei Einhaltung des Standes der Technik zur Lärminderung nicht eingehalten werden können, kann eine Überschreitung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für genehmigungsbedürftige Anlagen zugelassen werden. Bei bestehenden genehmigungsbedürftigen oder nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen kann unter den genannten Voraussetzungen von einer Anordnung abgesehen werden.

Dabei ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der Dauer und der Zeiten der Überschreitungen, der Häufigkeit der Überschreitungen durch verschiedene Betreiber sowie von Minderungsmöglichkeiten durch organisatorische und betriebliche Maßnahmen zu prüfen, ob und in welchem Umfang der Nachbarschaft eine höhere als die o.a. zulässige Belastung zugemutet werden kann. Die Summe der von verschiedenen Anlagenbetreibern in Anspruch genommenen seltenen Ereignisse darf 14 Tage im Jahr nicht überschreiten.

Folgende Immissionsrichtwerte dürfen auch bei seltenen Ereignissen unabhängig von der Gebietsart nicht überschritten werden:

Tag 06:00 - 22:00 Uhr dB(A)	Nacht 22:00 - 06:00 Uhr dB(A)
70	55

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte am Tag um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

6.2 Nutzungen, Schallemissionen und Berechnungsverfahren

Ausgehend von dem in der Anlage 4 dargestellten Bebauungs- und Nutzungskonzept, den Verkehrsabschätzungen im Kapitel 5.2 sowie Erfahrungs-/Literaturwerten [9, 10, 11] wird folgendes „Geräuschszenario“ entwickelt:

Parkflächen

- 700 Parkbewegungen bzw. 44 Parkbewegungen pro Stunde zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr bei auf der sicheren Seite liegender linearer Verteilung sowie 8 Parkbewegungen in der ungünstigsten Nachtstunde zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr (40 % des gesamten nächtlichen Parkverkehrs)
- Gleichmäßige Verteilung der Parkbewegungen tagsüber über die in der Anlage 21 rot schraffierte und mit „1“ gekennzeichnete Fläche sowie nachts auf die zurückliegenden Stellplätze im Bereich des Pflege-Wohnhauses und des Mehrgenerationen-Wohnhauses, Ein-/Ausfahrt als Linienschallquelle „2“ in der Anlage 21
- Schalleistung der Parkvorgänge (Ein- und Ausparken, Türeenschlagen, Motorstarten): $L_{W,1h} = 63 \text{ dB(A)}$ pro Parkbewegung zuzüglich Impulzzuschlag $K_1 = 4 \text{ dB(A)}$ und Zuschlag $K_{PA} = 3 \text{ dB(A)}$ tagsüber für eventuelle zusätzliche Kommunikationsgeräusche (z.B. beim Bringen und Holen der Kita-Kinder)
- Schalleistung der Ein- und Ausfahrten: $L_{W,1h} = 47,5 \text{ dB(A)}$ pro Meter Fahrweg zuzüglich Zuschlag $K_{Stro} = 1 \text{ dB(A)}$ für eine eventuelle Befestigung der Fahrwege mit Betonsteinpflaster (in der Regel mit Fugen $\leq 3 \text{ mm}$)

Anlieferungen Küche der Kita

- Entladevorgänge mit einer Schalleistung incl. Impulzzuschlag von $L_W = 100 \text{ dB(A)}$ und einer Einwirkzeit von 30 Minuten am Tag nach 07:00 Uhr (Punktschallquelle „3“)

Kommunikationsgeräusche am Eingang des Kommunikationszentrums

- Schalleistung incl. Impulzzuschlag von $L_W = 90 \text{ dB(A)}$ und einer Einwirkzeit von 1 Stunde innerhalb und 1 Stunde außerhalb der Ruhezeiten (Punktschallquelle „4“)

Außenspielfläche Kita

- Schalleistung incl. Impulzzuschlag von $L_W = 100 \text{ dB(A)}$ und einer Einwirkzeit von 3 Stunden vormittags nach 07:00 Uhr und 3 Stunden nachmittags (Flächenschallquelle „4“)

Anmerkung: Außenspielflächen von Kindertagesstätten sind nach dem im Juli 2011 von der Bundesregierung eingefügten Absatz 1a in § 22 BImSchG nicht nach immissionsschutzrechtlichen Regelwerken zu beurteilen. Gleichwohl können die Kriterien der TA Lärm im Rahmen von Planungsvorhaben zur Auslotung von Konfliktpotenzialen herangezogen werden.

Die Schallausbreitungsberechnungen erfolgen für alle Schallquellen mit Summenpegeln bei der Ausbreitungsfrequenz 500 Hz. Die Dämpfung aufgrund des Bodeneffektes A_{gr} wird nach Abschnitt 7.3.2 der *DIN ISO 9613-2* [7] berechnet.

6.3 Berechnungsergebnisse und Bewertung

Die Schallausbreitungsberechnungen und Berechnungen der Beurteilungspegel für die in der Anlage 21 gekennzeichneten Schallquellen (mit Berücksichtigung von Abschirmungen und Reflexionen durch den bzw. an dem Gebäudekomplex Kita + Kommunikationszentrum mit schwarzer Schraffur entsprechend dem als Anlage 4 beigefügten Bebauungsentwurf) und Immissionsorte IO 1 – IO 4 sind als Anlagen 23 – 26 beigefügt.

Ausgehend von der an allen Immissionsorten mit Allgemeinen Wohngebieten verknüpften Schutzbedürftigkeit ergeben sich folgende Beurteilungssituationen:

An den nördlich gelegenen Mehrfamilienhäusern (IO 3 und IO 4) liegen die prognostizierten Beurteilungspegel von 45 – 49 dB(A) am Tag und 32 – 36 dB(A) in der Nacht deutlich unter den Immissionsrichtwerten der *TA Lärm* von 55 / 40 dB(A). Lärmimmissionskonflikte sind hier nicht zu erwarten. Dies gilt auch für einzelne Geräuschspitzen.

An den Wohnhäusern auf der gegenüber liegenden Seite der Straße Güldenhorn (IO 1 und IO 2) kommen die Prognoseberechnungen auf Beurteilungspegel von 53 – 55 dB(A) am Tag und 35 – 40 dB(A) in der Nacht. Auch hier werden die Immissionsrichtwerte der *TA Lärm* von 55 / 40 dB(A) demnach eingehalten und sind auch keine Überschreitungen der maximal zulässigen Geräuschspitzen zu erwarten. Aufgrund der allerdings grenzwertigen Ergebnisse des beschriebenen und in der derzeitigen frühen Planungsphase unter Umständen noch etwas vagen Nutzungsszenarios empfiehlt sich eine Überprüfung bzw. Konkretisierung im Rahmen des Bauantragsverfahrens. Dies gilt insbesondere für Nutzungen im Kommunikationszentrum. An dieser Stelle sei deutlich darauf hingewiesen, dass Aktivitäten in der nächtlichen Beurteilungszeit nach 22:00 Uhr aufgrund der unmittelbaren Nähe zur nachbarschaftlichen Wohnbebauung weitgehend auszuschließen sind.

Auch für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (z.B. Be- und Entlüftungen des Schwimmbades und der Sauna) sowie für das in der Anlage 4 optional dargestellte Blockheizkraftwerk zur Nahwärme- und Energieversorgung sind im Rahmen der weiteren Planungen Nachweise der Immissionsverträglichkeit erforderlich.

7 Zusammenfassung

Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet Nr. 31.2 durch die L 03

Bei Errichtung eines Lärmschutzwalles mit einer Höhe von 4,0 m über der Fahrhahnoberkante der L 03 und einem Abstand der Wallkrone zur Fahrhahnmittle von ca. 22 m werden die für Allgemeine Wohngebiete geltenden Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht in der Außenwohnbereichshöhe und in der Erdgeschosshöhe an der Baugrenze in 40 m Abstand zur Fahrhahnmittle der L 03 unterschritten. In der 1. Obergeschosshöhe sind an der Baugrenze noch geringfügige Überschreitungen von 1 – 2 dB(A) zu verzeichnen, die durch die mit Standardbauweisen verknüpften Schalldämmungen der Außenbauteile der Wohnhäuser aufgefangen werden. Gesonderte Festsetzungen sind dazu nicht erforderlich. Es wird allerdings empfohlen, für Schlaf- und Kinderzimmer im Obergeschoss an straßenparallelen Gebäudeseiten innerhalb des in der Anlage 9 gelb eingefärbten Streifens entlang der Baugrenze den Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen festzusetzen.

Lärmimmissionen durch den Erschließungsverkehr der Plangebiete Nr. 31.1 und Nr. 31.2

Die Verkehrslärberechnungen kommen zum Ergebnis, dass der prognostizierte Erschließungsverkehr auf der Straße Güldenhorn keine Lärmimmissionskonflikte auslöst, sofern die Fahrhahm im Zuge der Ausbaumaßnahmen asphaltiert und nicht gepflastert sowie die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt wird. Ohne diese Maßnahmen würden sich an den vorhandenen Wohnhäusern der Anliegergrundstücke Überschreitungen der für Allgemeine Wohngebiete geltenden Orientierungswerte des Beiblattes 1 zu DIN 18005-1 von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht ergeben.

Am Wohnhaus im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Einmündung der Straße Güldenhorn in die Straße An der Bamburg (IO 4, IO 5) mit Überlagerung der von beiden Straßen ausgehenden Lärmimmissionen führt der Erschließungsverkehr zu einer nicht unerheblichen Anhebung der Verkehrslärbelastungen mit erstmaligen bzw. weitergehenden Überschreitungen und teilweise auch mit erstmaligen Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (bezogen auf die Gesamtverkehrslärmimmissionen und nicht auf den planungsbedingten Ausbau der Straße Güldenhorn). Kompensationen sind möglich, in dem auch auf der Straße An der Bamburg die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt wird.

An den Mehrfamilienhäusern an der Straße An der Bamburg südwestlich der Straße Güldenhorn wirkt sich der zusätzliche Erschließungsverkehr nur marginal aus.

Es wird auf den grob orientierenden Charakter der Verkehrsabschätzungen im Kapitel 5.2 hingewiesen. Insofern können die Verkehrslärberechnungen und daraus abgeleiteten Beurteilungen auch nur grundsätzliche Tendenzen aufzeigen, die in die aufgezeigten Schallschutzmaßnahmen münden. Außerdem lässt sich schlussfolgern, dass die zweite Anbindung des Bebauungsplanes Nr. 31.2 im Nordwesten an die Straße An der Bamburg zur Entlastung der Erschließungsstraße Güldenhorn und deren Anlieger realisiert werden sollte (ggf. auch als alleinige Anbindung des geplanten Wohngebietes, sodass die Erschließungsstraße Güldenhorn nur dem Bebauungsplan Nr. 31.1 zugeordnet wird und außerdem Verteilungseffekte bei zu erwartendem Verkehrsfluss über die Straße des Friedens genutzt werden).

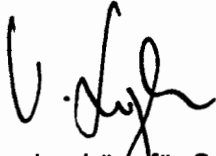
Bei der ergänzend zu der Darstellung in der Anlage 3 erwogenen Anbindung der Plangebiete an die L 03 würden Verkehrsentlastungen der vorhandenen Straßen entstehen. Dies bedarf dann allerdings einer Detailuntersuchung im Hinblick auf mögliche Einschränkungen der Lärmschutzfunktion des Erdwalles, der dann zwangsläufig unterbrochen werden müsste.

Lärmimmissionen durch die Einrichtungen im Plangebiet Nr. 31.1

An den nördlich gelegenen Mehrfamilienhäusern (IO 3 und IO 4) liegen die prognostizierten Beurteilungspegel von 45 – 49 dB(A) am Tag und 32 – 36 dB(A) in der Nacht deutlich unter den für Allgemeine Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwerten der *TA Lärm* von 55 / 40 dB(A). Lärmimmissionskonflikte sind hier nicht zu erwarten. Dies gilt auch für einzelne Geräuschspitzen.

An den Wohnhäusern auf der gegenüber liegenden Seite der Straße Güldenhorn (IO 1 und IO 2) kommen die Prognoseberechnungen auf Beurteilungspegel von 53 – 55 dB(A) am Tag und 35 – 40 dB(A) in der Nacht. Auch hier werden die Immissionsrichtwerte der *TA Lärm* von 55 / 40 dB(A) demnach eingehalten und sind auch keine Überschreitungen der maximal zulässigen Geräuschspitzen zu erwarten. Aufgrund der allerdings grenzwertigen Ergebnisse des beschriebenen und in der derzeitigen frühen Planungsphase unter Umständen noch etwas vagen Nutzungsszenarios empfiehlt sich eine Überprüfung bzw. Konkretisierung im Rahmen des Bauantragsverfahrens. Dies gilt insbesondere für Nutzungen im Kommunikationszentrum. An dieser Stelle sei deutlich darauf hingewiesen, dass Aktivitäten in der nächtlichen Beurteilungszeit nach 22:00 Uhr aufgrund der unmittelbaren Nähe zur nachbarschaftlichen Wohnbebauung weitgehend auszuschließen sind.

Auch für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung (z.B. Be- und Entlüftungen des Schwimmbades und der Sauna) sowie für das in der Anlage 4 optional dargestellte Blockheizkraftwerk zur Nahwärme- und Energieversorgung sind im Rahmen der weiteren Planungen Nachweise der Immissionsverträglichkeit erforderlich.



Ingenieurbüro für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Möln, 03.05.2013

Dieses Gutachten enthält 28 Textseiten und 26 Blatt Anlagen.

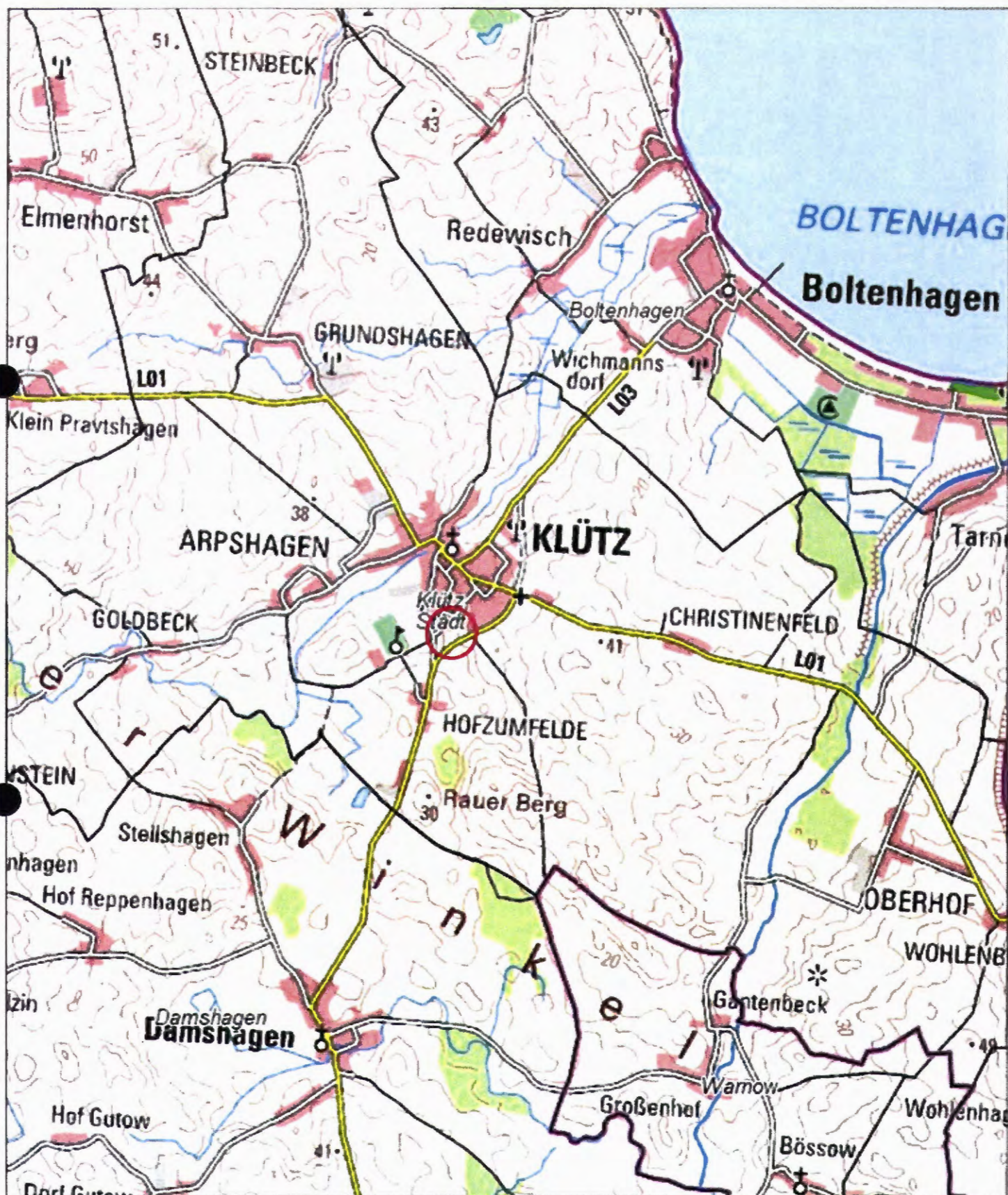
Literaturverzeichnis und verwendete Unterlagen

- [1] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)
- [2] Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
- [3] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)
- [4] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998, rechtskräftig ab 01.11.1998, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 26 vom 28.08.1998
- [5] DIN 18005-1 vom Juli 2002
Schallschutz im Städtebau
- [6] Beiblatt 1 zur DIN 18005 vom Mai 1987
Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung
- [7] DIN ISO 9613-2 vom Oktober 1999
Akustik - Dämpfung des Schalls bei Ausbreitung im Freien
Teil 2: Allgemeine Berechnungsverfahren
- [8] Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90), herausgegeben vom Bundesminister für Verkehr, Ausgabe 1990
- [9] VDI 3770 vom September 2012
Emissionskennwerte von Schallquellen, Sport- und Freizeitanlagen

- [10] Parkplatzlärmstudie - Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen, 6. überarbeitete Auflage, Herausgeber Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, August 2007
- [11] Kinderlärm auf Spielplätzen, Veröffentlichung der bayerischen Landesanstalt für Umweltschutz aus dem Jahr 1994, Dipl.-Ing. E. Hainz
- [12] Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Klütz für die Verlängerung der Ortsumgehungsstraße zwischen Wismarsche Straße und Boltenhagener Straße vom 07.07.2010, TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG, Rostock
- [13] Verkehrstechnische Untersuchung und Vorplanung zur Weiterführung der Ortsumfahrung Klütz vom August 2008, Diplomarbeit von Andreas Schmidt an der Hochschule Wismar
- [14] Beurteilung anlagenbezogener Verkehrsgeräusche, Hinweise und Empfehlungen zum Schallschutz, Herausgeber Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2007

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 : Übersichtsplan
- Anlage 2: Luftbild
- Anlage 3: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31.1 sowie Geltungsbereich und
Baugrenzen des Bebauungsplanes Nr. 31.2, Stand 29.04.2012
- Anlage 4: Bebauungsentwurf der Einrichtungen im Plangebiet Nr. 31.1
- Anlagen 5 – 9: Verkehrslärmimmissionen im Plangebiet Nr. 31.2 durch die L 03:
Lärmimmissionskarten
- Anlagen 10 – 20: Lärmimmissionen durch den Erschließungsverkehr der Plangebiete
Nr. 31.1 und Nr. 31.2: Lageplan und Berechnungsergebnisse
- Anlagen 21 – 26: Lärmimmissionen durch die Einrichtungen im Plangebiet Nr. 31.1:
Lageplan und Berechnungsergebnisse



Übersichtsplan (Quelle GeoPortal.MV)



Luftbild (Quelle GeoPortal.MV)

**BESCHLUSSVORLAGE
ENTWURF**



M 1 : 1.500

STADT KLÖTZ · B-PLAN NR. 31.1

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	WA
ISO 9-Phenol Res. P, I	ISO 9-Phenol Res. P, I
WV - 0.00000100	WV - 0.00000100
WV - 0.00000100	WV - 0.00000100
gpm. 1/4 (4000)	gpm. 1/4 (4000)
II	II
GRZ 0.4	GRZ 0.3
0	0
TH _{max} = 7.50m	TH _{max} = 9.00m
DN at 25°	DN at 20° - 6°

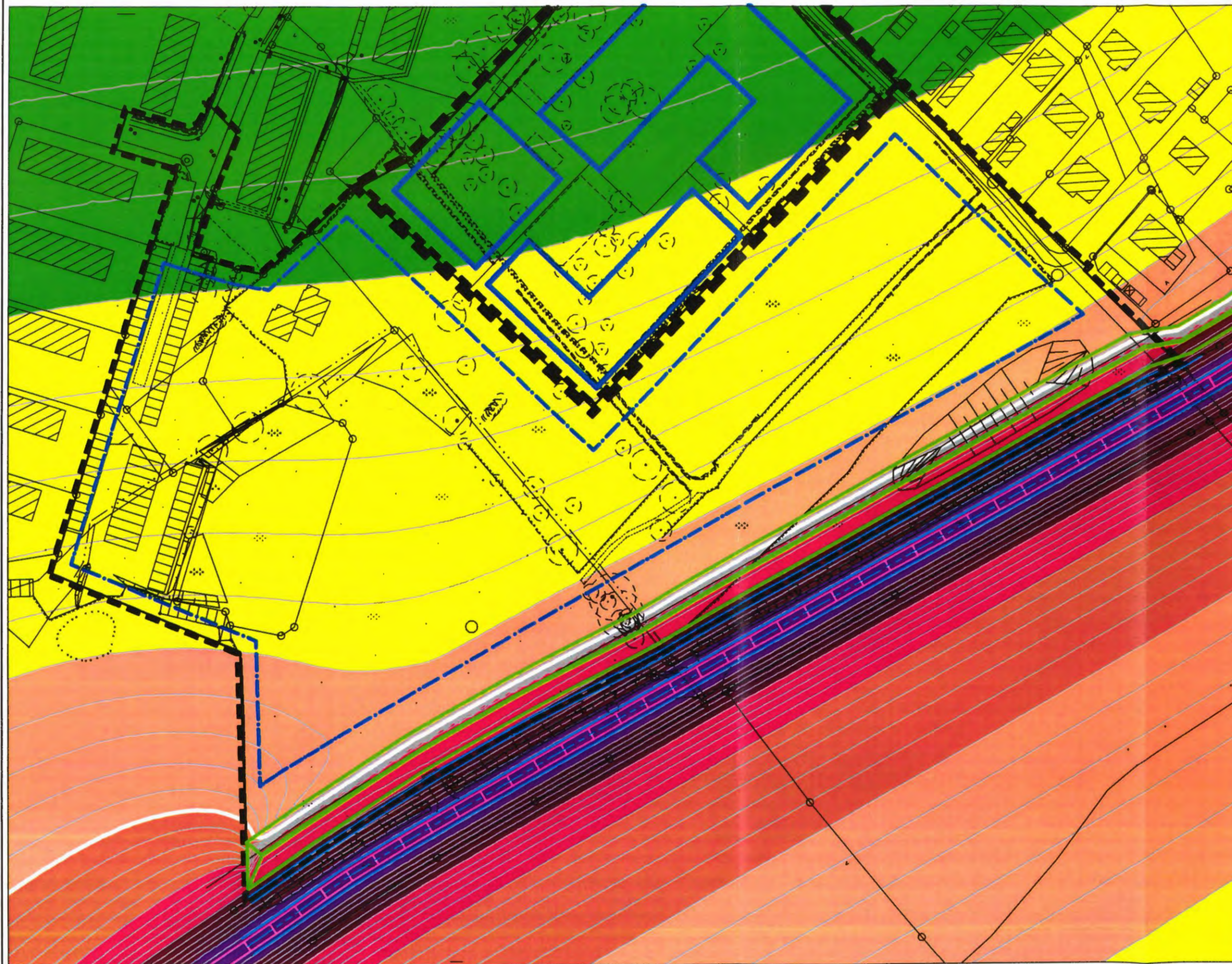
STADT KLÜTZ - B-PLAN NR. 31.2
Städtebauliches Konzept wird in Varianten erstellt.

Flur 7

Flur 4

Flur 4

**Anlage 3 zum Gutachten Nr. 13-04-10
Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31.1
sowie Geltungsbereich und Baugrenzen des
Bebauungsplanes Nr. 31.2
Stand 29.04.2012**



Beurteilungspegel

	<= 35 dB(A)
	> 35 - 40 dB(A)
	> 40 - 45 dB(A)
	> 45 - 50 dB(A)
	> 50 - 55 dB(A)
	> 55 - 60 dB(A)
	> 60 - 65 dB(A)
	> 65 - 70 dB(A)
	> 70 - 75 dB(A)
	> 75 dB(A)
	Isolinien 1 dB

0 6,25 12,5 25 50 75

Lärmkarte Straßenverkehr
Berechnung nach RLS-90
in 2,0 m Höhe (AWB)
Tag 06:00 - 22:00 Uhr



ANLAGE 5
Gutachten 13-04-10
Plotdatei: r1-awb-t
M 1: 1250

Bebauungspläne Nr. 31.1 und
Nr. 31.2 der Stadt Klütz

Mit Lärmschutzwall h = 4,0 m

Weißer Linie:
Orientierungswert 55 dB(A)
für Allgemeines Wohngebiet

Auftraggeber:
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Str. 11
23936 Grevesmühlen

Ing.-Büro für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Tel.: 0 45 42 / 83 62 47



Beurteilungspegel

Yellow	≤ 35 dB(A)
Light Green	$> 35 - 40$ dB(A)
Green	$> 40 - 45$ dB(A)
Yellow-Green	$> 45 - 50$ dB(A)
Orange	$> 50 - 55$ dB(A)
Red-Orange	$> 55 - 60$ dB(A)
Red	$> 60 - 65$ dB(A)
Dark Red	$> 65 - 70$ dB(A)
Purple	$> 70 - 75$ dB(A)
Blue	> 75 dB(A)
Grey	Isolinien 1 dB



Lärmkarte Straßenverkehr
Berechnung nach RLS-90
in 2,8 m Höhe (EG)
Tag 06:00 - 22:00 Uhr



ANLAGE 6
Gutachten 13-04-10
Plotdatei: r1-eg-t
M 1: 1250

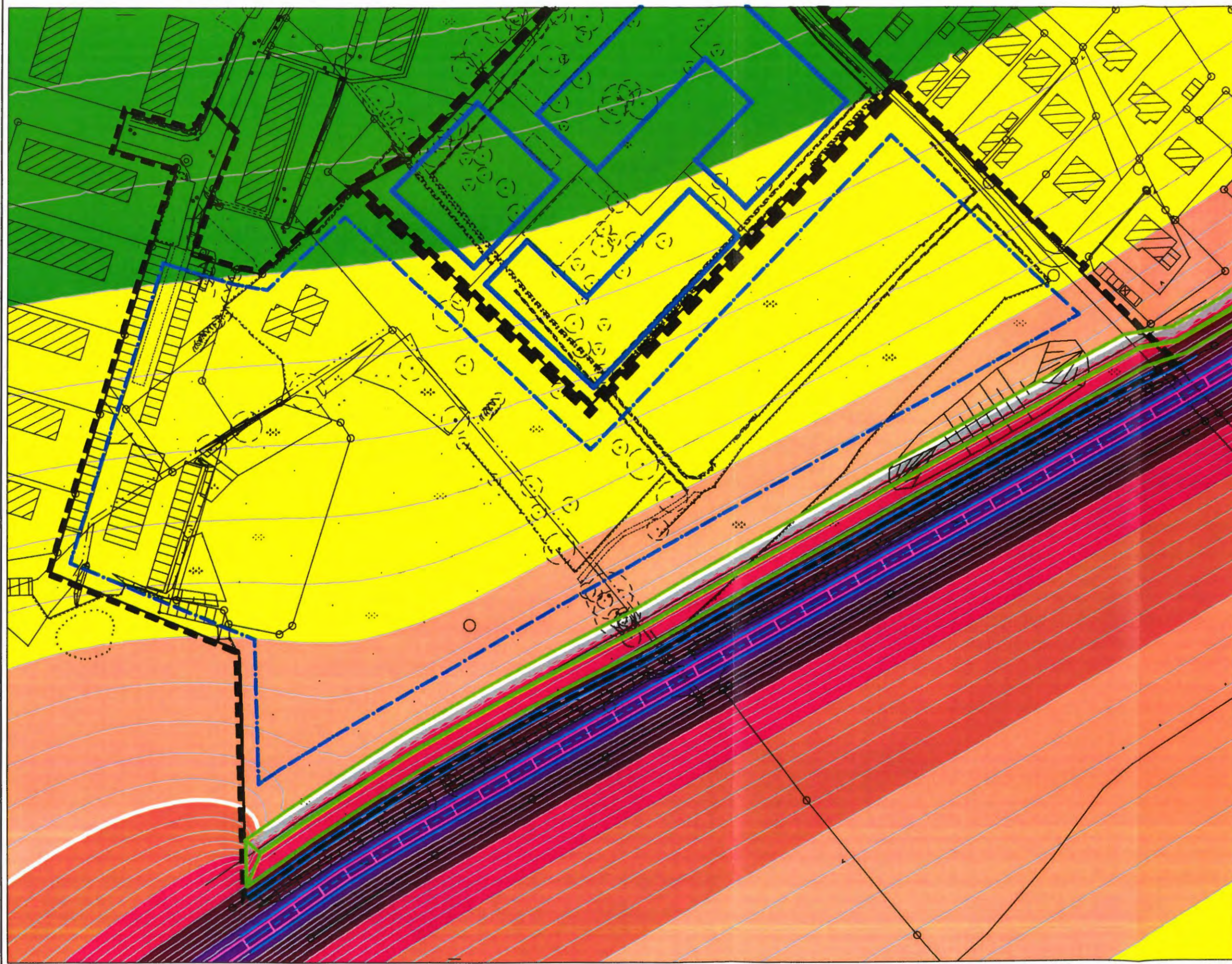
Bebauungspläne Nr. 31.1 und
Nr. 31.2 der Stadt Klütz

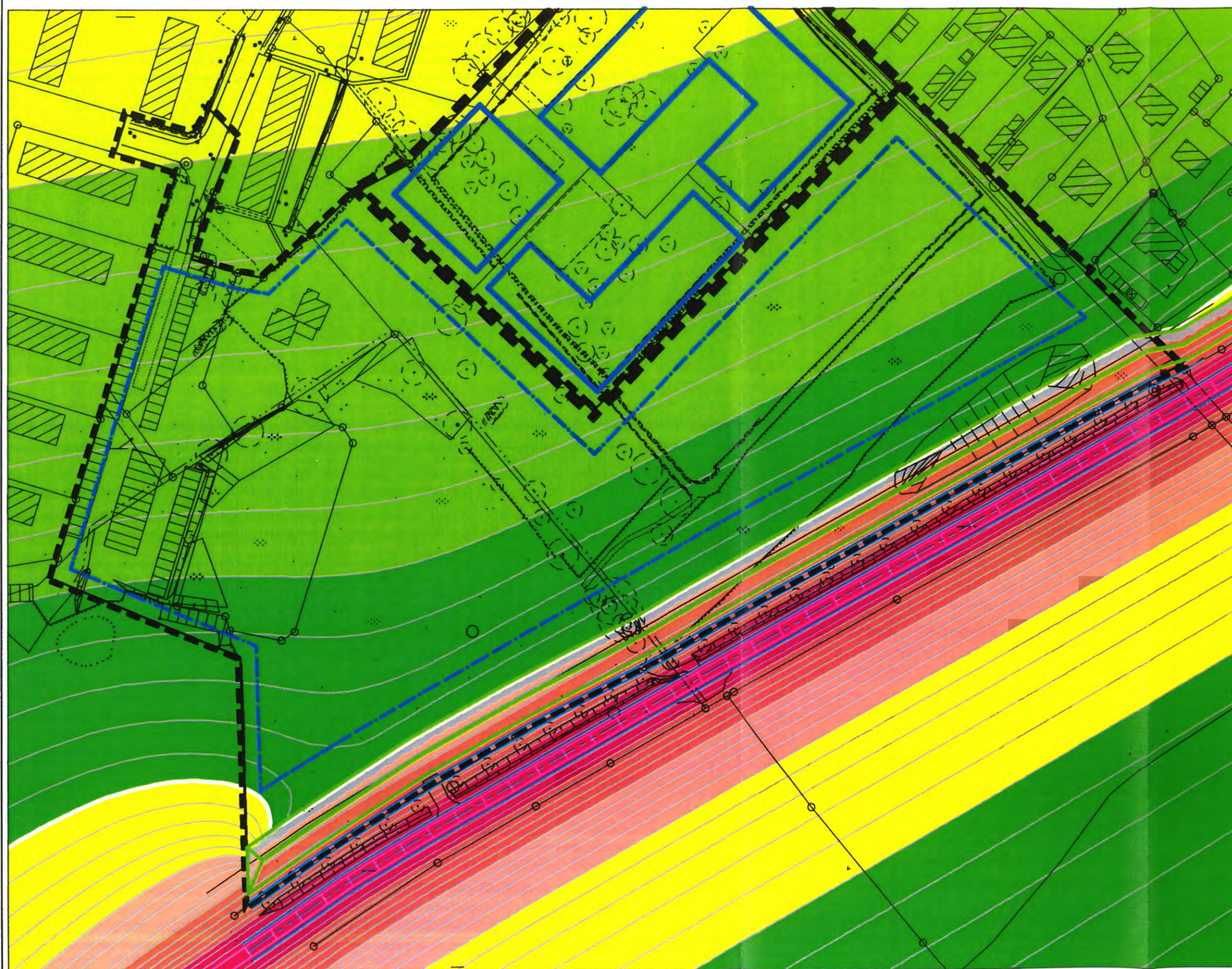
Mit Lärmschutzwall $h = 4,0$ m

Weißer Linie:
Orientierungswert 55 dB(A)
für Allgemeines Wohngebiet

Auftraggeber:
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Str. 11
23936 Grevesmühlen

Ing.-Büro für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Tel.: 0 45 42 / 83 62 47





Beurteilungspegel

	≤ 35 dB(A)
	$> 35 - 40$ dB(A)
	$> 40 - 45$ dB(A)
	$> 45 - 50$ dB(A)
	$> 50 - 55$ dB(A)
	$> 55 - 60$ dB(A)
	$> 60 - 65$ dB(A)
	$> 65 - 70$ dB(A)
	$> 70 - 75$ dB(A)
	> 75 dB(A)
	Isolinien 1 dB

0 6,25 12,5 25 50 75

Lärmkarte Straßenverkehr
Berechnung nach RLS-90
in 2,8 m Höhe (EG)
Nacht 22:00 - 06:00 Uhr



ANLAGE 7
Gutachten 13-04-10
Plotdatei: r1-eg-n
M 1: 1250

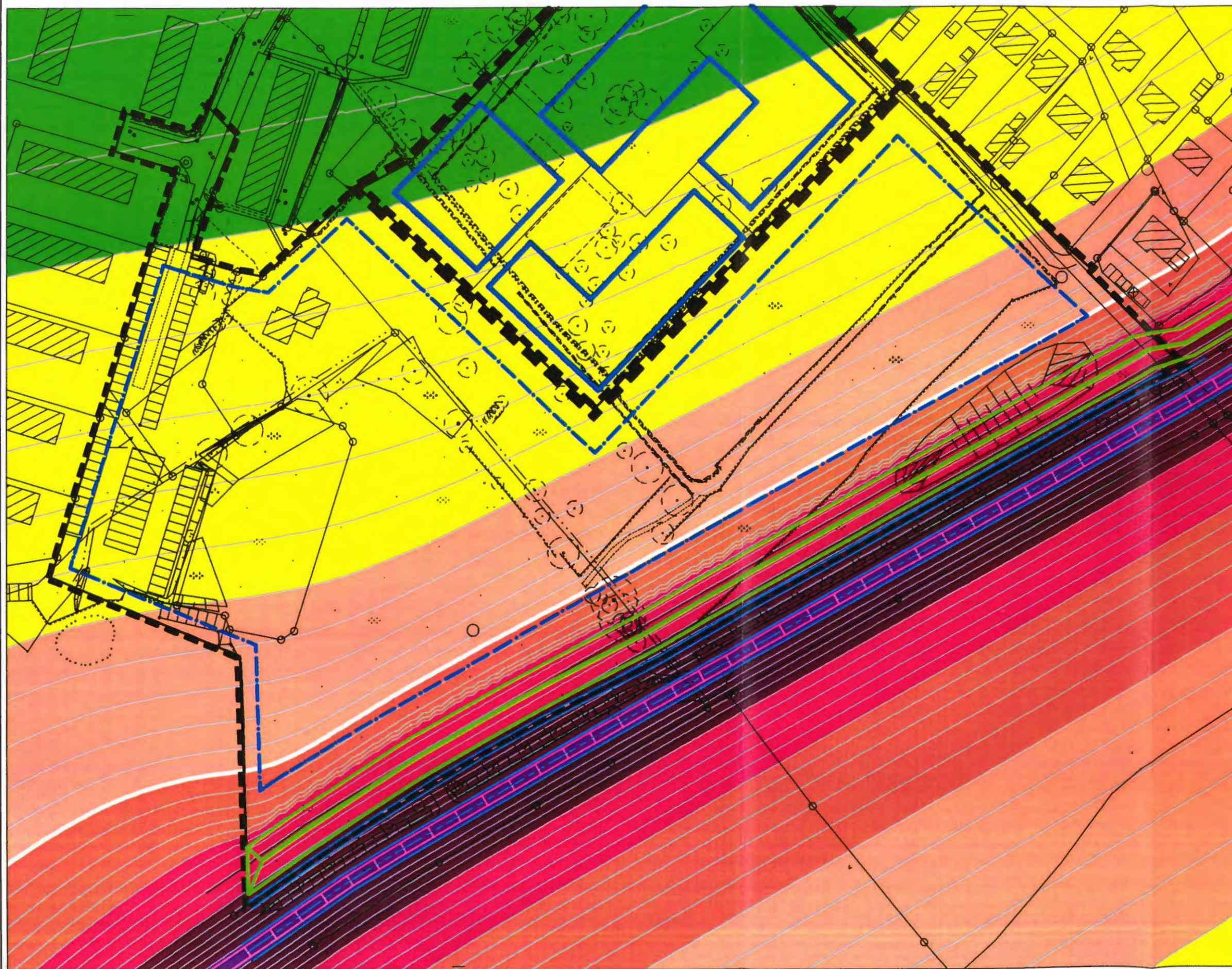
Bebauungspläne Nr. 31.1 und
Nr. 31.2 der Stadt Klütz

Mit Lärmschutzwall $h = 4,0$ m

Weißer Linie:
Orientierungswert 45 dB(A)
für Allgemeines Wohngebiet

Auftraggeber:
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Str. 11
23936 Grevesmühlen

Ing.-Büro für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Tel.: 0 45 42 / 83 62 47



Beurteilungspegel

	≤ 35 dB(A)
	$> 35 - 40$ dB(A)
	$> 40 - 45$ dB(A)
	$> 45 - 50$ dB(A)
	$> 50 - 55$ dB(A)
	$> 55 - 60$ dB(A)
	$> 60 - 65$ dB(A)
	$> 65 - 70$ dB(A)
	$> 70 - 75$ dB(A)
	> 75 dB(A)
	Isolinien 1 dB

0 6,25 12,5 25 50 75

Lärmkarte Straßenverkehr
Berechnung nach RLS-90
in 5,6 m Höhe (1.OG)
Tag 06:00 - 22:00 Uhr



ANLAGE 8
Gutachten 13-04-10
Plotdatei: r1-og-t
M 1: 1250

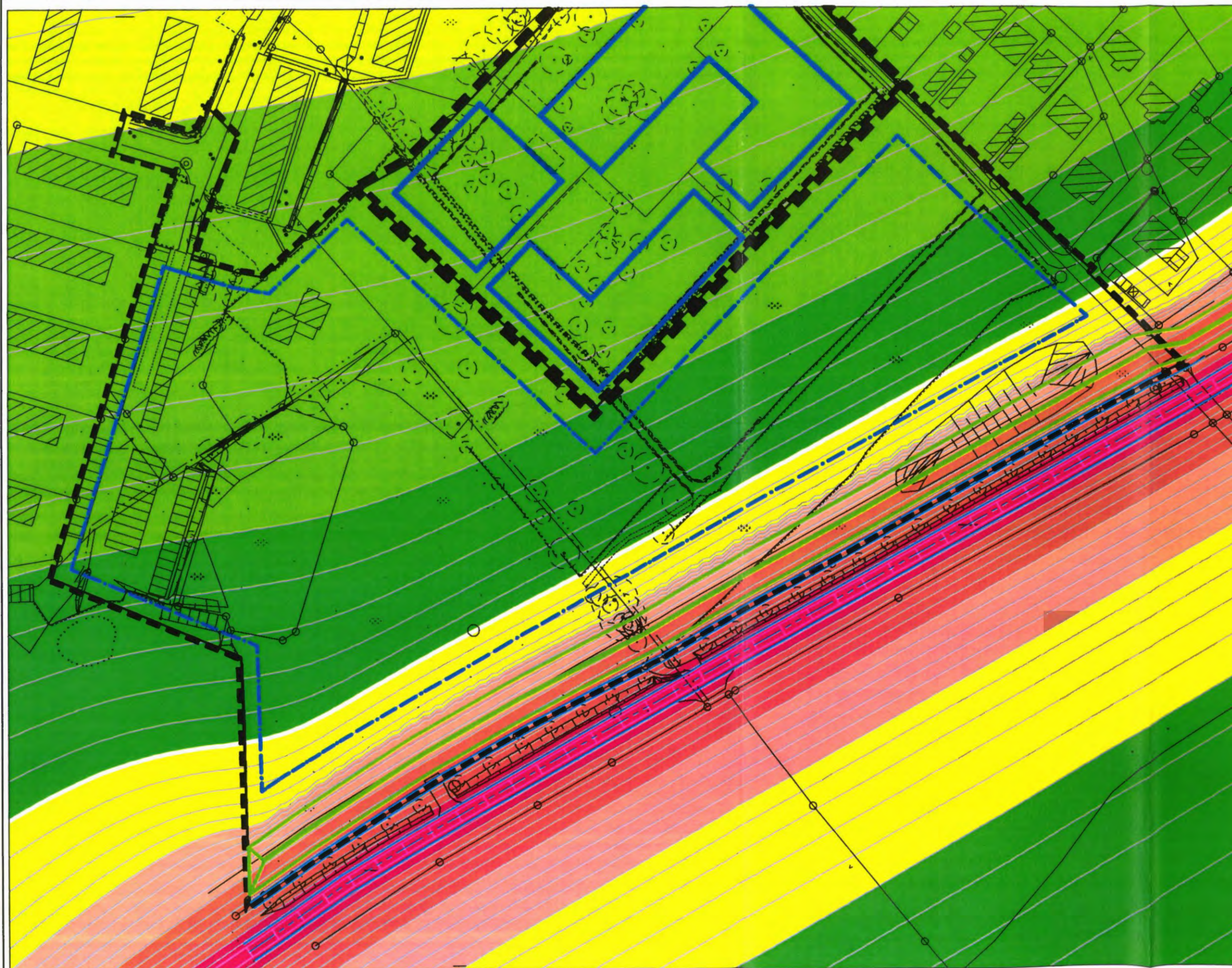
Bebauungspläne Nr. 31.1 und
Nr. 31.2 der Stadt Klütz

Mit Lärmschutzwall $h = 4,0$ m

Weißer Linie:
Orientierungswert 55 dB(A)
für Allgemeines Wohngebiet

Auftraggeber:
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Str. 11
23936 Grevesmühlen

Ing.-Büro für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Tel.: 0 45 42 / 83 62 47



Beurteilungspegel

	≤ 35 dB(A)
	$> 35 - 40$ dB(A)
	$> 40 - 45$ dB(A)
	$> 45 - 50$ dB(A)
	$> 50 - 55$ dB(A)
	$> 55 - 60$ dB(A)
	$> 60 - 65$ dB(A)
	$> 65 - 70$ dB(A)
	$> 70 - 75$ dB(A)
	> 75 dB(A)
	Isolinien 1 dB

0 6,25 12,5 25 50 75

Lärmkarte Straßenverkehr
Berechnung nach RLS-90
in 5,6 m Höhe (1.OG)
Nacht 22:00 - 06:00 Uhr



ANLAGE 9
Gutachten 13-04-10
Plotdatei: r1-og-n
M 1: 1250

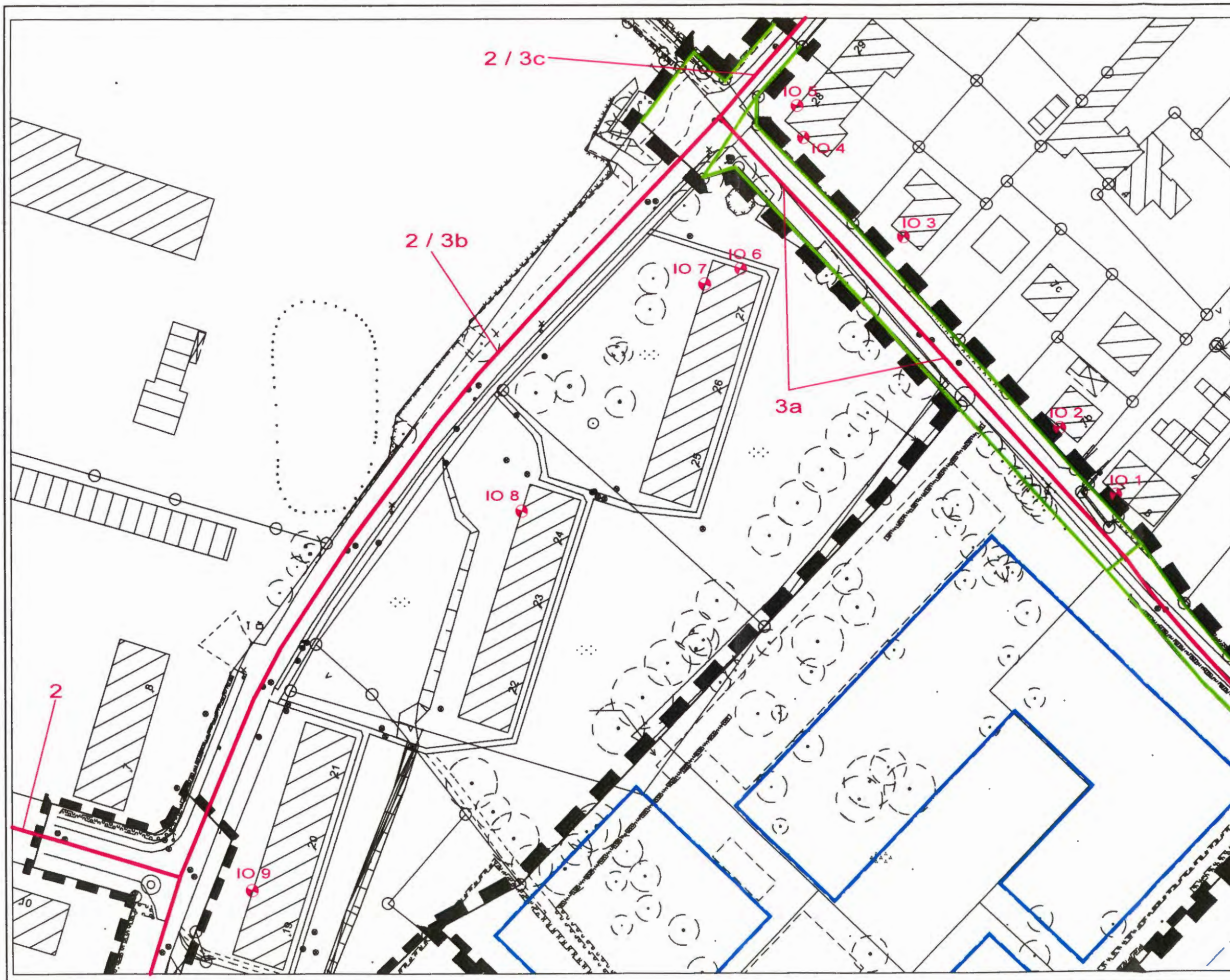
Bebauungspläne Nr. 31.1 und
Nr. 31.2 der Stadt Klütz

Mit Lärmschutzwall $h = 4,0$ m

Weißer Linie:
Orientierungswert 45 dB(A)
für Allgemeines Wohngebiet

Auftraggeber:
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Str. 11
23936 Grevesmühlen

Ing.-Büro für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Tel.: 0 45 42 / 83 62 47



0 3,75 7,5 15 30 45

Lageplan des Berechnungsmodells zur Ermittlung der Auswirkungen des Erschließungsverkehrs



ANLAGE 10
Gutachten 13-04-10
Plotdatei: plan-str
M 1: 750

Bebauungspläne Nr. 31.1 und Nr. 31.2 der Stadt Klütz

Auftraggeber:
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Str. 11
23936 Grevesmühlen

Ing.-Büro für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Tel.: 0 45 42 / 83 62 47

Erläuterungen der Spaltenüberschriften der Straßenverkehrslärberechnungen nach RLS-90

Spaltenüberschrift	Bedeutung
Emission	Emissionspegel $L_{m,E}$ nach RLS 90 Bei $RQ > 2$ mit hälftiger Aufteilung der Straßenemissionspegel auf die beiden Fahrspuren, Gesamtemission: angegebene Werte + 3 dB(A)
RQ	Regelquerschnitt der Straße ($RQ = 1$: 1 Emittentenachse, $RQ = 2$: Parkplatz, $RQ > 2$: 2 Emittentenachsen)
Anz/L/FI	Länge der berücksichtigten Straßenabschnitte
$L_{w,ges}$	Gesamtschallleistung
min. S_m	Minimaler Abstand zwischen der Straße und dem Immissionsort
K_0	Entfernungsabhängiger Ampelzuschlag
D_{refl}	Pegelerhöhungen durch Reflexionen
D_s	Geometrische Ausbreitungsdämpfung
D_{BM}	Dämpfung aufgrund des Bodeneffektes
D_L	Dämpfung aufgrund der Luftabsorption
D_e	Dämpfung aufgrund von Abschirmung
L_m	Teil-Beurteilungspegel der Emittenten
Immission	Gesamt - Beurteilungspegel

Projekt:
Auswirkungen des Erschließungsverkehrs des Plangebietes (Vor- und Zusatzbelastungen)

Auftrag
eg28ST

Datum
30/04/2013

Berechnung nach RLS 90

Aufpunktbezeichnung : I01 EG SW -PAS. - GEB.: GÜLDENHORN 7 <ID>
Lage des Aufpunktes : Xi= 4445.6342 km Yi= 5982.2112 km Zi= 2.80 m
Tag Nacht
Dmission : 54.7 dB(A) 43.8 dB(A)

Beitrag Name	Ident	Emission		RQ	Anz./L/Vl	Lw,ges		Korr. Formel	min. Sm	K0	D1	Ost		mittlere Werte für						Ls		Zeitmuschläge K02		Lm (Ls+K02+K0)		
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag
		dB(A)	dB(A)		/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
1/ L 03	-	59.0	50.2	Im,E	14.0	1962.4	111.1	102.3	-19.2	197.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-39.8	-4.4	-1.7	-5.8	41.9	33.1	0.0	0.0	0.0	41.9	33.1
2/ An der Bumburg	-	51.8	42.9	Im,E	1.0	419.4	97.2	88.3	-19.2	106.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-32.4	-4.4	-0.6	-9.7	31.6	22.7	0.0	0.0	0.0	31.6	22.7
3a/ Erschl.v. Gildenh	-	47.6	36.5	Im,E	1.0	172.0	89.2	78.1	-19.2	7.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-15.3	-0.3	-0.1	0.0	54.4	43.3	0.0	0.0	0.0	54.4	43.3
3b/ Erschl.v. Bumb. W	-	42.3	34.7	Im,E	1.0	213.2	84.8	77.2	-19.2	106.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-32.0	-4.4	-0.6	-7.7	21.6	14.0	0.0	0.0	0.0	21.6	14.0
3c/ Erschl.v. Bumb. O	-	50.6	40.2	Im,E	1.0	125.7	90.8	80.4	-19.2	107.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-31.5	-4.3	-0.6	-19.8	16.0	5.6	0.0	0.0	0.0	16.0	5.6

Aufpunktbezeichnung : I01 1.0G SW -PAS. - GEB.: GÜLDENHORN 7 <ID>
Lage des Aufpunktes : Xi= 4445.6342 km Yi= 5982.2112 km Zi= 5.60 m
Tag Nacht
Dmission : 54.2 dB(A) 43.3 dB(A)

Beitrag Name	Ident	Dmission		RQ	Anz./L/Vl	Lw,ges		Korr. Formel	min. Sm	K0	D1	mittlere Werte für								Ls		Zeitzuschläge K02			Lm (Ls+K02+K0)	
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Ost	Nacht	Drefl	De	D2W	DL	De	Tag	Nacht	Tag	Nacht	K02	K01	Tag	Nacht
		dB(A)	dB(A)		/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
1/ L 03	-	59.0	50.2	Im,E	14.0	1962.4	111.1	102.3	-19.2	197.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-39.7	-4.2	-1.6	-5.2	42.9	34.1	0.0	0.0	0.0	42.9	34.1
2/ An der Bumburg	-	51.8	42.9	Im,E	1.0	419.4	97.2	88.3	-19.2	106.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-32.5	-3.9	-0.6	-8.4	33.5	24.6	0.0	0.0	0.0	33.5	24.6
3a/ Erschl.v. Gildenh	-	47.6	36.5	Im,E	1.0	172.0	89.2	78.1	-19.2	8.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-16.1	-0.1	-0.1	0.0	53.8	42.7	0.0	0.0	0.0	53.8	42.7
3b/ Erschl.v. Bumb. W	-	42.3	34.7	Im,E	1.0	213.2	84.8	77.2	-19.2	106.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-32.0	-3.9	-0.6	-7.4	22.7	15.1	0.0	0.0	0.0	22.7	15.1
3c/ Erschl.v. Bumb. O	-	50.6	40.2	Im,E	1.0	125.7	90.8	80.4	-19.2	107.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-31.5	-3.8	-0.6	-11.0	25.3	14.9	0.0	0.0	0.0	25.3	14.9

Anlage 12 zum Gutachten Nr. 13-04-10

Projekt:
Auswirkungen des Erschließungsverkehrs des Flangebietes (Vor- und Zusatzbelastungen)

Auftrag
ep2007

Datum
30/04/2013

Berechnung nach RLS 90

Aufpunktbezeichnung : I02 HQ SW -PAS. - GMS.: GÖLDENHORN 78 <ID>
Lage des Aufpunktes : Xl= 4445.6232 km Yl= 5982.2342 km Kl= 2.80 m
Tag Nacht
Emission : 54.4 dB(A) 43.5 dB(A)

Stützent Name	Ident	Emission		RQ	Ans./L/FI	Lw,ges		Rcorr. Pommal	min. Sa	K0	D1	Oswt		mittlere Werte für					Ls		Zeitrauschläge			Lm (Ls+R02+R0)			
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Tag	Nacht	Drefl	Da	DEM	EL	De	Tag	Nacht	R02 Tag	Nacht	R0 Tag	Tag	Nacht		
		dB(A)	dB(A)		/ m / qn	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)			
1/ L 03	-	59.0	50.2	Im,E	14.0	1962.4	111.1	102.3	-19.2	214.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-40.4	-4.4	-1.8	-5.8	41.3	32.5	0.0	0.0	0.0	41.3	32.5	
2/ An der Bumburg	-	51.8	42.9	Im,E	1.0	419.4	97.2	88.3	-19.2	89.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.3	-31.2	-4.3	-0.5	-8.8	35.0	26.1	0.0	0.0	0.0	35.0	26.1
3a/ Erschl. Göldeh	-	47.6	36.5	Im,E	1.0	172.0	89.2	78.1	-19.2	7.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-15.5	-0.4	-0.1	0.0	54.2	43.1	0.0	0.0	0.0	54.2	43.1
3b/ Erschl. Bumb. W	-	42.3	34.7	Im,E	1.0	213.2	84.8	77.2	-19.2	89.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.3	-30.8	-4.4	-0.5	-6.4	25.3	17.7	0.0	0.0	0.0	25.3	17.7
3c/ Erschl. Bumb. O	-	50.6	40.2	Im,E	1.0	125.7	90.8	80.4	-19.2	90.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.0	-30.2	-4.2	-0.5	-20.0	18.2	7.8	0.0	0.0	0.0	18.2	7.8

Aufpunktbezeichnung : I02 1.0G SW -PAS. - GMS.: GÖLDENHORN 78 <ID>
Lage des Aufpunktes : Xl= 4445.6232 km Yl= 5982.2342 km Kl= 5.60 m
Tag Nacht
Emission : 54.1 dB(A) 43.2 dB(A)

Stützent Name	Ident	Emission		RQ	Ans./L/FI	Lw, ges		Rcorr. Pommal	min. Sa	K0	D1	Oswt		mittlere Werte für					Ls		Zeitrauschläge			Lm (Ls+R02+R0)		
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Drefl	Da	DEM	EL	De	Tag	Nacht	R02 Tag	Nacht	R0 Tag	Tag	Nacht			
		dB(A)	dB(A)		/ m / qn	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)		
1/ L 03	-	59.0	50.2	Im,E	14.0	1962.4	111.1	102.3	-19.2	214.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-40.2	-4.3	-1.7	-5.1	42.4	33.6	0.0	0.0	0.0	42.4	33.6
2/ An der Bumburg	-	51.8	42.9	Im,E	1.0	419.4	97.2	88.3	-19.2	90.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.2	-31.4	-3.7	-0.5	-7.8	36.4	27.5	0.0	0.0	0.0	36.4	27.5
3a/ Erschl. Göldeh	-	47.6	36.5	Im,E	1.0	172.0	89.2	78.1	-19.2	9.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-16.2	-0.2	-0.1	0.0	53.7	42.6	0.0	0.0	0.0	53.7	42.6
3b/ Erschl. Bumb. W	-	42.3	34.7	Im,E	1.0	213.2	84.8	77.2	-19.2	90.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.4	-31.1	-3.7	-0.5	-6.3	26.0	18.4	0.0	0.0	0.0	26.0	18.4
3c/ Erschl. Bumb. O	-	50.6	40.2	Im,E	1.0	125.7	90.8	80.4	-19.2	90.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.9	-30.2	-3.7	-0.5	-11.3	27.3	16.9	0.0	0.0	0.0	27.3	16.9

Anlage 13 zum Gutachten Nr. 13-04-10

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:
Auswirkungen des Erschließungsverkehrs des Plangebietes (Vor- und Zusatzbelastungen)

Berechnung nach RLS 90

Auftrag
ep2EST

Datum
30/04/2013

Aufpunktbezeichnung : I03 NG SW -PAS. - GEB.: GÖLDERSHOF 6
Lage des Aufpunktes : Xi= 4445.5930 km Yi= 5902.2614 km Zi= 2.00 m
Tag Nacht
Dimension : 53.5 dB(A) 42.9 dB(A)

Beitrag Name	Ident	Dimension		NQ	Anz./L/FI	Lw,ges		Rcorr. Pommal	min. Sa	K0	D1	mittlere Werte für						Ls		Zeitsumschläge			Lm			
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Ort	Drefl	Da	DSM	DL	De	Tag	Nacht	K02	K01	K0	Tag	Nacht		
		dB(A)	dB(A)		/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)		
1/ L 03	-	59.0	50.2	1a,E	14.0	1962.4	111.1	102.3	-19.2	261.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.8	-41.7	-4.5	-2.0	-5.3	41.2	32.4	0.0	0.0	0.0	41.2	32.4
2/ An der Bemburg	-	51.8	42.9	1a,E	1.0	419.4	97.2	88.3	-19.2	42.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-26.5	-3.7	-0.3	-4.8	43.4	34.5	0.0	0.0	0.0	43.4	34.5
3a/ Erschl. Göldeh	-	47.6	36.5	1a,E	1.0	172.0	89.2	78.1	-19.2	10.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-17.0	-0.4	-0.1	0.0	52.6	41.5	0.0	0.0	0.0	52.6	41.5
3b/ Erschl. Bemb. W	-	42.3	34.7	1a,E	1.0	213.2	84.8	77.2	-19.2	46.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-27.3	-3.8	-0.3	-2.2	32.9	25.3	0.0	0.0	0.0	32.9	25.3
3c/ Erschl. Bemb. O	-	50.6	40.2	1a,E	1.0	125.7	90.8	80.4	-19.2	42.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-24.3	-3.3	-0.2	-9.1	35.1	24.7	0.0	0.0	0.0	35.1	24.7

Aufpunktbezeichnung : I03 1.03 SW -PAS. - GEB.: GÖLDERSHOF 6
Lage des Aufpunktes : Xi= 4445.5930 km Yi= 5902.2614 km Zi= 5.60 m
Tag Nacht
Dimension : 53.6 dB(A) 43.1 dB(A)

Beitrag Name	Ident	Dimension		NQ	Anz./L/FI	Lw, ges		Rcorr. Pommal	min. Sm	K0	D1	mittlere Werte für						Ls		Zeitsumschläge			Lm			
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Ort	Drift	De	DSM	DL	De	Tag	Nacht	K02	K01	K0	Tag	Nacht		
		dB(A)	dB(A)			/ m / qm	dB(A)					dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)
1/ L 03	-	59.0	50.2	1a, E	14.0	1962.4	111.1	102.3	-19.2	261.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.8	-41.5	-4.3	-1.9	-4.7	42.1	33.3	0.0	0.0	0.0	42.1	33.3
2/ An der Bemburg	-	51.8	42.9	1a, E	1.0	419.4	97.2	88.3	-19.2	42.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	-27.0	-2.2	-0.3	-4.5	44.8	35.9	0.0	0.0	0.0	44.8	35.9
3a/ Erschl. Göldeh	-	47.6	36.5	1a, E	1.0	172.0	89.2	78.1	-19.2	11.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-17.5	-0.2	-0.1	0.0	52.4	41.3	0.0	0.0	0.0	52.4	41.3
3b/ Erschl. Bemb. W	-	42.3	34.7	1a, E	1.0	213.2	84.8	77.2	-19.2	46.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-27.8	-2.4	-0.3	-1.9	34.1	26.5	0.0	0.0	0.0	34.1	26.5
3c/ Erschl. Bemb. O	-	50.6	40.2	1a, E	1.0	125.7	90.8	80.4	-19.2	42.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-24.8	-1.8	-0.3	-8.0	37.3	26.9	0.0	0.0	0.0	37.3	26.9

Anlage 14 zum Gutachten Nr. 13-04-10

Projekt:
Auswirkungen des Erschließungsverkehrs des Plangebietes (Vor- und Zusatzbelastungen)

Berechnung nach RL8 90

Auftrag
 ep28ST

Datum
 30/04/2013

Aufpunktbezeichnung : I04 EG SW -PAS. - GEB.: AM DER BÜHNE 28 <ID>
 Lage des Aufpunktes : Xi= 4445.5736 km Yi= 5982.2808 km Zi= 2.80 m
 Tag Nacht
 Division : 56.1 dB(A) 46.2 dB(A)

Reitert Name	Ident	Reission		RQ	Ans./L/F1	Lw,ges		Racc. Pommal	min. Sa	K0	K1	mittlere Werte für								Ls		Zeitschläge			Lm	
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Ost	West	Dreifl	De	DEM	DL	De	Tag	Nacht	K0	K1	K2	Tag	Nacht	
		dB(A)	dB(A)		/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)		
1/ L 03	-	59.0	50.2	1a, E	14.0	1962.4	111.1	102.3	-19.2	287.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-41.9	-4.7	-1.8	-7.4	37.9	29.1	0.0	0.0	0.0	37.9	29.1
2/ An der Buhung	-	51.8	42.9	1a, E	1.0	419.4	97.2	88.3	-19.2	15.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-22.0	-1.0	-0.1	-3.1	52.0	43.1	0.0	0.0	0.0	52.0	43.1
3a/ Erschlv. Gildenh	-	47.6	36.5	1a, E	1.0	172.0	89.2	78.1	-19.2	9.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-17.1	-0.3	-0.1	0.0	52.7	41.6	0.0	0.0	0.0	52.7	41.6
3b/ Erschlv. Bamb. W	-	42.3	34.7	1a, E	1.0	213.2	84.8	77.2	-19.2	20.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-24.0	-1.6	-0.2	0.0	40.0	32.4	0.0	0.0	0.0	40.0	32.4
3c/ Erschlv. Bamb. O	-	50.6	40.2	1a, E	1.0	125.7	90.8	80.4	-19.2	15.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-17.8	0.0	-0.1	-7.1	47.0	36.6	0.0	0.0	0.0	47.0	36.6

Aufpunktbezeichnung : I04 1.00 SW -PAS. - GEB.: AM DER BÜHNE 28 <ID>
 Lage des Aufpunktes : Xi= 4445.5736 km Yi= 5982.2808 km Zi= 5.60 m
 Tag Nacht
 Division : 56.1 dB(A) 46.3 dB(A)

Reitert Name	Ident	Reission		RQ	Ans./L/F1	Lw,ges		Racc. Pommal	min. Sa	K0	K1	mittlere Werte für								Ls		Zeitschläge			Lm	
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Ost	West	Dreifl	De	DEM	DL	De	Tag	Nacht	K0	K1	K2	Tag	Nacht	Tag
		dB(A)	dB(A)		/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
1/ L 03	-	59.0	50.2	1a, E	14.0	1962.4	111.1	102.3	-19.2	287.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-42.0	-4.5	-1.8	-5.9	39.5	30.7	0.0	0.0	0.0	39.5	30.7
2/ An der Buhung	-	51.8	42.9	1a, E	1.0	419.4	97.2	88.3	-19.2	16.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-22.3	-0.6	-0.2	-3.0	52.3	43.4	0.0	0.0	0.0	52.3	43.4
3a/ Erschlv. Gildenh	-	47.6	36.5	1a, E	1.0	172.0	89.2	78.1	-19.2	10.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-17.6	-0.2	-0.1	0.0	52.3	41.2	0.0	0.0	0.0	52.3	41.2
3b/ Erschlv. Bamb. W	-	42.3	34.7	1a, E	1.0	213.2	84.8	77.2	-19.2	20.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-24.2	-0.8	-0.2	0.0	40.6	33.0	0.0	0.0	0.0	40.6	33.0
3c/ Erschlv. Bamb. O	-	50.6	40.2	1a, E	1.0	125.7	90.8	80.4	-19.2	16.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-18.1	-0.1	-0.1	-6.8	47.0	36.6	0.0	0.0	0.0	47.0	36.6

Anlage 15 zum Gutachten Nr. 13-04-10

Ingenieurbüro
 für Schallschutz
 Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:
Auswirkungen des Erschließungsverkehrs des Plangebietes (Vor- und Zusatzbelastungen)

Auftrag
ep2857

Datum
30/04/2013

Berechnung nach RLS 90

Aufpunktbezeichnung : I05 EG NW -PAS. - GEB.: AN DER BÜHNE 28 <ID>
Lage des Aufpunktes : Xi= 4445.5724 km Yi= 5982.2871 km Zi= 2.80 m
Tag Nacht
Emission : 59.3 dB(A) 49.8 dB(A)

Reitwert Name	Ident	Emission		RQ	Anz./L/P1	Lw,ges		Rcorr. Formel	min. Sm	R0	DI	Ost		mittlere Werte für						Ls		Zeitrauschläge				Lm				
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Tag	Nacht	Dreft	Ds	Dm	IL	Ds	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
		dB(A)	dB(A)		/ n / qn	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)				
1/ L 03	-	59.0	50.2	Im,E	14.0	1962.4	111.1	102.3	-19.2	293.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-42.2	-4.7	-1.8	-19.2	26.1	17.3	0.0	0.0	0.0	26.1	17.3				
2/ An der Buhung	-	51.8	42.9	Im,E	1.0	419.4	97.2	88.3	-19.2	10.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-20.5	-0.6	-0.1	0.0	56.9	48.0	0.0	0.0	0.0	56.9	48.0				
3a/ Erschl.v. Gildesh	-	47.6	36.5	Im,E	1.0	172.0	89.2	78.1	-19.2	12.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-17.7	0.0	-0.1	-5.9	46.4	35.3	0.0	0.0	0.0	46.4	35.3				
3b/ Erschl.v. Bemb. W	-	42.3	34.7	Im,E	1.0	213.2	84.8	77.2	-19.2	19.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-24.2	-1.6	-0.2	0.0	39.8	32.2	0.0	0.0	0.0	39.8	32.2				
3c/ Erschl.v. Bemb. O	-	50.6	40.2	Im,E	1.0	125.7	90.8	80.4	-19.2	10.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-16.5	-0.4	-0.1	0.0	54.8	44.4	0.0	0.0	0.0	54.8	44.4				

Aufpunktbezeichnung : I05 1.OG NW -PAS. - GEB.: AN DER BÜHNE 28 <ID>
Lage des Aufpunktes : Xi= 4445.5724 km Yi= 5982.2871 km Zi= 5.60 m
Tag Nacht
Emission : 59.1 dB(A) 49.6 dB(A)

Reitwert Name	Ident	Emission		R0	Anz./L/P1	Lw,ges		Rcorr. Formel	min. Sm	R0	DI	mittlere Werte für								Ls		Zeitrauschläge KES			Lm (Ls+KES+KOU)	
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Ost	Nacht	Dreht	Ds	DEM	IL	De	Tag	Nacht	Tag	Nacht	KOU	KOU	Tag	Nacht
		dB(A)	dB(A)		/ n / qn	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
1/ L 03	-	59.0	50.2	Im,E	14.0	1962.4	111.1	102.3	-19.2	293.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-42.2	-4.5	-1.8	-11.6	33.8	25.0	0.0	0.0	0.0	33.8	25.0
2/ An der Buhung	-	51.8	42.9	Im,E	1.0	419.4	97.2	88.3	-19.2	11.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-21.0	-0.4	-0.1	0.0	56.7	47.8	0.0	0.0	0.0	56.7	47.8
3a/ Erschl.v. Gildesh	-	47.6	36.5	Im,E	1.0	172.0	89.2	78.1	-19.2	13.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-18.2	-0.1	-0.1	-5.6	46.1	35.0	0.0	0.0	0.0	46.1	35.0
3b/ Erschl.v. Bemb. W	-	42.3	34.7	Im,E	1.0	213.2	84.8	77.2	-19.2	20.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-24.4	-0.8	-0.2	0.0	40.4	32.8	0.0	0.0	0.0	40.4	32.8
3c/ Erschl.v. Bemb. O	-	50.6	40.2	Im,E	1.0	125.7	90.8	80.4	-19.2	11.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-16.9	-0.2	-0.1	0.0	54.5	44.1	0.0	0.0	0.0	54.5	44.1

Anlage 16 zum Gutachten Nr. 13-04-10

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:
Auswirkungen des Erschließungsverkehrs des Plangebietes (Vor- und Zusatzbelastungen)

Auftrag
ep285T

Datum
30/04/2013

Berechnung nach RLS 90

Aufpunktbezeichnung : I06 BG NWG-FAS. - GEB.: AN DER BAHNUNG 27 <ID>
Lage des Aufpunktes : Xi= 4445.5614 km Yi= 5982.2552 km Zi= 2.80 m
Tag Nacht
Emission : 53.3 dB(A) 43.6 dB(A)

Beitrag Name	Ident	Emission		RQ	Pers./L/F1	Lw,ges		Rcorr. Formal	min. Sa	K0	K1	Ost		mittlere Werte für					La		Zeitschläge KES			Lm (Lw+KES+KR)		
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Tag	Nacht	Dreßl	Du	DSP	DL	De	Tag	Nacht	Tag	Nacht	KR	Tag	Nacht	
		dB(A)	dB(A)		/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)		
1/ L 03	-	59.0	50.2	Im,E	14.0	1962.4	111.1	102.3	-19.2	271.3	0.0	0.0	0.0	0.0	3.8	-41.7	-4.6	-1.8	-15.1	34.3	25.5	0.0	0.0	0.0	34.3	25.5
2/ An der Bahnbung	-	51.8	42.9	Im,E	1.0	419.4	97.2	88.3	-19.2	23.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-24.0	-1.8	-0.2	-2.4	50.1	41.2	0.0	0.0	0.0	50.1	41.2
3a/ Erschlv. Gildenh	-	47.6	36.5	Im,E	1.0	172.0	89.2	78.1	-19.2	17.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-20.1	-0.5	-0.1	-0.5	49.2	38.1	0.0	0.0	0.0	49.2	38.1
3b/ Erschlv. Bemb. W	-	42.3	34.7	Im,E	1.0	213.2	84.8	77.2	-19.2	23.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-22.5	-1.3	-0.2	-2.5	39.7	32.1	0.0	0.0	0.0	39.7	32.1
3c/ Erschlv. Bemb. O	-	50.6	40.2	Im,E	1.0	125.7	90.8	80.4	-19.2	33.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-25.0	-3.2	-0.2	-1.7	41.8	31.4	0.0	0.0	0.0	41.8	31.4

Aufpunktbezeichnung : I06 1.OG NWG-FAS. - GEB.: AN DER BAHNUNG 27 <ID>
Lage des Aufpunktes : Xi= 4445.5614 km Yi= 5982.2552 km Zi= 5.60 m
Tag Nacht
Emission : 54.1 dB(A) 44.5 dB(A)

Beitrag Name	Ident	Emission		RQ	Ans./L/F1	Lw,ges		Rcorr. Formal	min. Sa	K0	K1	mittlere Werte für								La		Zeitschläge KES			Lm (Lw+KES+K0)	
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Ost		Dreßl		Dm	DL	De	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
												Tag	Nacht	Tag	Nacht											
		dB(A)	dB(A)		/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	
1/ L 03	-	59.0	50.2	Im,E	14.0	1962.4	111.1	102.3	-19.2	271.4	0.0	0.0	0.0	0.0	3.7	-41.6	-4.5	-1.8	-14.1	35.4	26.6	0.0	0.0	0.0	35.4	26.6
2/ An der Bahnbung	-	51.8	42.9	Im,E	1.0	419.4	97.2	88.3	-19.2	24.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-24.3	-0.4	-0.2	-2.5	51.1	42.2	0.0	0.0	0.0	51.1	42.2
3a/ Erschlv. Gildenh	-	47.6	36.5	Im,E	1.0	172.0	89.2	78.1	-19.2	18.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-20.3	0.0	-0.1	-0.6	49.5	38.4	0.0	0.0	0.0	49.5	38.4
3b/ Erschlv. Bemb. W	-	42.3	34.7	Im,E	1.0	213.2	84.8	77.2	-19.2	24.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-22.7	0.0	-0.2	-2.8	40.5	32.9	0.0	0.0	0.0	40.5	32.9
3c/ Erschlv. Bemb. O	-	50.6	40.2	Im,E	1.0	125.7	90.8	80.4	-19.2	33.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-25.6	-1.2	-0.2	-1.3	43.6	33.2	0.0	0.0	0.0	43.6	33.2

Aufpunktbezeichnung : I06 2.OG NWG-FAS. - GEB.: AN DER BAHNUNG 27 <ID>
Lage des Aufpunktes : Xi= 4445.5614 km Yi= 5982.2552 km Zi= 8.40 m
Tag Nacht
Emission : 54.1 dB(A) 44.5 dB(A)

Beitrag Name	Ident	Emission		RQ	Ans./L/Yl	Lw,ges		Rcorr. Formal	min. Sa	K0	K1	mittlere Werte für								La		Zeitschläge KES			Lm (Lw+KES+K1)																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
		Tag	Nacht			K2	K3					K4	K5	K6	K7	K8	K9	K10	K11	K12	K13	K14	K15	K16	K17	K18	K19	K20	K21	K22	K23	K24	K25	K26	K27	K28	K29	K30	K31	K32	K33	K34	K35	K36	K37	K38	K39	K40	K41	K42	K43	K44	K45	K46	K47	K48	K49	K50	K51	K52	K53	K54	K55	K56	K57	K58	K59	K60	K61	K62	K63	K64	K65	K66	K67	K68	K69	K70	K71	K72	K73	K74	K75	K76	K77	K78	K79	K80	K81	K82	K83	K84	K85	K86	K87	K88	K89	K90	K91	K92	K93	K94	K95	K96	K97	K98	K99	K100	K101	K102	K103	K104	K105	K106	K107	K108	K109	K110	K111	K112	K113	K114	K115	K116	K117	K118	K119	K120	K121	K122	K123	K124	K125	K126	K127	K128	K129	K130	K131	K132	K133	K134	K135	K136	K137	K138	K139	K140	K141	K142	K143	K144	K145	K146	K147	K148	K149	K150	K151	K152	K153	K154	K155	K156	K157	K158	K159	K160	K161	K162	K163	K164	K165	K166	K167	K168	K169	K170	K171	K172	K173	K174	K175	K176	K177	K178	K179	K180	K181	K182	K183	K184	K185	K186	K187	K188	K189	K190	K191	K192	K193	K194	K195	K196	K197	K198	K199	K200	K201	K202	K203	K204	K205	K206	K207	K208	K209	K210	K211	K212	K213	K214	K215	K216	K217	K218	K219	K220	K221	K222	K223	K224	K225	K226	K227	K228	K229	K230	K231	K232	K233	K234	K235	K236	K237	K238	K239	K240	K241	K242	K243	K244	K245	K246	K247	K248	K249	K250	K251	K252	K253	K254	K255	K256	K257	K258	K259	K260	K261	K262	K263	K264	K265	K266	K267	K268	K269	K270	K271	K272	K273	K274	K275	K276	K277	K278	K279	K280	K281	K282	K283	K284	K285	K286	K287	K288	K289	K290	K291	K292	K293	K294	K295	K296	K297	K298	K299	K300	K301	K302	K303	K304	K305	K306	K307	K308	K309	K310	K311	K312	K313	K314	K315	K316	K317	K318	K319	K320	K321	K322	K323	K324	K325	K326	K327	K328	K329	K330	K331	K332	K333	K334	K335	K336	K337	K338	K339	K340	K341	K342	K343	K344	K345	K346	K347	K348	K349	K350	K351	K352	K353	K354	K355	K356	K357	K358	K359	K360	K361	K362	K363	K364	K365	K366	K367	K368	K369	K370	K371	K372	K373	K374	K375	K376	K377	K378	K379	K380	K381	K382	K383	K384	K385	K386	K387	K388	K389	K390	K391	K392	K393	K394	K395	K396	K397	K398	K399	K400	K401	K402	K403	K404	K405	K406	K407	K408	K409	K410	K411	K412	K413	K414	K415	K416	K417	K418	K419	K420	K421	K422	K423	K424	K425	K426	K427	K428	K429	K430	K431	K432	K433	K434	K435	K436	K437	K438	K439	K440	K441	K442	K443	K444	K445	K446	K447	K448	K449	K450	K451	K452	K453	K454	K455	K456	K457	K458	K459	K460	K461	K462	K463	K464	K465	K466	K467	K468	K469	K470	K471	K472	K473	K474	K475	K476	K477	K478	K479	K480	K481	K482	K483	K484	K485	K486	K487	K488	K489	K490	K491	K492	K493	K494	K495	K496	K497	K498	K499	K500	K501	K502	K503	K504	K505	K506	K507	K508	K509	K510	K511	K512	K513	K514	K515	K516	K517	K518	K519	K520	K521	K522	K523	K524	K525	K526	K527	K528	K529	K530	K531	K532	K533	K534	K535	K536	K537	K538	K539	K540	K541	K542	K543	K544	K545	K546	K547	K548	K549	K550	K551	K552	K553	K554	K555	K556	K557	K558	K559	K560	K561	K562	K563	K564	K565	K566	K567	K568	K569	K570	K571	K572	K573	K574	K575	K576	K577	K578	K579	K580	K581	K582	K583	K584	K585	K586	K587	K588	K589	K590	K591	K592	K593	K594	K595	K596	K597	K598	K599	K600	K601	K602	K603	K604	K605	K606	K607	K608	K609	K610	K611	K612	K613	K614	K615	K616	K617	K618	K619	K620	K621	K622	K623	K624	K625	K626	K627	K628	K629	K630	K631	K632	K633	K634	K635	K636	K637	K638	K639	K640	K641	K642	K643	K644	K645	K646	K647	K648	K649	K650	K651	K652	K653	K654	K655	K656	K657	K658	K659	K660	K661	K662	K663	K664	K665	K666	K667	K668	K669	K670	K671	K672	K673	K674	K675	K676	K677	K678	K679	K680	K681	K682	K683	K684	K685	K686	K687	K688	K689	K690	K691	K692	K693	K694	K695	K696	K697	K698	K699	K700	K701	K702	K703	K704	K705	K706	K707	K708	K709	K710	K711	K712	K713	K714	K715	K716	K717	K718	K719	K720	K721	K722	K723	K724	K725	K726	K727	K728	K729	K730	K731	K732	K733	K734	K735	K736	K737	K738	K739	K740	K741	K742	K743	K744	K745	K746	K747	K748	K749	K750	K751	K752	K753	K754	K755	K756	K757	K758	K759	K760	K761	K762	K763	K764	K765	K766	K767	K768	K769	K770	K771	K772	K773	K774	K775	K776	K777	K778	K779	K780	K781	K782	K783	K784	K785	K786	K787	K788	K789	K790	K791	K792	K793	K794	K795	K796	K797	K798	K799	K800	K801	K802	K803	K804	K805	K806	K807	K808	K809	K810	K811	K812	K813	K814	K815	K816	K817	K818	K819	K820	K821	K822	K823	K824	K825	K826	K827	K828	K829	K830	K831	K832	K833	K834	K835	K836	K837	K838	K839	K840	K841	K842	K843	K844	K845	K846	K847	K848	K849	K850	K851	K852	K853	K854	K855	K856	K857	K858	K859	K860	K861	K862	K863	K864	K865	K866	K867	K868	K869	K870	K871	K872	K873	K874	K875	K876	K877	K878	K879	K880	K881	K882	K883	K884	K885	K886	K887	K888	K889	K890	K891	K892	K893	K894	K895	K896	K897	K898	K899	K900	K901	K902	K903	K904	K905	K906	K907	K908	K909	K910	K911	K912	K913	K914	K915	K916	K917	K918	K919	K920	K921	K922	K923	K924	K925	K926	K927	K928	K929	K930	K931	K932	K933	K934	K935	K936	K937	K938	K939	K940	K941	K942	K943	K944	K945	K946	K947	K948	K949	K950	K951	K952	K953	K954	K955	K956	K957	K958	K959	K960	K961	K962	K963	K964	K965	K966	K967	K968	K969	K970	K971	K972	K973	K974	K975	K976	K977	K978	K979	K980	K981	K982	K983	K984	K985	K986	K987	K988	K989	K990	K991	K992	K993	K994	K995	K996	K997	K998	K999	K1000	K1001	K1002	K1003	K1004	K1005	K1006	K1007	K1008	K1009	K1010	K1011	K1012	K1013	K1014	K1015	K1016	K1017	K1018	K1019	K1020	K1021	K1022	K1023

Anlage 17 zum Gutachten Nr. 13-04-10

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:
Auswirkungen des Erschließungsverkehrs des Flangebietes (Vor- und Zusatzbelastungen)

Berechnung nach RLS 90

Auftrag
ep2EST

Datum
30/04/2013

Aufpunktbezeichnung : I07 BG 1004-PAS. - GEB.: AN DER BÜHNE 27 <ID>
Lage des Aufpunktes : Xi= 4445.5543 km Yi= 5982.2523 km Zi= 2.80 m
Tag Nacht
Emission : 53.5 dB(A) 44.7 dB(A)

Beitrag Name	Ident	Emission		RQ	Ans./L/FI	L _{eq}		Rcorr. Pommet	min. Sa	K0	K1	mittlere Werte für								L _s		Zeitschläge K03			L _m (L _s +K03+K0)	
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Ost	Mitt	Dreßl	De	DEM	DL	De	Tag	Nacht	Tag	Nacht	KR	Tag	Nacht	
		dB(A)	dB(A)		/ m / qn	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)		
1/ L 03	-	59.0	50.2	14.0	1962.4	111.1	102.3	-19.2	272.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-42.5	-4.4	-2.4	-9.3	35.9	27.1	0.0	0.0	0.0	35.9	27.1	
2/ An der Bushaltestelle	-	51.8	42.9	14.0	419.4	97.2	88.3	-19.2	20.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-23.6	-1.4	-0.2	-0.3	52.7	43.8	0.0	0.0	0.0	52.7	43.8	
3a/ Erschlv. Göldeh	-	47.6	36.5	14.0	172.0	89.2	78.1	-19.2	24.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-20.7	-2.1	-0.2	-10.4	36.8	25.7	0.0	0.0	0.0	36.8	25.7	
3b/ Erschlv. Bush. W	-	42.3	34.7	14.0	213.2	84.8	77.2	-19.2	20.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-21.5	-1.2	-0.2	0.0	42.9	35.3	0.0	0.0	0.0	42.9	35.3	
3c/ Erschlv. Bush. O	-	50.6	40.2	14.0	125.7	90.8	80.4	-19.2	33.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-25.7	-3.4	-0.3	-3.1	39.5	29.1	0.0	0.0	0.0	39.5	29.1	

Aufpunktbezeichnung : I07 1.0G 1004-PAS. - GEB.: AN DER BÜHNE 27 <ID>
Lage des Aufpunktes : Xi= 4445.5543 km Yi= 5982.2523 km Zi= 5.60 m
Tag Nacht
Emission : 54.2 dB(A) 45.3 dB(A)

Beitrag Name	Ident	Emission		RQ	Ass./L/FI	L _{eq}		Rcorr. Formel	min. Sa	K0	K1	mittlere Werte für								L _s		Zeitschläge			L _m	
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Ost	Dreßl	De	DEM	DL	De	Tag	Nacht	K0	K1	Tag	Nacht			
																								Tag	Nacht	Tag
		dB(A)	dB(A)		/ m / qn	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	
1/ L 03	-	59.0	50.2	14.0	1962.4	111.1	102.3	-19.2	272.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-42.4	-4.2	-2.4	-8.6	36.7	27.9	0.0	0.0	0.0	36.7	27.9	
2/ An der Bushaltestelle	-	51.8	42.9	14.0	419.4	97.2	88.3	-19.2	20.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-23.7	-0.6	-0.2	-0.3	53.4	44.5	0.0	0.0	0.0	53.4	44.5	
3a/ Erschlv. Göldeh	-	47.6	36.5	14.0	172.0	89.2	78.1	-19.2	25.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-21.3	0.0	-0.2	-10.1	38.6	27.5	0.0	0.0	0.0	38.6	27.5	
3b/ Erschlv. Bush. W	-	42.3	34.7	14.0	213.2	84.8	77.2	-19.2	20.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-21.9	-0.4	-0.2	0.0	43.4	35.8	0.0	0.0	0.0	43.4	35.8	
3c/ Erschlv. Bush. O	-	50.6	40.2	14.0	125.7	90.8	80.4	-19.2	33.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-26.3	-1.5	-0.3	-2.7	41.1	30.7	0.0	0.0	0.0	41.1	30.7	

Aufpunktbezeichnung : I07 2.0G 1004-PAS. - GEB.: AN DER BÜHNE 27 <ID>
Lage des Aufpunktes : Xi= 4445.5543 km Yi= 5982.2523 km Zi= 8.40 m
Tag Nacht
Emission : 54.3 dB(A) 45.4 dB(A)

Beitrag Name	Ident	Emission		RQ	Ass./L/FI	L _{eq}		Rcorr. Personal	min. St	K0	K1	mittlere Werte für								L _s		Zeitschläge K05			L _m (L _s +K05+K0)	
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Ost Tag	Nacht	Dreßl Tag	De Tag	DEM Tag	DL Tag	De Tag	Tag	Nacht	Tag	Nacht	K0 Tag	Tag	Nacht	
		dB(A)	dB(A)			/ m / qn	dB(A)					dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)
1/ L 03	-	59.0	50.2	14.0	1962.4	111.1	102.3	-19.2	272.3	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-42.3	-4.2	-2.3	-8.2	37.4	28.6	0.0	0.0	0.0	37.4	28.6	
2/ An der Bushal	-	51.8	42.9	14.0	419.4	97.2	88.3	-19.2	21.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-24.1	-0.3	-0.2	-0.3	53.4	44.5	0.0	0.0	0.0	53.4	44.5	
3a/ Erschlv. Göldeh	-	47.6	36.5	14.0	172.0	89.2	78.1	-19.2	25.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-21.4	0.0	-0.2	-10.1	38.5	27.4	0.0	0.0	0.0	38.5	27.4	
3b/ Erschlv. Bush. W	-	42.3	34.7	14.0	213.2	84.8	77.2	-19.2	21.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-22.0	-0.3	-0.2	0.0	43.4	35.8	0.0	0.0	0.0	43.4	35.8	
3c/ Erschlv. Bush. O	-	50.6	40.2	14.0	125.7	90.8	80.4	-19.2	34.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-26.8	0.0	-0.3	-2.5	42.3	31.9	0.0	0.0	0.0	42.3	31.9	

Anlage 18 zum Gutachten Nr. 13-04-10

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:
Auswirkungen des Erschließungsverkehrs des Plangebietes (Vor- und Zusatzbelastungen)

Auftrag
ep28ST

Datum
30/04/2013

Berechnung nach RL8 90

Aufpunktbezeichnung : 108 EG W84-PAS. - GEB.: NW DER BAHNUNG 24 <ID>
Lage des Aufpunktes : Xi= 4445.5187 km Yi= 5982.2082 km Zi= 2.80 m
Tag Nacht
Emission : 52.2 dB(A) 43.5 dB(A)

Rezeivent Name	Ident	Emission		RQ	Ans./L/YI	Lw,ges		Roxr. Personel	min. Sa	K0	D1	mittlere Werte für					Ls		Zeitrauschläge			Lm			
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Qest	Drefl	Da	Dm	DL	De	Tag	Nacht	K05	KR	Tag	Nacht		
		dB(A)	dB(A)		/ m / qn	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	
1/ L 03	-	59.0	50.2	La,E	14.0	1962.4	111.1	102.3	-19.2	251.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-42.0	-4.3	-2.3	-9.0	36.8	28.0	0.0	0.0	36.8	28.0
2/ An der Banung	-	51.8	42.9	La,E	1.0	419.4	97.2	88.3	-19.2	23.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-24.1	-2.1	-0.2	-0.3	51.6	42.7	0.0	0.0	51.6	42.7
3a/ Erschlv. Gilders	-	47.6	36.5	La,E	1.0	172.0	89.2	78.1	-19.2	80.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.9	-29.2	-4.1	-0.5	-23.8	13.8	2.7	0.0	0.0	13.8	2.7
3b/ Erschlv. Bamb. W	-	42.3	34.7	La,E	1.0	213.2	84.8	77.2	-19.2	23.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-21.6	-1.9	-0.2	-0.2	42.0	34.4	0.0	0.0	42.0	34.4
3c/ Erschlv. Bamb. O	-	50.6	40.2	La,E	1.0	125.7	90.8	80.4	-19.2	90.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-32.1	-4.3	-0.7	-23.1	12.1	1.7	0.0	0.0	12.1	1.7

Aufpunktbezeichnung : 108 1.OG W84-PAS. - GEB.: NW DER BAHNUNG 24 <ID>
Lage des Aufpunktes : Xi= 4445.5187 km Yi= 5982.2082 km Zi= 5.60 m
Tag Nacht
Emission : 53.3 dB(A) 44.5 dB(A)

Rezeivent Name	Ident	Emission		RQ	Ans./L/YI	Lw,ges		Roxr. Personel	min. Sa	K0	D1	mittlere Werte für					Ls		Zeitrauschläge			Lm			
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Qest	Drefl	Da	Dm	DL	De	Tag	Nacht	K05	KR	Tag	Nacht		
		dB(A)	dB(A)		/ m / qn	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	
1/ L 03	-	59.0	50.2	La,E	14.0	1962.4	111.1	102.3	-19.2	251.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-42.0	-4.2	-2.3	-8.9	37.0	28.2	0.0	0.0	37.0	28.2
2/ An der Bahnung	-	51.8	42.9	La,E	1.0	419.4	97.2	88.3	-19.2	23.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-24.4	-0.7	-0.2	-0.3	52.7	43.8	0.0	0.0	52.7	43.8
3a/ Erschlv. Gilders	-	47.6	36.5	La,E	1.0	172.0	89.2	78.1	-19.2	80.7	0.0	0.0	0.0	0.0	0.9	-29.2	-3.5	-0.5	-22.4	15.8	4.7	0.0	0.0	15.8	4.7
3b/ Erschlv. Bamb. W	-	42.3	34.7	La,E	1.0	213.2	84.8	77.2	-19.2	23.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-21.8	-0.6	-0.2	-0.2	43.1	35.5	0.0	0.0	43.1	35.5
3c/ Erschlv. Bamb. O	-	50.6	40.2	La,E	1.0	125.7	90.8	80.4	-19.2	90.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-32.1	-3.8	-0.7	-21.3	14.3	3.9	0.0	0.0	14.3	3.9

Aufpunktbezeichnung : 108 2.OG W84-PAS. - GEB.: NW DER BAHNUNG 24 <ID>
Lage des Aufpunktes : Xi= 4445.5187 km Yi= 5982.2082 km Zi= 8.40 m
Tag Nacht
Emission : 53.5 dB(A) 44.7 dB(A)

Rezeivent Name	Ident	Emission		RQ	Ans./L/YI	Lw,ges		Roxr. Personel	min. Sa	K0	D1	mittlere Werte für					Ls		Zeitrauschläge			Lm			
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Qest	Drefl	Da	Dm	DL	De	Tag	Nacht	K05	KR	Tag	Nacht		
		dB(A)	dB(A)		/ m / qn	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	
1/ L 03	-	59.0	50.2	La,E	14.0	1962.4	111.1	102.3	-19.2	251.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-41.8	-4.1	-2.2	-8.5	37.7	28.9	0.0	0.0	37.7	28.9
2/ An der Bahnung	-	51.8	42.9	La,E	1.0	419.4	97.2	88.3	-19.2	24.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-24.6	-0.3	-0.2	-0.3	52.9	44.0	0.0	0.0	52.9	44.0
3a/ Erschlv. Gilders	-	47.6	36.5	La,E	1.0	172.0	89.2	78.1	-19.2	81.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.0	-29.3	-2.9	-0.5	-19.0	19.8	8.7	0.0	0.0	19.8	8.7
3b/ Erschlv. Bamb. W	-	42.3	34.7	La,E	1.0	213.2	84.8	77.2	-19.2	24.6	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-22.0	-0.2	-0.2	-0.2	43.3	35.7	0.0	0.0	43.3	35.7
3c/ Erschlv. Bamb. O	-	50.6	40.2	La,E	1.0	125.7	90.8	80.4	-19.2	90.4	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-32.2	-3.4	-0.7	-16.8	19.2	8.8	0.0	0.0	19.2	8.8

Anlage 19 zum Gutachten Nr. 13-04-10

Ingenieurbüro
für Schallschutz
Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Auftrag
epdST

Projekt:

Auswirkungen des Erschließungsverkehrs des Plangebietes (Vor- und Zusatzbelastungen)

Berechnung nach RLS 90

Auftragsbezeichnung : I 09 1.0G WEM-FAS. - GEB.: AM DER BÜHNE 13
Lage des Aufpunktes : XL= 4445,4662 km YL= 5982,1348 km ZL= 2,80 m
Tag Nacht
Zusammenfassung : 54,9 dB(A) 46,2 dB(A)

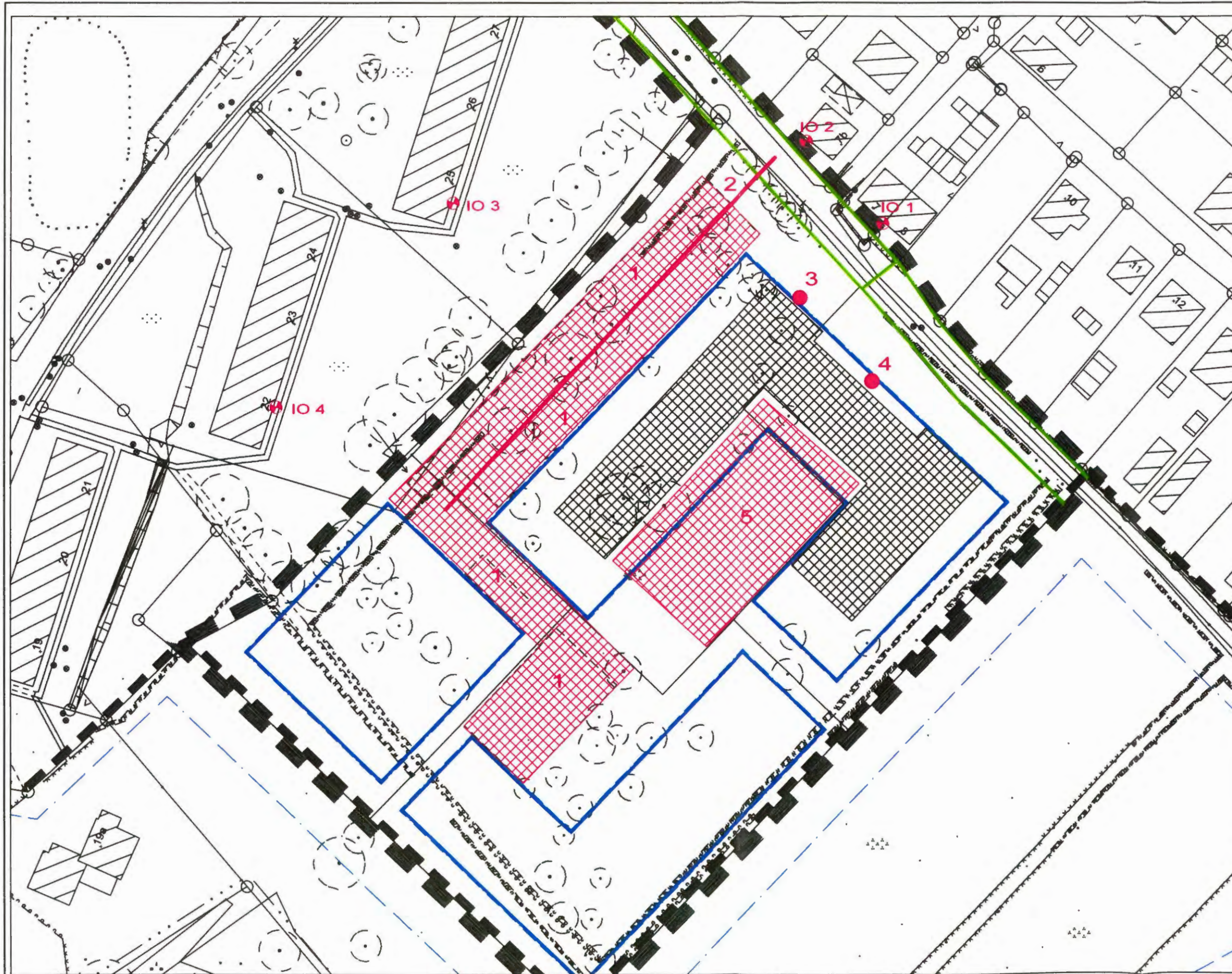
Reizwert	Ident.	Emission		RQ	Ans./L/Pl	Lw, ges	Rever.	min.	RD	IX	Ost		mittlere Werte für		L ₀	Zeitumschläge		L ₀	
		Tag	Nacht				Formal	Sn			Tag	Nacht	De	DB		Tag	Nacht	Tag	Nacht
		dB(A)	dB(A)		/ m / qm	dB(A)	dB(A)	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
1/ L 03	-	59,0	50,2	14,0	1982,4	111,1	102,3	213,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-4,3	-2,1	0,0	0,0	36,9	28,1
2/ An der Bushaltestelle	-	51,8	42,9	14,0	419,4	97,2	88,3	14,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-1,0	-0,1	0,0	0,0	54,3	45,4
3a/ Erschließ. Göldeh	-	47,6	36,5	14,0	172,0	89,2	78,1	109,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-4,5	-2,3	0,0	0,0	8,6	-2,3
3b/ Erschließ. Bush. W	-	42,3	34,7	14,0	213,2	94,8	77,2	119,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-13,3	-0,1	0,0	0,0	45,6	38,0
3c/ Erschließ. Bush. O	-	50,6	40,2	14,0	125,7	90,8	80,4	222,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-37,3	-4,5	0,0	0,0	7,1	-3,3

Auftragsbezeichnung : I 09 1.0G WEM-FAS. - GEB.: AM DER BÜHNE 13
Lage des Aufpunktes : XL= 4445,4662 km YL= 5982,1348 km ZL= 5,60 m
Tag Nacht
Zusammenfassung : 55,1 dB(A) 46,4 dB(A)

Reizwert	Ident.	Emission		RQ	Ans./L/Pl	Lw, ges	Rever.	min.	RD	IX	Ost		mittlere Werte für		L ₀	Zeitumschläge		L ₀	
		Tag	Nacht				Formal	Sn			Tag	Nacht	De	DB		Tag	Nacht	Tag	Nacht
		dB(A)	dB(A)		/ m / qm	dB(A)	dB(A)	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
1/ L 03	-	59,0	50,2	14,0	1982,4	111,1	102,3	213,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-4,3	-2,1	0,0	0,0	37,2	28,4
2/ An der Bushaltestelle	-	51,8	42,9	14,0	419,4	97,2	88,3	14,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-1,0	-0,1	0,0	0,0	54,5	45,6
3a/ Erschließ. Göldeh	-	47,6	36,5	14,0	172,0	89,2	78,1	109,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-4,5	-2,3	0,0	0,0	10,6	-0,5
3b/ Erschließ. Bush. W	-	42,3	34,7	14,0	213,2	94,8	77,2	119,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-13,6	-0,1	0,0	0,0	45,7	38,1
3c/ Erschließ. Bush. O	-	50,6	40,2	14,0	125,7	90,8	80,4	222,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-37,3	-4,3	0,0	0,0	9,3	-1,1

Auftragsbezeichnung : I 09 2.0G WEM-FAS. - GEB.: AM DER BÜHNE 13
Lage des Aufpunktes : XL= 4445,4662 km YL= 5982,1348 km ZL= 8,40 m
Tag Nacht
Zusammenfassung : 54,9 dB(A) 46,2 dB(A)

Reizwert	Ident.	Emission		RQ	Ans./L/Pl	Lw, ges	Rever.	min.	RD	IX	Ost		mittlere Werte für		L ₀	Zeitumschläge		L ₀	
		Tag	Nacht				Formal	Sn			Tag	Nacht	De	DB		Tag	Nacht	Tag	Nacht
		dB(A)	dB(A)		/ m / qm	dB(A)	dB(A)	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)
1/ L 03	-	59,0	50,2	14,0	1982,4	111,1	102,3	213,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-4,3	-2,1	0,0	0,0	38,0	29,2
2/ An der Bushaltestelle	-	51,8	42,9	14,0	419,4	97,2	88,3	14,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-1,0	-0,1	0,0	0,0	54,3	45,4
3a/ Erschließ. Göldeh	-	47,6	36,5	14,0	172,0	89,2	78,1	109,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-4,5	-2,3	0,0	0,0	14,9	3,8
3b/ Erschließ. Bush. W	-	42,3	34,7	14,0	213,2	94,8	77,2	119,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-13,6	-0,1	0,0	0,0	45,3	37,7
3c/ Erschließ. Bush. O	-	50,6	40,2	14,0	125,7	90,8	80,4	222,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	-37,3	-4,3	0,0	0,0	14,1	3,7



0 3,75 7,5 15 30 45

Lageplan des Berechnungsmodells für die Beurteilung der vom sozialen Zentrum ausgehenden Geräusche



ANLAGE 21
Gutachten 13-04-10
Plotdatei: plan-ind
M 1: 750

Bebauungspläne Nr. 31.1 und Nr. 31.2 der Stadt Klütz

Auftraggeber:
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Str. 11
23936 Grevesmühlen

Ing.-Büro für Schallschutz
Grambeker Weg 146
23879 Mölln
Tel.: 0 45 42 / 83 62 47

Schallausbreitungsberechnungen nach DIN ISO 9613-2 und Berechnungen der Beurteilungspegel nach TA Lärm

Erläuterungen der Spaltenüberschriften in den Berechnungsblättern

Spaltenüberschrift	Bedeutung
Emission	Schallleistungspegel L_W für Punktschallquellen ($RQ = 0$), längenbezogener Schallleistungspegel L_W' für Linienschallquellen ($RQ = 1$), flächenbezogener Schallleistungspegel L_W'' für horizontale Flächenschallquellen ($RQ = 2$) und für vertikale Flächenschallquellen ($RQ = 3$)
RQ	Art der Schallquelle (s.o.)
Anz/L/FI	Anzahl der Punktschallquellen, Länge der Linienschallquellen, Größe der Flächenschallquellen
$L_{W,ges}$	Gesamtschallleistung
min. ds	Minimaler Abstand zwischen der Schallquelle und dem Immissionsort
D_c	Richtwirkungskorrektur
D_i	Richtwirkungsmaß
C_{met}	Meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2
D_{refl}	Pegelerhöhungen durch Reflexionen
A_{div}	Geometrische Ausbreitungsdämpfung
A_{gr}	Dämpfung aufgrund des Bodeneffektes (hier nach DIN ISO 9613-2 Abschnitt 7.3.2)
A_{atm}	Dämpfung aufgrund der Luftabsorption
A_{bar}	Dämpfung aufgrund von Abschirmung
L_{AT}	Mittelungspegel der Schallquelle am Immissionsort
K_{EZ}	Einwirkzeitkorrektur = $10 \lg(\text{Einwirkzeit}/16 \text{ Std. tags})$ bzw. $10 \lg(\text{Einwirkzeit lauteste Stunde}/1 \text{ Std.})$ nachts
K_R	Ruhezeitzuschlag, bezogen auf gesamte Einwirkzeit
L_m	Mittelungspegel der Schallquelle mit Einwirkzeitkorrekturen und Ruhezeitzuschlägen = Teil-Beurteilungspegel
Immission	Gesamt - Beurteilungspegel

Projekt:
Beurteilung der vom sozialen Zentrum ausgehenden Geräuschemissionen nach TA Lärm

Auftrag
 epikg

Datum
 30/04/2013

Berechnung nach ISO 9613-2 mit A-bewerteten Summenpegeln bei 500 Hz, Agr nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung : I01 NG SW -PAS. - GEB.: GÜLLENBERG 7/8 <ID>
 Lage des Aufpunktes : Xi= 4445.6365 km Yi= 5982.2090 km Zi= 2.80 m
 Tag Nacht
 Emission : 54.1 dB(A) 33.9 dB(A)

Emission		mittlere Werte für										L MT		Seitenschläge				Lm							
Name	Ident	Tag Nacht		NQ	Ans./L/F1	Lw,ges		Rcorr. Formel	min. dB	Dc	DI	Omet		Drefl	Activ	Agr	Asta	Abar	Tag Nacht		KES		KR Tag	(L MT+KES+KR)	
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Tag	Nacht						Tag	Nacht	Tag	Nacht		Tag	Nacht
		dB(A)	dB(A)		/ n / qn	dB(A)	dB(A)	dB	n	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)
1a/ Parkplatz	-	36.7	0.0	Lw	2.0	2145.2	70.0	0.0	0.0	24.8	3.0	0.0	0.0	0.3	-46.8	-2.9	-0.1	-1.0	22.5	0.0	16.4	0.0	1.9	40.8	0.0
1b/ Parkplatz	-	0.0	38.5	Lw	2.0	705.4	0.0	67.0	0.0	35.7	3.0	0.0	0.0	0.1	-51.6	-1.1	-0.2	-9.2	0.0	0.0	9.0	0.0	0.0	0.0	17.0
2/ Ein-Ausfahrt	-	48.5	48.5	Lw	1.0	93.4	68.2	68.2	0.0	26.8	3.0	0.0	0.0	0.2	-44.1	-2.3	-0.1	-0.1	24.8	24.8	16.4	9.0	1.9	43.1	33.8
3/ Anlieferung Küche	-	100.0	0.0	Lw	0.0	1.0	100.0	0.0	0.0	21.7	3.0	0.0	0.0	1.8	-37.7	0.0	-0.1	0.0	67.0	0.0	-15.1	0.0	0.0	51.9	0.0
4/ Eingang Kon.-B.	-	90.0	0.0	Lw	0.0	1.0	90.0	0.0	0.0	30.5	3.0	0.0	0.0	1.9	-40.7	-1.0	-0.1	0.0	53.1	0.0	-9.0	0.0	4.0	48.1	0.0
5/ Spielfläche Kita	-	69.7	0.0	Lw	2.0	1061.4	100.0	0.0	0.0	41.8	3.0	0.0	0.0	0.1	-47.1	0.0	-0.1	-12.8	43.1	0.0	-4.3	0.0	0.0	38.8	0.0

Aufpunktbezeichnung : I01 1.OG SW -PAS. - GEB.: GÜLLENBERG 7/8 <ID>
 Lage des Aufpunktes : Xi= 4445.6365 km Yi= 5982.2090 km Zi= 5.60 m
 Tag Nacht
 Emission : 54.9 dB(A) 33.3 dB(A)

Bewertung Name	Ident	Emission		NQ	Ans./L/F1	Lw,ges		Rcorr. Pannel	min. dB	Dc	DI	mittlere Werte für								L MT		Seitenschläge K22				Lm (L MT+K22+K3)	
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Omet		Drefl		Agr	Asta	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	
												Tag	Nacht	Tag	Nacht												Tag
		dB(A)	dB(A)		/ n / qn	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)		
1a/ Parkplatz	-	36.7	0.0	Lw	2.0	2145.2	70.0	0.0	0.0	25.2	3.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-46.9	-1.2	-0.1	-0.9	24.1	0.0	16.4	0.0	1.9	42.4	0.0	
1b/ Parkplatz	-	0.0	38.5	Lw	2.0	705.4	0.0	67.0	0.0	35.8	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-51.7	-0.5	-0.2	-5.2	0.0	12.4	0.0	9.0	0.0	0.0	21.4	0.0
2/ Ein-Ausfahrt	-	48.5	48.5	Lw	1.0	93.4	68.2	68.2	0.0	27.2	3.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-44.0	-0.7	-0.1	-0.3	26.2	26.2	16.4	9.0	1.9	44.5	35.2	
3/ Anlieferung Küche	-	100.0	0.0	Lw	0.0	1.0	100.0	0.0	0.0	22.1	2.9	0.0	0.0	0.0	2.0	-37.9	0.0	0.0	0.0	67.0	0.0	-15.1	0.0	0.0	51.9	0.0	
4/ Eingang Kon.-Z.	-	90.0	0.0	Lw	0.0	1.0	90.0	0.0	0.0	30.8	2.9	0.0	0.0	0.0	2.1	-40.8	0.0	0.0	0.0	54.2	0.0	-9.0	0.0	4.0	49.2	0.0	
5/ Spielfläche Kita	-	69.7	0.0	Lw	2.0	1061.4	100.0	0.0	0.0	42.0	3.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-47.0	-0.1	-0.1	-7.3	48.7	0.0	-4.3	0.0	0.0	44.4	0.0	

Anlage 23 zum Gutachten Nr. 13-04-10

Ingenieurbüro
 für Schallschutz
 Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Projekt:
Beurteilung der vom sozialen Zentrum ausgehenden Geräuschemissionen nach TA Lärm

Auftrag
 epikem

Datum
 30/04/2013

Berechnung nach ISO 9613-2 mit A-bewerteten Summenpegeln bei 500 Hz, Agr nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung : I02 HG SW -PAS. - GSB.: GÜLDENSCHEIM 78
 Lage des Aufpunktes : Xi= 4445.6216 km Yi= 5982.2250 km Zi= 2.80 m
 Tag Nacht
 Emission : 52.8 dB(A) 39.9 dB(A)

Beitrag Name	Ident	Emission		RQ	Anz./L/FI	Lw,ges		Korr. Formel	min. da	Dc	DI	mittlere Werte für								L AT		Zeitmischlage			Lm	
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Ost	Mitt	Dreßl	Aktiv	Agr	Astm	Ahor	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
		dB(A)	dB(A)		/ m / qn	dB(A)	dB(A)	da	m	da	da	da	da	da	da	da	da	da	da	da	da	da	da	da	da	da
1a/ Parkplatz	-	36.7	0.0	Lw	2.0	2145.2	70.0	0.0	0.0	19.9	3.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-45.6	-2.0	-0.1	-0.3	25.2	0.0	16.4	0.0	1.9	43.5	0.0
1b/ Parkplatz	-	0.0	38.5	Lw	2.0	705.4	0.0	67.0	0.0	97.1	3.0	0.0	0.0	0.0	0.6	-50.7	-3.4	-0.2	-6.9	0.0	9.4	0.0	9.0	0.0	0.0	18.4
2/ Ein-Ausfahrt	-	48.5	48.5	Lw	1.0	93.4	68.2	68.2	0.0	9.3	2.9	0.0	0.0	0.0	0.0	-39.6	-0.6	0.0	0.0	30.9	30.9	16.4	9.0	1.9	49.2	39.9
3/ Anlieferung Küche	-	100.0	0.0	Lw	0.0	1.0	100.0	0.0	0.0	30.5	3.0	0.0	0.0	0.0	2.1	-40.7	-1.5	-0.1	0.0	62.8	0.0	-15.1	0.0	0.0	47.7	0.0
4/ Eingang Ros.-Z.	-	90.0	0.0	Lw	0.0	1.0	90.0	0.0	0.0	48.3	3.0	0.0	0.0	0.0	2.3	-44.7	-2.7	-0.1	0.0	47.8	0.0	-9.0	0.0	4.0	42.8	0.0
5/ Spielfläche Kita	-	69.7	0.0	Lw	2.0	1061.4	100.0	0.0	0.0	51.4	3.0	0.0	0.0	0.0	0.7	-48.5	0.0	-0.1	-13.3	41.8	0.0	-4.3	0.0	0.0	37.5	0.0

Aufpunktbezeichnung : I02 1.OG SW -PAS. - GSB.: GÜLDENSCHEIM 78
 Lage des Aufpunktes : Xi= 4445.6216 km Yi= 5982.2250 km Zi= 5.60 m
 Tag Nacht
 Emission : 53.7 dB(A) 39.7 dB(A)

Beitrag Name	Ident	Emission		RQ	Anz./L/FI	Lw,ges		Korr. Formel	min. da	Dc	DI	mittlere Werte für						L AT		Zeitmischlage			Lm			
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Ost	Mitt	Dreßl	Adiv	Agr	Astm	Ahor	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
		dB(A)	dB(A)		/ m / qn	dB(A)	dB(A)	da	m	da	da	da	da	da	da	da	da	da	da	da	da	da	da	da	da	
1a/ Parkplatz	-	36.7	0.0	Lw	2.0	2145.2	70.0	0.0	0.0	20.4	3.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-45.8	-1.0	-0.1	-0.2	26.1	0.0	16.4	0.0	1.9	44.4	0.0
1b/ Parkplatz	-	0.0	38.5	Lw	2.0	705.4	0.0	67.0	0.0	97.3	3.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-51.3	-2.0	-0.2	-4.7	0.0	12.1	0.0	9.0	0.0	0.0	21.1
2/ Ein-Ausfahrt	-	48.5	48.5	Lw	1.0	93.4	68.2	68.2	0.0	10.3	2.9	0.0	0.0	0.0	0.1	-40.2	-0.3	0.0	0.0	30.7	30.6	16.4	9.0	1.9	48.9	39.6
3/ Anlieferung Küche	-	100.0	0.0	Lw	0.0	1.0	100.0	0.0	0.0	30.8	3.0	0.0	0.0	0.0	2.2	-40.8	0.0	0.0	0.0	64.4	0.0	-15.1	0.0	0.0	49.3	0.0
4/ Eingang Ros.-Z.	-	90.0	0.0	Lw	0.0	1.0	90.0	0.0	0.0	48.4	3.0	0.0	0.0	0.0	2.3	-44.7	-1.4	-0.2	0.0	49.0	0.0	-9.0	0.0	4.0	44.0	0.0
5/ Spielfläche Kita	-	69.7	0.0	Lw	2.0	1061.4	100.0	0.0	0.0	51.6	3.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-48.4	0.0	-0.1	-8.0	46.9	0.0	-4.3	0.0	0.0	42.6	0.0

Anlage 24 zum Gutachten Nr. 13-04-10

Ingenieurbüro
 für Schallschutz
 Dipl.-Ing. Volker Ziegler

Auftrag
epiluz

Datum
30/04/2013

Projekt:
Beurteilung der vom sozialen Zentrum ausgehenden Geräuschimmissionen nach TA Lärm

Berechnung nach ISO 9613-2 mit A-bewerteten Summungspegeln bei 500 Hz, Agr nach Nr. 7.3.2

Aufgabenstellung : 103 RG GSD-PAS, - GSD.: NW DER BÜROUNG 25 <D>
Lage des Aufpunktes : XL= 4445.5532 km YL= 5962.2130 km SL= 2.80 m

Immissionen : 49.2 dB(A) 33.4 dB(A)

Ident	Immission		RQ	Ans./L/Pl	Lw, ges		max. Personal	min. dB	DC	IX	mittlere Werte für		Agr	Ason	Ahor	L NR		Seitenschläge		Lw, ges (L NR=20-25)	Ln		
	Tag	Nacht			Tag	Nacht					Tag	Nacht				Tag	Nacht	Tag	Nacht			Tag	Nacht
	dB(A)	dB(A)		/ s / qm	dB(A)	dB(A)	dB	n	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB(A)	dB(A)		
1a/ Parkplatz	36,7	0,0	1a ^o	2105,2	70,0	0,0	0,0	31,4	3,0	0,0	0,0	0,2	-45,1	-3,0	-0,1	0,0	24,9	0,0	16,4	0,0	1,9	0,0	
1b/ Parkplätze	0,0	38,5	1b ^o	705,4	0,0	67,0	0,0	62,6	3,0	0,0	0,0	0,0	-49,8	-4,0	-0,2	-0,1	0,0	15,9	0,0	9,0	0,0	24,9	0,0
2/ Str.-Ausfahrt	48,5	49,5	1a ^o	53,4	68,2	68,2	0,0	40,8	3,0	0,0	0,0	0,0	-44,2	-3,1	-0,1	0,0	23,8	23,8	16,4	9,0	1,9	32,8	0,0
3/ Einfahrt	0,0	1,0	1a ^o	100,0	0,0	100,0	0,0	69,7	3,0	0,0	0,0	0,0	-47,9	-3,6	-0,1	-7,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	28,4	0,0
4/ Einfahrt	90,0	0,0	1a ^o	1,0	90,0	0,0	0,0	88,4	3,0	0,0	0,0	0,0	-49,9	0,0	-0,2	-13,7	27,2	0,0	-9,0	0,0	4,0	22,2	0,0
5/ Einfahrt	68,7	0,0	1a ^o	105,4	100,0	0,0	0,0	70,0	3,0	0,0	0,0	0,7	-49,1	-0,2	-0,2	-13,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,8	0,0

Projekt:
Beurteilung der vom sozialen Zentrum ausgehenden Geräuschemissionen nach TA Lärm

Auftrag
 epikg

Datum
 30/04/2013

Berechnung nach ISO 9613-2 mit A-bewerteten Summenpegeln bei 500 Hz, Agr nach Nr. 7.3.2

Aufpunktbezeichnung : ID4 EG OSD-FAS. - GEB.: AN DER BÜHNE 22 <ID>
 Lage des Aufpunktes : Xi= 4445.5190 km Yi= 5982.1734 km Zi= 2.80 m
 Tag Nacht
 Emission : 45.0 dB(A) 32.2 dB(A)

Beitrag Name	Ident	Emission		RQ	Ans./L/FI	Lw,ges		Rcorr. Fomral	min. da	Dc	DI	mittlere Werte für								L AT		Zeitmischlage		KR	Lm	
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Ost	Nacht	Drefl	Adiv	Agr	Aaba	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag		Nacht	
		dB(A)	dB(A)		/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	
1a/ Parkplatz	-	36.7	0.0	Lw ^a	2.0	2145.2	70.0	0.0	0.0	30.0	3.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-46.0	-3.3	-0.1	0.0	23.7	0.0	16.4	0.0	1.9	42.0	0.0
1b/ Parkplatz	-	0.0	38.5	Lw ^a	2.0	705.4	0.0	67.0	0.0	45.4	3.0	0.0	0.0	0.0	0.2	-47.7	-3.7	-0.1	0.0	0.0	18.7	0.0	9.0	0.0	0.0	27.7
2/ Ein-Ausfahrt	-	48.5	48.5	Lw ^a	1.0	93.4	68.2	68.2	0.0	41.8	3.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-46.5	-3.3	-0.1	0.0	21.4	21.4	16.4	9.0	1.9	39.7	30.4
3/ Anlieferung Küche	-	100.0	0.0	Lw	0.0	1.0	100.0	0.0	0.0	103.6	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-51.3	-4.1	-0.2	-15.4	32.0	0.0	-15.1	0.0	0.0	16.9	0.0
4/ Eingang Rem.-Z.	-	90.0	0.0	Lw	0.0	1.0	90.0	0.0	0.0	115.7	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-52.3	0.0	-0.2	-18.6	21.9	0.0	-9.0	0.0	4.0	16.9	0.0
5/ Spielfläche Kita	-	69.7	0.0	Lw ^a	2.0	1061.4	100.0	0.0	0.0	72.6	3.0	0.0	0.0	0.0	0.3	-48.6	-2.9	-0.2	-9.4	42.2	0.0	-4.3	0.0	0.0	37.9	0.0

Aufpunktbezeichnung : ID4 1.OG OSD-FAS. - GEB.: AN DER BÜHNE 22 <ID>
 Lage des Aufpunktes : Xi= 4445.5190 km Yi= 5982.1734 km Zi= 5.60 m
 Tag Nacht
 Emission : 46.6 dB(A) 33.4 dB(A)

Beitrag Name	Ident	Emission		RQ	Ans./L/FI	Lw,ges		Rcorr. Fomral	min. da	Dc	DI	mittlere Werte für								L AT		Zeitmischlage		KR	Lm	
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Ost Tag / Nacht	Drefl	Activ	Agr	Aaba	Abar	Tag / Nacht	Tag / Nacht	Tag / Nacht	Tag / Nacht					
		dB(A)	dB(A)		/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	
1a/ Parkplatz	-	36.7	0.0	Lw	2.0	2145.2	70.0	0.0	0.0	30.4	3.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-46.1	-1.9	-0.1	0.0	25.0	0.0	16.4	0.0	1.9	43.2	0.0
1b/ Parkplatz	-	0.0	38.5	Lw	2.0	705.4	0.0	67.0	0.0	45.6	3.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-47.6	-2.7	-0.1	0.0	0.0	19.6	0.0	9.0	0.0	0.0	28.6
2/ Ein-Ausfahrt	-	48.5	48.5	Lw	1.0	93.4	68.2	68.2	0.0	42.0	3.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-46.5	-2.1	-0.1	0.0	22.6	22.6	16.4	9.0	1.9	40.9	31.6
3/ Anlieferung Küche	-	100.0	0.0	Lw	0.0	1.0	100.0	0.0	0.0	103.7	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-51.3	-3.5	-0.2	-11.6	36.4	0.0	-15.1	0.0	0.0	21.3	0.0
4/ Eingang Rem.-Z.	-	90.0	0.0	Lw	0.0	1.0	90.0	0.0	0.0	115.8	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-52.3	0.0	-0.2	-13.8	26.7	0.0	-9.0	0.0	4.0	21.7	0.0
5/ Spielfläche Kita	-	69.7	0.0	Lw	2.0	1061.4	100.0	0.0	0.0	72.7	3.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-49.3	-1.8	-0.2	-6.9	45.2	0.0	-4.3	0.0	0.0	40.9	0.0

Aufpunktbezeichnung : ID4 2.OG OSD-FAS. - GEB.: AN DER BÜHNE 22 <ID>
 Lage des Aufpunktes : Xi= 4445.5190 km Yi= 5982.1734 km Zi= 8.40 m
 Tag Nacht
 Emission : 47.6 dB(A) 34.4 dB(A)

Beitrag Name	Ident	Emission		RQ	Ans./L/FI	Lw,ges		Rcorr. Fomral	min. da	Dc	DI	Ost		mittlere Werte für					L AT		Zeitmischlage		KR	Lm		
		Tag	Nacht			Tag	Nacht					Tag	Nacht	Drefl	Activ	Agr	Aaba	Abar	Tag	Nacht	Tag	Nacht		Tag	Nacht	
		dB(A)	dB(A)		/ m / qm	dB(A)	dB(A)	dB	m	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	dB	dB	dB	dB(A)	dB(A)	
1a/ Parkplatz	-	36.7	0.0	Lw	2.0	2145.2	70.0	0.0	0.0	31.0	3.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-46.3	-0.9	-0.1	0.0	25.8	0.0	16.4	0.0	1.9	44.1	0.0
1b/ Parkplatz	-	0.0	38.5	Lw	2.0	705.4	0.0	67.0	0.0	46.0	3.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-47.8	-1.8	-0.1	0.0	0.0	20.4	0.0	9.0	0.0	0.0	29.4
2/ Ein-/Ausfahrt	-	48.5	48.5	Lw	1.0	93.4	68.2	68.2	0.0	42.5	3.0	0.0	0.0	0.0	0.1	-46.6	-0.9	-0.1	0.0	23.7	23.7	16.4	9.0	1.9	42.0	32.7
3/ Anlieferung Küche	-	100.0	0.0	Lw	0.0	1.0	100.0	0.0	0.0	103.9	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-51.3	-3.0	-0.2	-11.6	36.9	0.0	-15.1	0.0	0.0	21.8	0.0
4/ Eingang Rem.-Z.	-	90.0	0.0	Lw	0.0	1.0	90.0	0.0	0.0	115.9	3.0	0.0	0.0	0.0	0.0	-52.3	0.0	-0.2	-13.6	26.9	0.0	-9.0	0.0	4.0	21.9	0.0
5/ Spielfläche Kita	-	69.7	0.0	Lw	2.0	1061.4	100.0	0.0	0.0	73.0	3.0	0.0	0.0	0.0	0.4	-49.5	-1.4	-0.2	-6.0	46.2	0.0	-4.3	0.0	0.0	41.9	0.0

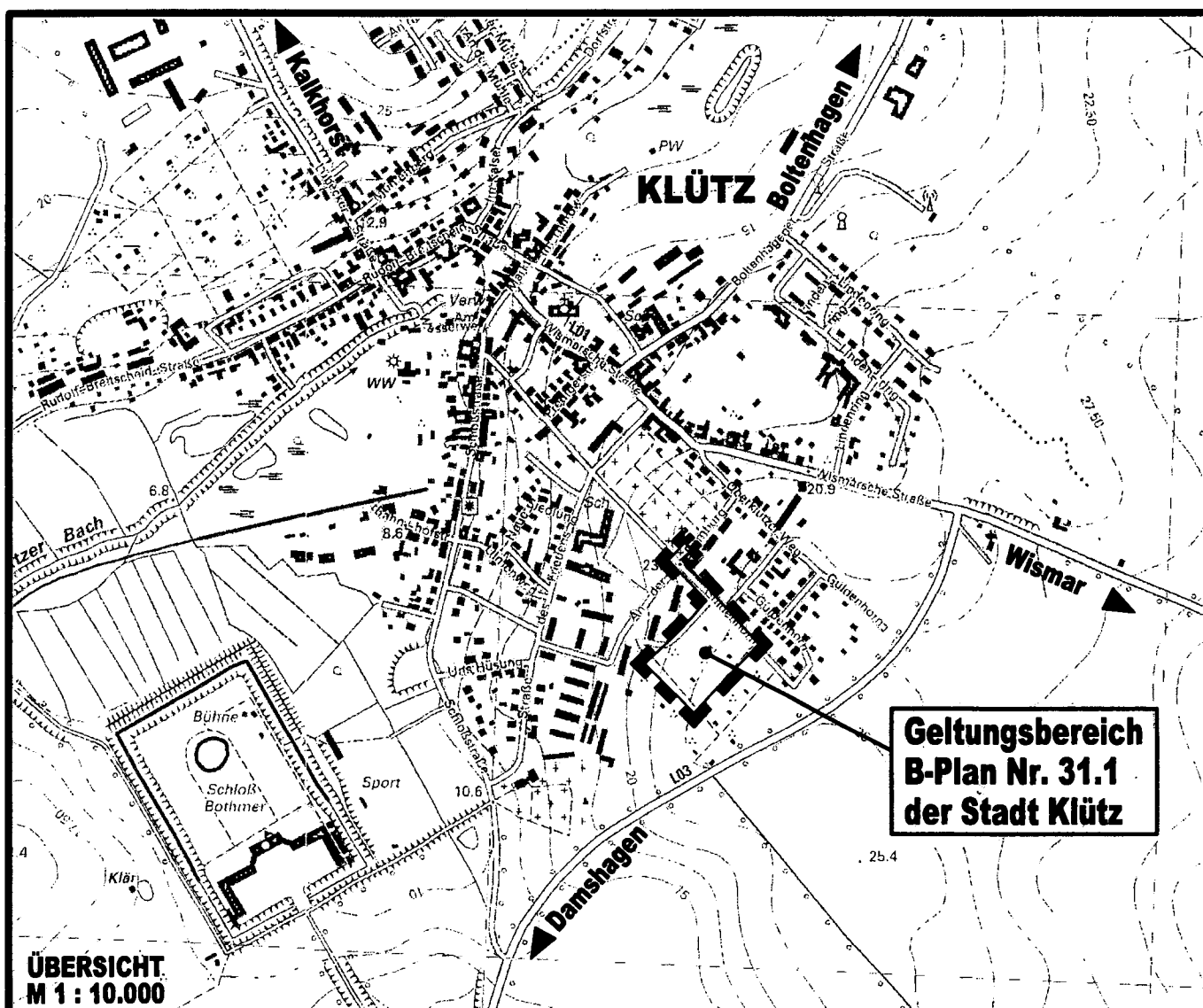
STADT KLÜTZ

1. BERICHTIGUNG

DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 31.1

NACH § 13A ABS. 2 NR. 2 BAUGB



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23036 Grevesmühlen

Tel. 03881/7105-0
Fax 03881/7105-50

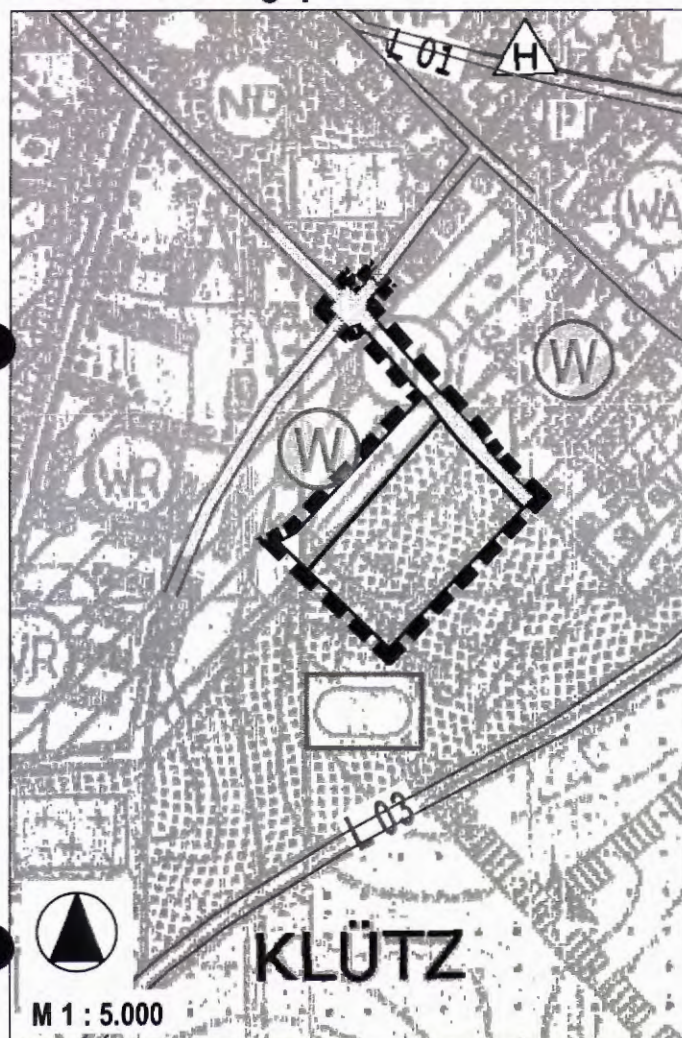
Planungsstand: 19. Mai 2014

ENDGÜLTIGES EXEMPLAR

STADT KLÜTZ

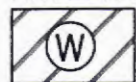
1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 31.1 nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Ausschnitt aus dem wirksamen
Flächennutzungsplan



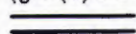
PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 (2) 1 BauGB)



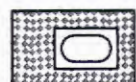
Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND
FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
(§ 5 (2) 3 BauGB)



Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrswege

GRÜNFLÄCHEN (§ 5 (2) 5 BauGB)



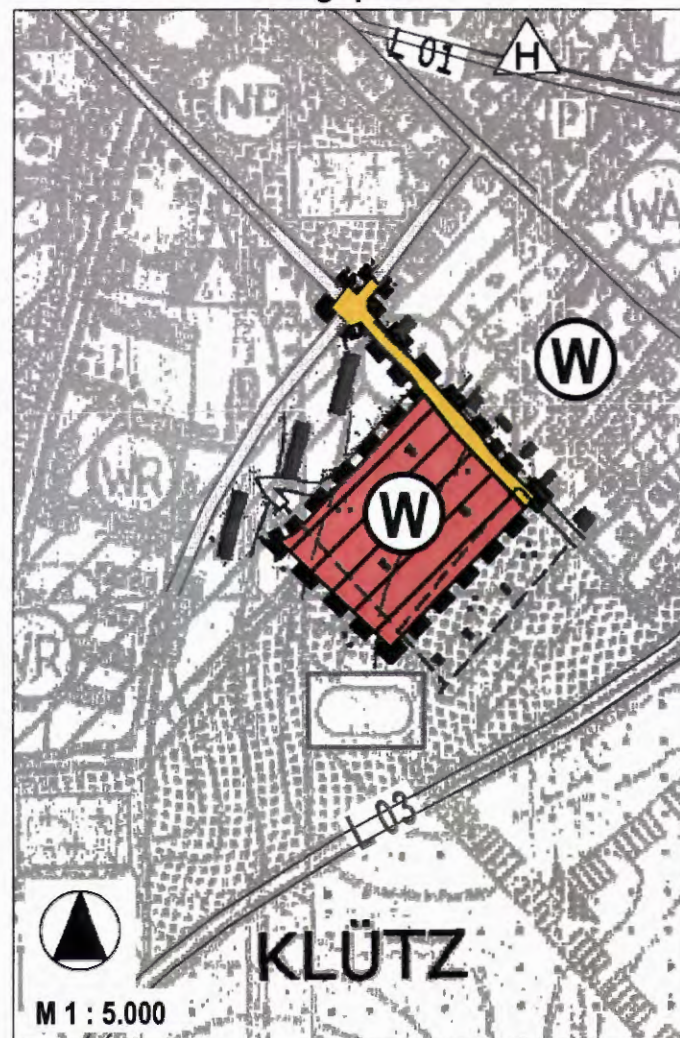
Grünfläche, Sportplatz

SONSTIGE PLANZEICHEN



Geltungsbereich der 1. Berichtigung

Darstellung der 1. Berichtigung
des Flächennutzungsplanes



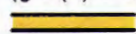
PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 (2) 1 BauGB)



Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND
FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE
(§ 5 (2) 3 BauGB)



Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrswege

SONSTIGE PLANZEICHEN



Geltungsbereich der 1. Berichtigung

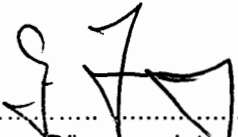
VERFAHRENSVERMERKE

Die Stadt Klütz hat die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31.1 für den nordwestlichen Teilbereich des Gebietes an der Bamburg zwischen der Landesstraße und vorhandener Wohnbebauung An der Bamburg am 19. Mai 2014 beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Klütz wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auf diesem Wege berichtigt. Grundlage ist die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31.1 der Stadt Klütz für den nordwestlichen Teilbereich des Gebietes an der Bamburg zwischen der Landesstraße und vorhandener Wohnbebauung An der Bamburg.

Klütz, den 01.07.2014




Bürgermeister

PLANVERFASSER

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz zum Bebauungsplan Nr. 31.1 für den nordwestlichen Teilbereich des Gebietes an der Bamburg zwischen der Landesstraße und vorhandener Wohnbebauung An der Bamburg wurde im Auftrag der Stadt Klütz ausgearbeitet von:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 03881 / 71 05 - 0
Telefax 03881 / 71 05 - 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de

1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz zum Bebauungsplan Nr. 31.1 für den nordwestlichen Teilbereich des Gebietes an der Bamburg zwischen der Landesstraße und vorhandener Wohnbebauung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB

1. Allgemeines

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 kann ein Bebauungsplan auch im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes darf die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen. Die dem Bebauungsplan entgegen stehenden Darstellungen im Flächennutzungsplan werden mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes obsolet.

Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen (§ 13a Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 3 BauGB). Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, auf den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Der Bebauungsplan Nr. 31.1 der Stadt Klütz wurde im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung durch die Stadtvertretung erfolgte am 19. Mai 2014; die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte in der Ostseezeitung am 03.07.2014.

Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde vorgenommen, so dass der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31.1 zukünftig die Darstellung als Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO enthält.

Die ortsübliche Bekanntmachung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Klütz erfolgte mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 31.1 der Stadt Klütz in der Ostseezeitung am 03.07.2014.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Die Stadt Klütz hat zum Ziel die Wohnfunktion in der Ortslage Klütz zu stärken.

Die Stadt Klütz stellt den Bebauungsplan Nr. 31.1 auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Entwicklung des Bereiches zwischen der Landesstraße und der vorhandenen Wohnbebauung an der Bamburg und am Güldenhorn zu schaffen.

Das Planungsziel besteht in der Vorbereitung von Flächen für eine Wohnbebauung und zugehörige Infrastruktureinrichtungen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31.1 soll im Zusammenhang mit dem angrenzenden in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 31.2 das Wohngebiet an der Bamburg/ Güldenhorn erweitert werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Basis zur gewünschten baulichen Entwicklung als Standort für das Wohnen und wohnspezifischen infrastrukturellen Anlagen, wie Kindertagesstätte, Pflegewohnen, Mehrgenerationswohnen sowie Kommunikationszentrum, Schwimmbad und Sauna ist es notwendig, die planerischen und damit in Zusammenhang stehenden Konflikte im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 31.1 der Stadt Klütz zu bewältigen.

Das Plangebiet wurde bislang gärtnerisch genutzt. Innerhalb des Plangebietes befanden sich vor Aufstellung der Bauleitplanung Gärten, welche von der Stadt Klütz nicht als Kleingartenanlage i. S. des Bundeskleingartengesetzes bewertet werden. Die Pachtverträge mit den Nutzern der Gärten innerhalb des Plangebiets wurden gekündigt. Die Gärten wurden bereits teilweise nicht mehr genutzt. Die Gärten sind über den öffentlichen Weg Güldenhorn über die Wege der Gartenanlage zu erreichen.

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 31.1 mit den geplanten infrastrukturellen Anlagen wird über die Straße "Güldenhorn" erreichbar sein.

Im Bebauungsplan Nr. 31.1 ist als Art der baulichen Nutzung festgesetzt:

- Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO).

Im Bebauungsplan Nr. 31.1 sind neben der Art der baulichen Nutzung weiterhin festgesetzt:

- Straßenverkehrsfläche,
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "verkehrsberuhigter Bereich Wohnstraße" (Güldenhorn).

2. Bisherige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Innerhalb des Plangebietes sind die Flächen im wirksamen Flächennutzungsplan (2002) dargestellt als

- Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz".

An der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze wird ein schmaler Streifen der Wohnbaufläche vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31.1 überlagert. Die Verkehrsachsen sind als örtliche Hauptverkehrsstraßen dargestellt.

Da die wesentlichen Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes nicht den Planungszielen des Bebauungsplanes Nr. 31.1 entsprechen, wird gemäß § 13a BauGB eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31.1 vorgenommen.

3. Zukünftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Mit der Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist nunmehr künftig folgende Darstellung der allgemeinen Art der baulichen Nutzung vorgesehen:

- Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO).

Es wird der gesamte Bereich des Bebauungsplanes in die Berichtigung einbezogen, um hier eine eindeutige Darstellung zu erzielen. Der Flächennutzungsplan ist nicht parzellenscharf und die Art der Bodennutzung ist in den Grundzügen darzustellen. Weiterhin besitzt der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan nur eine recht grobe Maßstäblichkeit.

- Straßenverkehrsfläche, wie im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für örtliche Hauptverkehrszüge dargestellt. Darüber hinaus werden keine Verkehrsflächen dargestellt, da diese der inneren Erschließung der Anlage bzw. kein örtlicher Hauptverkehrszug sind.

Wie o. a. ist im wirksamen Flächennutzungsplan im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 31.1 und des in Aufstellung befindlichen angrenzenden Bebauungsplanes Nr. 31.2 eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Diese Darstellung weicht vom vorhandenen Bestand (Kleingärten) ab. Hiernach ist ersichtlich, dass die Stadt Klütz den vorhandenen Bestand der Kleingärten hier planungsrechtlich nicht als Ziel formuliert hat. Von dem Planungsziel eines Sportplatzes an dieser Stelle nimmt die Stadt Klütz Abstand. Eine Verlagerung der Fläche ist nicht vorgesehen, da die Stadt Klütz im Bestand am Schloss über einen Sportplatz verfügt. Weiterhin hat die Stadt Klütz einen Bebauungsplan (Nr. 19, Rechtskraft 17.02.2011) aufgestellt, in welchem eine Fläche für einen

Sportplatz östlich der Umgehungsstraße nach Boltenhagen festgesetzt ist (Sonstiges Sondergebiet Sportplatz).

Die Stadt Klütz sieht somit weiterhin keinen Bedarf mehr, eine weitere Fläche für einen Sportplatz zwischen der Umgehungsstraße und der Bebauung an der Bamburg vorzuhalten. Sportplatzflächen stehen nach Meinung der Stadt Klütz ausreichend zur Verfügung. Die im Flächennutzungsplan dargestellte Fläche "Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlage" kann somit entfallen; eine Flächenausweisung an anderer Stelle ist nicht vorgesehen. Als weitere Aspekte für die Aufgabe der Darstellung der Grünfläche "Sportplatz" zwischen der Umgehungsstraße und der Wohnbebauung an der Bamburg sind die Nähe zur benachbarten Wohnbebauung zu benennen; ebenso die Geländetopografie mit ihren variierenden Höhen.

Die geordnete städtebauliche Entwicklung der Gemeinde wird nicht beeinträchtigt.

Klütz, den 07.07.2014

G. Jung
Bürgermeister
der Stadt Klütz

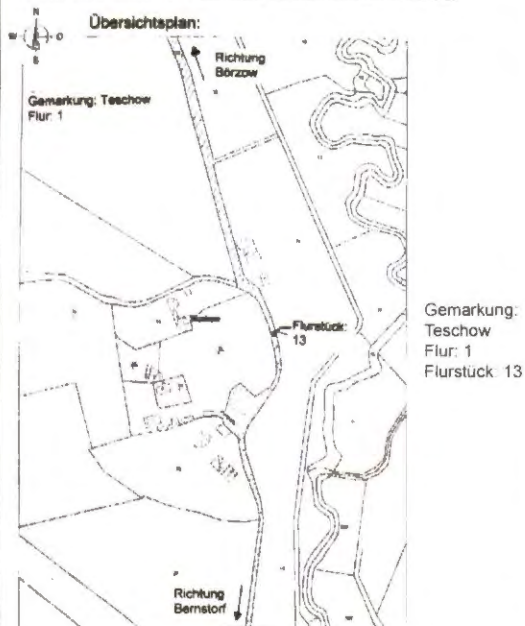


Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Stepenitztal
Allgemeinverfügung:

Umbenennung der Dorfstraße im Ortsteil Teschow

Auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG iV 2013 M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert am 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) in Verbindung mit § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2013 (GVOBl. M-V, S. 434) wird mit Beschluss der Gemeindevertretung der ehemaligen Gemeinde Börzow vom 05.03.2014 die Dorfstraße im Ortsteil Teschow



mit Wirkung vom 28.07.2014 in den Straßennamen „Teschow“ umbenannt.

Die bisherigen Hausnummern bleiben bestehen.

Die Lage kann dem folgenden Übersichtsplan entnommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1 in 23936 Grevesmühlen Widerspruch erhoben werden.

Grevesmühlen, den 30.06.2014

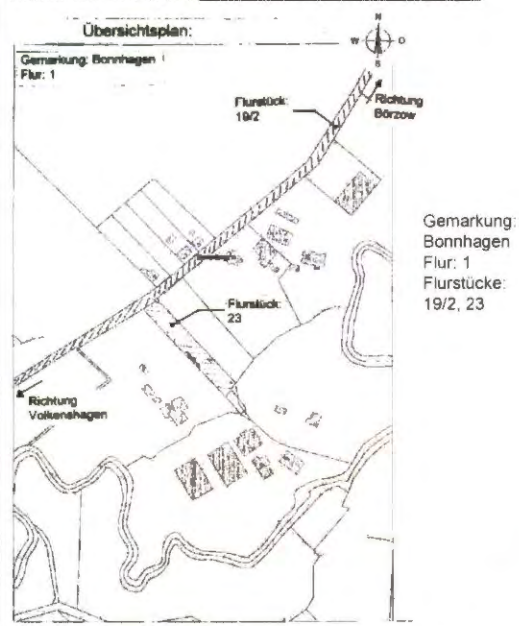
P. Koth
Bürgermeister
der Gemeinde Stepenitztal

- Siegel -

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Stepenitztal
Allgemeinverfügung:

Umbenennung der Dorfstraße im Ortsteil Bonnhagen

Auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG iV 2013 M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert am 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) in Verbindung mit § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2013 (GVOBl. M-V, S. 434) wird mit Beschluss der Gemeindevertretung der ehemaligen Gemeinde Börzow vom 05.03.2014 die Dorfstraße im Ortsteil Bonnhagen



mit Wirkung vom 28.07.2014 in den Straßennamen „Bonnhagen“ umbenannt.

Die bisherigen Hausnummern bleiben bestehen.

Die Lage kann dem folgenden Übersichtsplan entnommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1 in 23936 Grevesmühlen Widerspruch erhoben werden.

Grevesmühlen, den 30.06.2014

P. Koth
Bürgermeister
der Gemeinde Stepenitztal

- Siegel -

Stadt Grevesmühlen
Bauausschuss Stadt Grevesmühlen

Öffentliche Bekanntmachung

der konstituierenden Sitzung des Bauausschusses der Stadt Grevesmühlen am Mittwoch, den 09.07.2014 um 18.30 Uhr im Beratungsraum Haus 1 EG, Rathaus, Rathausplatz 1 23936 Grevesmühlen

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Stadtpräsidenten, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Billigung der Sitzungsniederschrift vom 08.06.2014
5. Wahl des/der Ausschussvorsitzenden
6. Wahl des 1. Stellvertreters/der 1. Stellvertreterin des/der Ausschussvorsitzenden
7. Wahl des 2. Stellvertreters/der 2. Stellvertreterin des/der Ausschussvorsitzenden
8. Informationen zum Stand städtebaulicher Planungen und Baumaßnahmen
9. Anfragen und Mitteilungen

Nachprüflicher Teil

10. Bauanträge und Bauvoranträge

11. Informationen und Sonstiges

Öffentlicher Teil

12. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtprüflichen Teil gefassten Beschlüsse

gez. Dr. U. Brockmann, Stadtpräsident

Werben
Sie für
die OZ!

Die OZ sollte jeder lesen! Für jeden Abonnenten, den Sie werben, können Sie sich eine von über 550 tollen Prämien aussuchen! Wie wäre es mit einem neuen Staubsauger?

Einfach anrufen:
0381 38303015*

*Einzelne Prämien sind durch den Preis der OZ begrenzt. Die Prämien sind nicht käuflich zu erwerben.

OZ OSTSEE-ZEITUNG
Weil wir hier zu Hause sind

AMT KLÜTZER WINKEL

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betrifft: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31.1 der Stadt Klütz für den nordwestlichen Teilbereich des Gebietes an der Bamburg im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

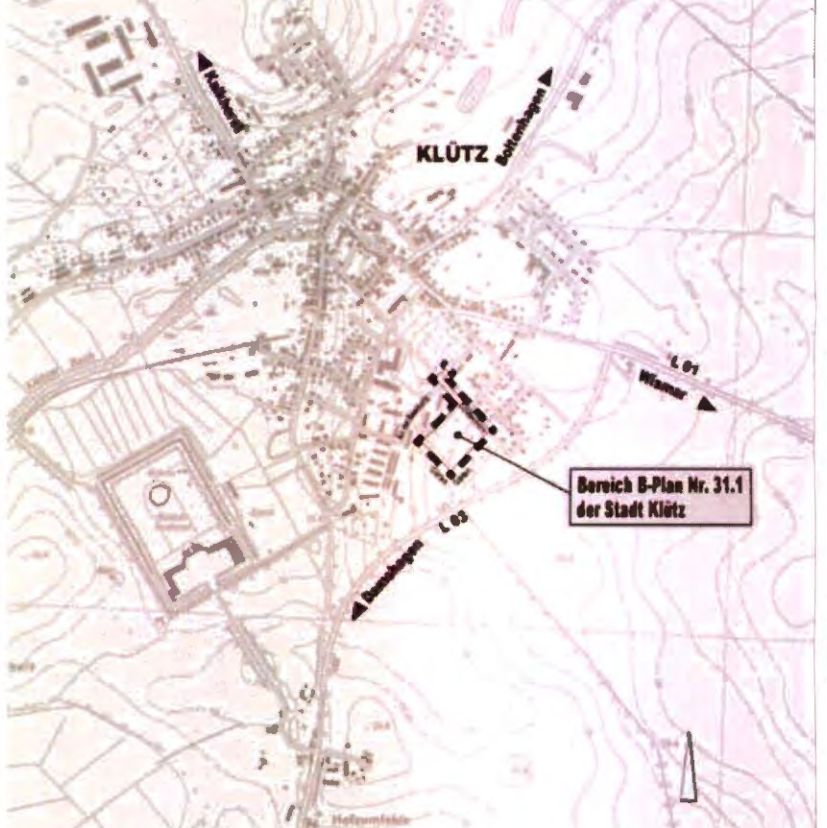
Die Stadtvertretung der Stadt Klütz hat in ihrer Sitzung am 19. Mai 2014 den Bebauungsplan Nr. 31.1 der Stadt Klütz für den nordwestlichen Teilbereich des Gebietes an der Bamburg zwischen der Landesstraße und vorhandener Wohnbebauung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31.1 der Stadt Klütz wird begrenzt:

- im Nordosten durch vorhandene Wohnbebauung an der Straße „Guldenhorn“
- im Südosten und im Südwesten durch Flächen, welche ehemals als Gärten genutzt wurden bzw. als Gärten genutzt werden
- im Nordwesten durch mit Mehrfamilienhäusern bebaute Grundstücke (An der Bamburg 19-21 und 22-24)

Die Straße „Guldenhorn“ ist einschließlich ihrer Anbindung an die Straße „An der Bamburg“ im Geltungsbereich enthalten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 31.1 ist dem nachfolgend abgedruckten Plan zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31.1 der Stadt Klütz tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31.1 und die zugehörige Begründung im Amt Klützer Winkel, Bauamt, Schönstraße 1 in 23946 Klütz während der Dienstzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 31.1 schriftlich gegenüber der Stadt Klütz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunaverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Klütz geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Erläuternder Hinweis

Der Flächennutzungsplan der Stadt Klütz ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Klütz, den 01. Juli 2014

gez. G. Jung
Bürgermeister der Stadt Klütz

(Siegel)

Amt Grevesmühlen-Land
Die Gemeindevorstände

Öffentliche Bekanntmachung

über den Übergang von Sitzen in den Gemeindevertretungen

Gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 6 LKWG M-V verliert ein Mitglied der Gemeindevertretung seinen Sitz, wenn er in demselben Wahlgebiet zum Bürgermeister ernannt wurde. Nachfolgende Tabelle zeigt den gem. § 46 Abs. 2 LKWG M-V erfolgten Übergang von Sitzen in den Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden bekannt, in denen der gewählte und ernannte Bürgermeister gleichzeitig ein Mandat in der jeweiligen Gemeindevertretung erlangt hatte.

Gemeinde Bernstorf

Der Einzelbewerber Günter Cords wurde am 19.06.2014 zum Bürgermeister der Gemeinde Bernstorf ernannt. Der von ihm als Einzelbewerber erlangte Sitz in der Gemeindevertretung bleibt bis zum Ende der Wahlperiode unberührt.

Gemeinde Gägelow

Herr Jule Wandel, Wahlvorschlag Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD, wurde am 01.07.2014 zum Bürgermeister der Gemeinde Gägelow ernannt. Damit geht sein auf der Liste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands erlangter Sitz in der Gemeindevertretung auf Frau Eike Kussner über.

Gemeinde Pluschow

Herr Erhard Brauning, Wahlvorschlag Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD, wurde am 24.06.2014 zum Bürgermeister der Gemeinde Pluschow ernannt. Damit geht sein auf der Liste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands erlangter Sitz in der Gemeindevertretung auf Frau Susanne Brauning über.

Gemeinde Roggenstorf

Herr Bernhard Straßhof, Bürger für die Gemeinde Roggenstorf - BfR, wurde am 27.06.2014 zum Bürgermeister der Gemeinde Roggenstorf ernannt. Damit geht sein auf der Liste der Bürgergruppe Bürger für die Gemeinde Roggenstorf erlangter Sitz in der Gemeindevertretung auf Herrn Andre Kirch über.

Gemeinde Rützing

Der Einzelbewerber Holger Hufe wurde am 28.06.2014 zum Bürgermeister der Gemeinde Rützing ernannt. Damit geht sein auf der Liste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands - CDU erlangter Sitz in der Gemeindevertretung auf Herrn Peter Bumann über.

Gemeinde Stepenitztal

Herr Peter Koth, Wahlvorschlag Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU, wurde am 25.06.2014 zum Bürgermeister der Gemeinde Stepenitztal ernannt. Damit geht sein auf der Liste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands erlangter Sitz in der Gemeindevertretung auf Herrn Andreas Rommelmeier über.

Gemeinde Testorf-Steinför

Herr Hans-Jürgen Vitense, Wahlvorschlag Freie Wahlgemeinschaft Gemeinde Testorf-Steinför - FWG, wurde am 26.06.2014 zum Bürgermeister der Gemeinde Testorf-Steinför ernannt. Damit geht sein auf der Liste der Wahlgemeinschaft Freie Wahlgemeinschaft Gemeinde Testorf-Steinför erlangter Sitz in der Gemeindevertretung auf Herrn Rico Barton über.

Gemeinde Upahl

Herr Steve Springer, Wahlvorschlag Wahlgemeinschaft Upahl - WGU, wurde am 26.06.2014 zum Bürgermeister der Gemeinde Upahl ernannt. Damit geht sein auf der Liste der Wahlgemeinschaft Wahlgemeinschaft Upahl erlangter Sitz in der Gemeindevertretung auf Herrn Egbert Fröling über.

Gemeinde Warnow

Herr Lothar Kaczorzyk, Wahlvorschlag Wahlgemeinschaft der Gemeinde Warnow - WGW, wurde am 24.06.2014 zum Bürgermeister der Gemeinde Warnow ernannt. Damit geht sein auf der Liste der Wahlgemeinschaft Wahlgemeinschaft der Gemeinde Warnow erlangter Sitz in der Gemeindevertretung auf Frau Britta Luth über.

Gegen die Feststellung der Wahlleitung kann jeder Wahlberechtigte der jeweiligen amtsangehörigen Gemeinde binnen einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch bei der Gemeindevorstandsstelle, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen einlegen.

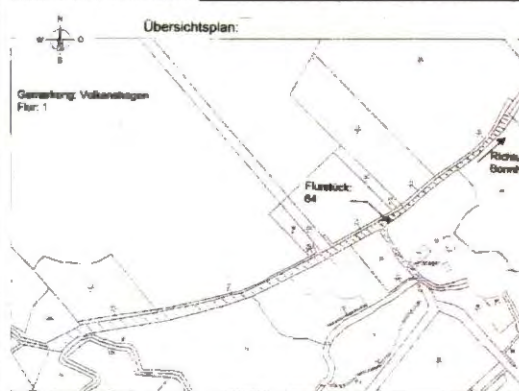
Grevesmühlen, den 02.07.2014

Pirko Scheiderer, Gemeindevorstandsstelle

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Stepenitztal
Allgemeinverfügung:

Umbenennung des Wirtschaftsweges im Ortsteil Volkshagen

Auf der Grundlage des § 51 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG iV 2013 M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert am 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) in Verbindung mit § 13 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2013 (GVOBl. M-V, S. 434) wird mit Beschluss der Gemeindevertretung der ehemaligen Gemeinde Börzow vom 05.03.2014 der Wirtschaftsweg im Ortsteil Volkshagen



Gemarkung: Volkshagen

Flur: 1

Flurstück: 64

mit Wirkung vom 28.07.2014 in den Straßennamen „Volkshagen“ umbenannt.

Die bisherige Hausnummer bleibt bestehen.

Die Lage kann dem folgenden Übersichtsplan entnommen werden.

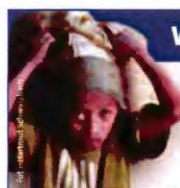
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen, Rathausplatz 1 in 23936 Grevesmühlen Widerspruch erhoben werden.

Grevesmühlen, den 30.06.2014

P. Koth
Bürgermeister
der Gemeinde Stepenitztal

- Siegel -



Wie viel kann ein Kind ertragen?

Gegen Armut – durch Bildung, Gesundheit und Stärkung der Familie. Mehr Informationen zu unserer Arbeit unter:

www.kindernothilfe.de

Kinder Nothilfe e.V. · Düsseldorf Landstr. 180 · 47249 Duisburg

OZ ticket

Kaufen Sie bei uns einfach und bequem Tickets für das nächste Spiel Ihres Lieblingsvereins.

Erhältlich in Ihrem OZ-Service-Center, unter shop.ostsee-zeitung.de oder unter 0381 38303017

Spiele. Tore. Jubel.

shop.ostsee-zeitung.de

OZ OSTSEE-ZEITUNG
Weil wir hier zu Hause sind

*Es gilt der nationale Tarif, entsprechend Ihres Festnetz- oder Mobilfunktarifs, bei einer Festnetz-Flatrate ist das Gespräch kostenfrei.